J. publ. G.
292
cf

J. publ. G.
292 cf
Grävell

<36640762010016
<36640762010016
Bayer. Staatsbibliothek

Schluß! Schluß! Schluß!

Sechs Reden

des

Deputirten Dr. Grävell.

50 Bg

Div. 125

Schluß! Schluß! Schluß!

Sechs Reden

des

Deputirten Dr. Grävell,

so in der

constituirenden Reichsversammlung wegen des Schlußrufes nicht zu deren Ohren gekommen sind und deßhalb nun ihren Augen vorgelegt werden,

da die Beherzigung noch nicht zu spät ist,

nebst

einer ausführlichen Betrachtung über ihre Wirksamkeit.

Frankfurt am Main 1849.
J. D. Sauerländer's Verlag.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt:

Seite

Vorrede oder Betrachtung 3

I. Ueber die sich gegen die preußische Regierung auflehnenden Beschlüsse der Nationalversammlung zu Berlin . . . 69

II. Ueber die Publication der allgemeinen Wechselordnung . 81

III. Ueber die Einrichtung des Reichsgerichtes 101

IV. Ueber die Bildung des Staatenhauses 114

V. Ueber die Abschaffung des Eides 132

VI. Ueber die österreichische Frage 141

Vorrede oder Betrachtung.

Es liegt in der Natur der Sache, daß in einer grösseren Versammlung die Erörterung und Inbetrachtziehung alles dessen, was bei der Abstimmung zur Erwägung und Entschließung zu stellen ist, nur durch mündliche Verhandlung des Gegenstandes zu Wege gebracht werden kann; daß ebendeshalb solches in solcher Ordnung geschehen muß, welche denen, die Etwas desfalls beizubringen und mitzutheilen haben, ebenso die Fähigkeit gewährt, sich vernehmbar zu machen, als denen, die es nicht unbeachtet und ungewürdiget lassen mögen, die Möglichkeit verschafft, mit ungestörter Aufmerksamkeit darauf achten zu können; daß endlich, da die Verhandlung nur das Mittel der Vorbereitung der Abstimmung als ihres Zweckes abgibt, jener nicht weiter Statt gegeben und diese nicht weiter hinausgesetzt werden darf, als bis dahin, wo Alles vorgebracht ist, was zu bedenken zu geben war. Dies Letztere läßt sich nun freilich niemals mit ausgemachter Gewißheit behaupten; es muß deswegen in das discretionäre Urtheil der verhandelnden Versammlung selbst gestellt bleiben, ob sie noch erwartet, etwas Belehrendes zu vernehmen oder umgekehrt, nur schon Bekanntes noch aufgewärmt zu erhalten. Um deswillen hat der §. 38. der Geschäftsordnung bestimmt,

daß, sobald 20 Mitglieder den Schluß einer Verhandlung verlangen, über diesen Antrag abgestimmt und nach dem gefaßten Beschlusse weiter vorgegangen werden solle. Je mehr nach und nach bei denjenigen Rednern, welche im Anfange durch die Verwegenheit ihrer Aeußerungen, durch den Schwung ihrer Einbildungskraft und durch die Neuheit ihrer Aufstellungen dem darob verwunderten Volke und einem großen Theile des Parlamentes gefielen und aufregten, es sich gemach an den Tag legte, daß der ärmliche Vorrath ihrer Vorstellungen erschöpft, ihre Phrasen abgenutzt und ihre Bilder verbraucht waren, desto mehr verminderte sich ihre Redelust und mit ihr zugleich die Hörlust.

Dies wäre so ganz in der Ordnung gewesen, wenn nicht Alles in der Welt dem Mißbrauche eben so gut unterworfen wäre, als dem Gebrauche, und wenn nicht jener diesen ganz verschlingen könnte. So ist denn mit jener Anordnung des §. 38. dem Parteikampfe ein Mittel in die Hand gegeben worden, sobald sich nur 20 von irgend einer Partei zusammenthun, jede Erörterung zu unterbrechen, um erst über die Zulassung der Fortsetzung abstimmen zu lassen, und diese abzuschneiden, so oft es der Mehrheit gefällig ist, Redner der Minderheit nicht zum Worte kommen zu lassen. Es werden in allen Reihen der Bänke im Voraus Bogen mit 20 Unterschriften und der Ueberschrift: „Auf den Schluß der Debatte wird angetragen", in Bereitschaft gehalten, von denen dann irgend ein Mitglied einen beliebig dem Präsidenten übergibt. Auf diese Weise wird ein Terrorismus geübt und das zu einer Waffe desselben gemacht, was nur zur Abwehr einer Uebertreibung der Redefreiheit eingeführt worden ist und werden durfte. Auf diese Weise wird es den meisten Mitgliedern der Versammlung zu einer Unmöglichkeit gemacht, auf die Redner-

bühne zu kommen und hören zu lassen, was sie gern aussprechen möchten: mir insonderheit hat es fast immer nur gelingen wollen, einen solchen Platz in der Reihefolge der Redner zu erlangen, daß, bevor ich zum Worte kommen konnte, der Schlußruf erfolgte und mit Erfolge. Denn wie früh ich auch mich einfinden mochte, um mich bei dem Schriftführer zu melden und einschreiben zu lassen, immer fand ich schon andere Deputirte, und meistentheils immer dieselben, die mir zuvor gekommen waren, so daß ich glauben möchte, dieselben haben ihr Nachtlager in der Kirche, um stets die Ersten zu seyn.

Ich erachte diese Erfahrung für kein sonderliches Unglück weder für mich noch für die Sachen, über welche ich zu reden beabsichtiget habe, weil ich den Einfluß und die Wirkung aller Reden in der und auf die Versammlung nicht der Mühe des Sprechens werth halte. Wenn ein Engel vom Himmel mit der Posaune von Jericho käme, seine Töne würden kaum fünf Deputirte von der einen Seite auf die andere blasen. Im Anfange, bevor noch die Parteien-Schichtung die Versammlung gespalten hatte, war es wohl möglich, durch eine gründliche Ausführung zu überzeugen oder durch den Eindruck einer Rede aufs Gemüth die Entschließung zu bestürmen. Seitdem aber die Parteien sich hermetisch geschlossen haben, so daß, wie Herr Venedey öffentlich geständig gewesen ist, Niemand auf diejenigen mehr hört und achtet, die bei seiner Partei nicht wohl angeschrieben sind, vermag die trefflichste Rede nicht die Abstimmung zu verändern, die in den verschiedenen Klubbs schon am Abende vorher in Gemäßheit der Absichten der Partei verabredet und einander zugesichert worden ist. Die Beschaffenheit der Sachen und die darüber gegebenen Aufklärungen mögen seyn, welche sie wollen, das verschlägt

nichts, da die Erreichung des Parteizweckes allem Andern vorgeht, jedes Mitglied einer Partei seine Stimme nach der Bestimmung derselben abgeben muß, und nur bei gleichgiltigen Dingen die Abstimmung frei gelassen wird. Wer mithin in der Versammlung zu sprechen unternimmt, befindet sich in der großen Regel völlig im Irrthume, wenn er meint, nicht blos vor der, sondern auch für die Versammlung zu reden, dadurch einen erklecklichen Theil derselben zu gewinnen und auf ihren Beschluß einen Einfluß zu üben, sondern er kann lediglich darauf rechnen und darauf ausgehen, außerhalb der Kirchenwände mit dem noch zu wirken, womit er innerhalb derselben nichts bewirken konnte, indem die Protocolle der Verhandlungen von Mehreren und in weiteren Kreisen gelesen werden und beim Lesen die Aufmerksamkeit fesseln, welche sie auf sich zu ziehen geeignet sind. Ueberdies würde ohne solche Bekanntmachung das aus den Protocollen allein geschöpfte allgemeine Urtheil über die in der Versammlung waltenden und treibenden Kräfte ein sehr mangelhaftes und schiefes seyn, weil aus jenen diejenigen nicht bemerkbar werden, die sich nicht auf der Rednerbühne vernehmen lassen durften, gleichwohl bei der Besprechung und Beschlußfassung nicht unwirksam geblieben sind. Aus der Liste der namentlichen Abstimmungen solches herauszusuchen, würde nicht nur eine überaus mühsame, sondern auch ganz unzuverlässige Arbeit seyn, weil bei jeder einzelnen Abstimmung die Bewegungsgründe nur denen einleuchten können, welche inmitten der Fluthungen des Parteikampfes die jedesmalige Stellung der Einzelnen sich zu vergegenwärtigen vermögen. Aus dieser Ursache bin ich dem Beispiele des Herrn v. Raumer gefolgt und habe sechs Reden, auf welche ich mich vorbereitet hatte, aber nicht zum Worte gekommen bin, nachträglich zu Papier gebracht und durch

den Abdruck vervielfältigen lassen. Man wird finden, daß ich die Beredsamkeit verschmähe, welche in brausenden Wogen den Grund ihres eigenen Bettes auf- und Alles unterwühlt und fortreißt, was dieselben erreichen, sondern daß meine Rede in streng verbundenem Zusammenhange ruhig dahin fließt und im klaren Wasser bis auf den Grund Alles erkennen läßt, was es in sich enthält.

Man wird ferner finden, daß mein Selbstvertrauen als Glied der Versammlung nicht sonderlich mächtig und meine Hoffnung auf das, was sie dem Vaterlande leisten wird, nicht übergroß ist. Dies geht mir nicht allein so. Tagtäglich kann man nicht nur im Privatgespräche, sondern auch von der Tribüne es aussprechen hören, daß wir weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben seyen, die man selbst mit hieher gebracht und die das deutsche Volk gehegt habe, daß dessen Vertrauen und Ergebenheit für die Nationalversammlung im steten Abnehmen und fast im Verschwinden sey, und daß deshalb ebendieselbe sich nicht mehr herausnehmen und wagen dürfe, was vor sechs Monaten ihr ein Leichtes war oder gewesen seyn würde. In dieser Form der Klage herrscht eine so große Uebereinstimmung, daß sie nicht gehaltlos seyn kann, aber ihr materieller Inhalt ist dergestalt verschieden, daß sich die entschiedensten Gegensätze darin begegnen, je nachdem die eigene Richtung der Klagenden ein anderes Ziel verfolgt und Heil und Ruhm in der Schließung oder Beförderung der Revolution sucht, welche unbestreitbar die Nationalversammlung ins Daseyn gerufen hat. Es kommt Alles auf die Feststellung der Begriffe vom Volke, Volksrechten, Bürgerthum, Staat, staatliche Ordnung, Hoheit, Revolution, Nothstand, Gewalt und Recht an, worüber die unterschiedlichsten Vorstellungen im Gange sind und eine Sprachverwirrung herrscht,

daß es oft sehr schwer ist, einander zu verstehen, geschweige denn sich zu verständigen. Erst alsdann wird sich darüber absprechen lassen, wohin der Beruf und die Bestimmung der Nationalversammlung geht, was ihre Obliegenheit und ihre Berechtigung in sich faßt und erfüllt, worin ihre wahre Ehre und Würde besteht, und ob sie sich in dieser gezeigt und jene sich erworben hat.

Wer die häufigen tumultuarischen Scenen in derselben schaut und das wilde Geschrei in ihren Sitzungen auf der Straße hört, mag freilich nicht meinen, daß da in der Kirche gesetzte und besonnene Männer mit einander reiflich überlegen, wie die schwierigsten Aufgaben der Staatskunst zum Flore des Vaterlandes am geschicktesten zu lösen sind; und wer vollends diese Fluth von seichten, unbegründeten und maßlosen Vorträgen in Erwägung nimmt, wodurch die Auffindung des Rechten erleichtert und herbeigeführt werden soll, mag wohl sich des Ausrufes nicht erwehren können: Schade um die schöne Zeit und das viele Geld! Dennoch bin ich der Meinung, daß, obgleich ich weit entfernt davon bin, uns eine ruhmwürdige, weil den Anforderungen der Gerechtigkeit und Staatsweisheit entsprechende, Lösung unserer Aufgabe beizumessen, wir dennoch einen gerechten Anspruch auf die Dankbarkeit des Vaterlandes uns erworben haben. Es ist nicht das Verdienst unserer positiven Thätigkeit und deren Ergebniß, was ihn verdient, sondern das Negative derselben, der Widerstand, welchen die Mehrheit der Anarchie, Unordnung und Willkürherrschaft geleistet hat, die Abwendung so vieler verkehrten und allem Rechte und aller Klugheit Hohn sprechenden Anträge, die Hemmung der immer mehr überhand nehmenden Gewaltsamkeit und Schreckensmacht, der Gleichmuth und die Unerschrockenheit bei den entsetzlichsten Bedrohungen,

die Verhütung der Zerrüttung und Zerreißung Deutschlands, welche die unausbleibliche Folge einer größeren Nachgiebigkeit gegen die Bestrebungen und Versuche der Demagogen gewesen seyn würde. Wird auch das Staatsgebäude, das unsere Weisheit vorzeichnend zu Stande bringt, kein Wunderwerk der politischen Baukunst, ja nach meinem Ermessen nicht einmal ein wohnliches Gebäude, in welches die Familie der Deutschen ohne Besorgniß einziehen und sich darin sicher und bequem einrichten könnte; muß gleich die Leidenschaftlichkeit und anderer Seits die Uebereilung und der Leichtsinn, womit so manche Beschlüsse gefaßt worden sind, ihrer Güte Eintrag gethan haben; ist es bei den Schwankungen der Majorität gleich unmöglich geworden, daß die einzelnen Theile des Ganzen in vollständiger und schöner Uebereinstimmung stehen; werden daher dem gerechten Tadel sich mancherlei Fehler und Schwächen darbieten: immer darf das große Verdienst nicht verkannt und nicht gering geschätzt werden, daß die Revolutionsfluth eingedämmt, daß der inneren Auflösung und der äußeren Zertrümmerung des Reiches vorgebeugt, daß für die Staatsgesetzgebung und Verfassungsbildung ein Zustand herbeigeführt worden ist, in welchem die Staatsweisheit doch wieder zur Besinnung kommen und ihre Stimme erheben kann, obschon sie noch nicht immer durchdringt und noch oft unter dem Lärmen der Begierden und Gelüste verhallt. Wer dafür nicht selbst mit thätig gewesen ist, in dem Strudel nicht mitgeschwommen hat, kann sich gar keine Vorstellung davon machen, wie viel Anstrengung und Kraft dazu erforderlich gewesen ist, mit Ruhe und Festigkeit den dazu eingenommenen Standpunkt zu behaupten.

Man muß nur die Elemente und Materialien betrachten und prüfen, womit das Werk unternommen und ausgeführt

werden mußte, nicht minder die Umstände und Widerwärtigkeiten, welche behindernd und störend entgegen traten, endlich die Größe und den Umfang der zu lösenden Aufgabe, so wird man mit Billigkeit mir beipflichten, daß wenn auch den gehegten Erwartungen nicht Genüge geleistet worden ist, doch bei weitem Besseres und Tauglicheres wirklich ausgeführt wurde, als was nach jenen Voraussetzungen zu hoffen stand. Denn kaum ist zu irgend einer Zeit und bei irgend einem Volke eine constituirende Versammlung in so zerrütteten und bedrohenden Verhältnissen an ihre Arbeit gestellt worden, als die Nationalversammlung der Deutschen im Frühlinge 1848.

Die Einheit des deutschen Reichs war lange schon im Zerfallen, ehe dessen Auflösung zur offenkundigen Thatsache wurde. Der Kaiser selbst, dessen bewußt, warf die deutsche Krone verächtlich weg und vertauschte sie mit einer neu gefertigten für seine Erblande, welche, aus Reichslehen bestehend, die Grafen von Habsburg nicht nur unter die mächtigsten Fürsten Deutschlands gestellt, sondern sie auch mit Hülfe des kaiserlichen Ansehens in den Stand gesetzt hatten, die Königskronen von Böhmen und Ungarn auf ihrem Haupte zu vereinigen. Durch eben diese Erwerbungen aber, in Verbindung mit dem Besitzthume in Oberitalien, hatte sich auch die ganze Stellung Oesterreichs zu Deutschland und zu Europa geändert und mußte sich immer merklicher verändern, je mehr die Nebenländer ihre innere Kraft entwickelten und an Bedeutung dadurch zunahmen. Die Verfassung Deutschlands litt an zwei Grundgebrechen, durch welche es an der Auszehrung verbleichen mußte und zerfallen ist. Das eine derselben war die Feudalität, das andere die Wählbarkeit der Kaiserkrone. Der Feudalverband, als ein in der Hauptsache rein persönlicher, steht

im geradesten Widerspruche mit dem staatlichen Organismus, in welchem die Personen nur als die Werkzeuge zur Bethätigung der durch ihn erzeugten Einrichtungen und Veranstaltungen eingestellt sind. Der Feudalverband beruht deshalb auf der Gesinnung wechselseitiger Anhänglichkeit und Treue, und in seiner Fortdauer auf der Gemeinsamkeit des Vortheiles der Verbindung, welche in demselben Maße gelockert wird, als die Eigensucht ihren Vortheil hierbei absieht. Das Ende vom Liede muß deshalb stets seyn, daß der Oberlehnsherr die Vasallen überwältiget und sich völlig unterthänig macht, wie in Frankreich, England, Spanien, oder daß die Vasallen jenem zu mächtig werden und sich von seiner Oberherrschaft immer mehr los zu machen die Gelegenheiten wahrnehmen, wie in Deutschland. Dieser Zustand hielt den Churfürsten von Sachsen ab, seine Wahl zum Kaiser anzunehmen, und wurde von Karl V. ebenfalls deutlich erkannt, als er sich mit der Kaiserkrone schmückte. Denn seine ganze Politik und Regierung waren nur darauf gerichtet, den früheren Glanz und das Ansehen derselben herzustellen. Leider verleitete ihn und seinen Bruder der Religionseifer, die ihnen für diesen Zweck so günstigen Umstände zu benutzen, es vielmehr so verkehrt anzufangen, daß das Reich ein völlig zwiespaltiges wurde und der Kaiser nicht ferner dessen Regent blieb, sondern eigentlich nur noch der Vorsitzende eines aristokratischen Staates. Der aus diesem Hader sich entspinnende dreißigjährige Krieg und der westphälische Friede brachen vollends die kaiserliche Macht, weil Schweden und Frankreich, denen an deren Herstellung nichts gelegen seyn konnte, den Fürsten in der Feststellung ihrer Landeshoheit allen Vorschub leisteten. So war seit jener Zeit Deutschland dem Wesen nach schon ein Staatenbund

und Oesterreich in demselben nur der Wortführer, jedoch ohne eine gesetzlich ausführliche Verfassung, sondern so, wie es das Herkommen und die geschichtliche Nothwendigkeit eben mit sich gebracht hatten. In diesem Zustande war es ganz natürlich, daß in dem Cabinette zu Wien nicht das Gedeihen und der Flor Deutschlauds als die erste und regierende Aufgabe ferner betrachtet wurde, sondern Deutschland dort nur noch als ein Mittel für die Gesammtzwecke der österreichischen Monarchie galt, welches geringschätzig aufgegeben wurde, als Napoleons Siege sich eines großen Theiles desselben bemächtigt hatten.

Das andere Grundübel, die Wählbarkeit des Kaisers, ist mit dem ersteren stets so Hand in Hand gegangen, daß beide einander den besten Vorschub gethan und einander beigestanden haben, das deutsche Reich zu zertrümmern. Ein Wahlreich kann nur so lange von Bestande seyn, als das Volk im bleibenden Kriegszustande sich befindet und sein ganzes Geschick von der Geschicklichkeit und der Heerführung seines Anführers abhängt. Sobald es in festen Wohnsitzen einem friedlichen Leben sich zuwendet und das Gesetz und die Obrigkeit anstatt des Commandos im Felde einen sanfteren Zügel auflegt, muß das erstere auch vor allen Dingen dafür sorgen, daß das höchste Ansehen und die Obermacht in den durch dasselbe selbst bestimmten Händen festgehalten wird, und daß weder ein Zwischenreich eintreten kann, in dem sie ruht, noch weniger sie selbst Ursache und Veranlassung der Entzweiung, der Parteisucht und des Parteikampfes unter den Staatsgenossen abgebe. Da dies in einem Wahlreiche unmöglich ist, da die Aussicht auf jede neue Wahl die Begierde reizt, und Pläne zu deren Befriedigung reift, da die Zertheilung der Gesammtheit in Factionen und die Anwendung von List und

Gewalt zur Ueberwindung des Widerstandes der Gegner die unausbleibliche Folge davon ist, da endlich die Parteien mit der vollbrachten Wahl sich nicht auflösen, sondern vermöge der gemachten Erfahrung der darin gefundenen Unterstützung auch für die Folgezeit zu einander und sich entgegen stehen; so sind Eintracht und Einigkeit, und in ihnen begründeter innerer Frieden und Kraft der Gesammtheit, Dinge, die in einem Wahlreiche nicht Statt haben können, höchstens unter ganz besonderen Umständen, welche eine Vereinbarung zu einem bestimmten Zwecke herbeiführen, und in einer vorübergehenden Erscheinung sich zeigen. Ein Wahlreich kann seiner Natur nach nur ein schwaches seyn. Man braucht nur die Geschichte von Böhmen, Ungarn und Rußland zu vergleichen, um deß inne zu werden. Es kommt hinzu, daß nur in Zeiten der Gefahr und des dringenden Bedürfnisses die Wahl durch übereinstimmende Vaterlandsliebe gelenkt wird, außerdem aber, so sehr die Wählenden auch in ihren Ab- und Rücksichten auseinander gehen mögen, doch darin aus Eigeninteresse übereinkommen, sich Niemandem zu unterwerfen, dessen Macht ausreichen möchte, seinen Willen geltend zu machen und jede Widersetzung zu bewältigen. Ein ohnmächtiges Staatsoberhaupt aber vermag nicht, mit Kraft und dem Nachdrucke zu regieren, daß der gesetzliche Gemeinwille überall, im Innern und Aeußern, zur entsprechenden That werde, sondern er muß seinen Fleiß und seine Anstrengung darin verzehren, sich erst die sicheren Mittel dazu zu verschaffen. Um deswillen ist Deutschland nur stark und mächtig gewesen unter seinen fränkischen und sächsischen Kaisern, und immer mehr gesunken, seitdem bei den Wahlen die Absicht vorwaltete, kein an sich kräftiges Oberhaupt, sondern ein vermöge seiner Ohnmacht von den Wählenden abhängiges, einzu-

setzen, kleine Fürsten und Grafen zu Kaisern zu machen. Entweder sind solche bald erlegen ihrem Versuche, sich die unentbehrliche Macht zu verschaffen, wie die Grafen von Schwarzburg und Nassau, oder es gelang ihnen, durch Einziehung von Lehen oder verwirkten Ländern und durch Verheirathungen so viel entweder an sich selbst von dem Gebiete Deutschlands zu bringen oder damit ihre Freunde zu begaben, daß sie durch ihre Hausmacht der Kaiserkrone das Ansehen und die Festigkeit verschafften, welcher sie in Gemäßheit der Reichsverfassung außerdem entbehrte. Vermehrung und Befestigung der Hausmacht, als Grundlage und Stütze der kaiserlichen, mußte deshalb das Anbeginnen der Politik eines jeden neuen Hauses seyn, das den Kaiserthron bestieg, und die Folge davon, daß die kaiserliche Würde zum Mittel dazu benutzt und herabgewürdiget wurde, nicht die Erhebung und Kräftigung des Reiches sich unmittelbar zum selbstständigen Zwecke vorsetzen konnte. Persönliche Ausgezeichnetheit hat einzelnen Kaisern wohl zur Berühmtheit, selbst zu Verdiensten um das Reich, verholfen; aber solche Glanzsterne hatten keine regelmäßige Bahn am Himmel Deutschlands, sondern erschienen und verschwanden daran wie Irrsterne, weil Deutschland nicht der Mittelpunkt ihrer Bewegung war. Die Kaiser konnten ihre Hausmacht nun nicht vergrößern, ohne das, was sie derselben zulegten, dem Reiche zu entziehen, und die Unsicherheit sowohl dieses Besitzthumes selbst als der Würde, wodurch sie es an sich oder an ihre Angehörigen gebracht hatten, mußte den Drang noch vermehren, jeden Umstand zu benutzen und in Acht zu nehmen, die fernere Wahl ihrer Nachfolger ebenfalls ihrer Familie zu versichern. Solchergestalt wurde durch das Wahlrecht selbst die Kaiserkrone ein Juwel, der zwar glänzt, von dem aber sonst

kein nutzbarer Gebrauch zu machen ist, ein Kleinod, für dessen Ueberlassung die vortheilhaftesten Angebote und Bedingungen gestellt und gemacht wurden, bis endlich durch die, ihre Wirksamkeit immer mehr verengenden und aufhebenden, Wahlcapitulationen sie um ihren ganzen Werth gebracht und als werthlos in die Rumpelkammer der Alterthümer geschoben wurde.

Bis dahin hatte zwar noch die hergebrachte Form der Reichsverfassung vorgehalten, aber ohne inneres Leben und Gehalt. Die Einheit des Reiches unter der Oberherrlichkeit des Kaisers fing mit dem Augenblicke an zu erlöschen, als ein deutscher Reichsfürst, gleich dem Kaiserhause, außerhalb Deutschland zu einer politischen Bedeutung kam, die ihn in die Lage brachte, als Monarch dem Gebieter von Oesterreich sich an die Seite oder auch gegenüber zu stellen. Daß die Erhebung des Hauses Hannover auf den Thron Großbritanniens dies nicht bewirkte, davon war die schon ausgebildete Verfassung des letzteren Landes die Ursache, indem sie es verhinderte, daß Großbritannien und Hannover nicht zu einem Staate verschmelzen konnten. Dagegen hatte der große Churfürst von Brandenburg das Hinderniß der innigsten Vereinigung der Länder, denen die Vorsehung ihn vorgesetzt hatte, zu einem Ganzen mit Scharfblick in der Verschiedenheit ihrer Verfassungen erkannt und deren Aufhebung und Gleichstellung sich zur Aufgabe seines Lebens und seiner Regierung gemacht, nicht immer das Recht und die Gerechtigkeit achtend, wie es sich gebürt hätte, vielmehr seinen Plan gewaltsamer durchsetzend, als jene ihm gestatteten, das Durchgesetzte aber nicht mißbrauchend, sondern zum Wohle des Allgemeinen verwendend. Der Sache nach hatte er die Souveränität schon in seiner Hand, obschon er in der äußeren Form

noch den Fortbestand des früheren, abgestorbenen Zustandes scheinbar erhielt; aber sein Nachfolger schon zerstörte auch diese Täuschung, indem er sich selbst die Königskrone aufs Haupt setzte und damit zeigte, welche Stellung im Staatenverbande ihm zukomme. Weil sie in der Wahrheit beruhte, konnte auch deren allgemeine Anerkennung nicht entstehen; aber mit dieser veränderte sich unausweichlich die bisherige Stellung des Churfürsten von Brandenburg und Herzogs von Pommern und Cleve und Grafen von der Mark zum deutschen Kaiser, Könige von Böhmen und Ungarn und Herzoge von Oesterreich und der Lombardei. Es wird nicht nöthig seyn, alle die großen Dienste aufzuzählen, welche die Hohenzollern dem Hause Habsburg erwiesen, und die Verdienste, die sie sich um dasselbe erworben haben, um darzuthun, mit welcher Ergebenheit und Treue sie demselben zugethan gewesen sind; es wird hier schon ausreichen, nur an das zu erinnern, was noch der große Churfürst gethan hat. Das Benehmen des Kaiserhofes in der Jülichschen Erbschaftsangelegenheit hatte ihm das Churhaus Brandenburg nicht abwendig gemacht. Ebensowenig unbekannt ist die Macht des Einflusses des Hofes von Wien auf die Entschließungen und Handlungsweise des Regiments zu Berlin, die selbst noch fortdauerten, nachdem Preußen schon sich in die Reihe der europäischen Mächte gestellt hatte. Allerdings aber hatte sie von eben der Zeit an ihren Charakter verändert; aus dem auf die Treue des Untergebenen fußenden Beschützer und Oberherren war ein auf die sich herausgenommene Gleichstellung eifersüchtiger und argwöhnischer Nachbar geworden. Die pragmatische Sanction, welche die Unverletzbarkeit des österreichischen Ländergebietes gewährleistete, schloß auch die Erbansprüche der Hohenzollern auf die drei schlesischen

Fürstenthümer aus, welche der Mächtigere dem Abhängigen herauszugeben verweigert hatte. Friedrich, der sich den Beinamen des Einzigen erworben hat, wußte indessen, daß ein Recht, wie lange dessen Geltendmachung auch verhindert worden seyn mag, doch immer zu Recht bestehen bleibt, und trat damit hervor, als er berechnet hatte, daß er stark genug seyn möchte, zu nehmen, was ihm nicht zu geben ungerecht war; er nahm für die Kriegskosten zugleich den größeren Theil von Schlesien mit, zu dessen Wiederherausgabe er später mit dem schwersten Kriege überzogen wurde, den je ein Land ausgehalten hat, der aber den Ruhm seiner Kriegskunst und des Heldenmuthes der preußischen Kriegsschaaren unsterblich gemacht hat. Von da an standen Oesterreich und Preußen, obschon von Natur noch einander sehr ungleich, doch vermöge des inneren Zustandes und der Verwaltung ziemlich für gleich mächtig geschätzt, neben einander sich bewachend und behindernd, daß keiner einen Vorsprung vor dem andern gewinne. Aus dieser Ursache mußte Oesterreich sich dazu bequemen, seine Eroberungen auf die Einsprache Preußens an die Pforte zurück zu geben. Als bei dem Aussterben des Churhauses von Bayern die lang gewohnte kaiserliche Politik eine glückliche Gelegenheit absah, die Macht des Hauses Oesterreich im Reiche auszudehnen und abzurunden, hatte König Friedrich dieses Planes Ausführung hintertrieben, indem er sein Schwerdt halb aus der Scheide zog und den Fürstenbund stiftete zur Aufrechterhaltung der hergebrachten Verfassung im Reiche. Er verfuhr darin lediglich als Reichsfürst, aber er legte allerdings seine außerdeutsche Macht mit in die Wagschaale. Die Theilungen Polens und die Convention von Pilnitz vereinten hiernächst zwar auf einige Zeit die Politik der beiden deutschen Großmächte; bald aber mußte die Art

der Kriegsführung gegen Frankreich und das Verhalten der österreichischen Feldherren Preußen die Augen darüber öffnen, daß Oesterreich sein ganzes Augenmerk blos auf Italien gerichtet habe und am Rheine sein Burgund und seinen Einfluß auf Süddeutschland Preis gebe, so daß für Preußen der Erfolg aller seiner kriegerischen Anstrengung die sichere Erschöpfung seiner Macht werden mußte. Dies einsehend machte Preußen durch den Frieden zu Basel diesem falschen Spiele ein schnelles Ende. Oft ist dieser Separatfriede ihm zum Vorwurfe gemacht und als eine particularistische Bestrebung zur Bevortheilung der Bundesgenossen betrachtet worden, da es doch nur ein aufgedrungenes Mittel der Abwehr des eigenen Unterganges gewesen ist, und Preußen dabei durch die Feststellung der Demarcationslinie zugleich für Deutschlands Wohlstand so weit Sicherheit verschaffte, als es nur immer möglich war, ohne der österreichischen und französischen Kriegsmacht alles Feld zu nehmen, auf welchem sie mit einander ausfechten konnten, was durch den Krieg ausgemacht werden sollte. Wäre dies nicht gewesen, würde Frankreich es Preußen so wenig abgeschlagen haben, auch Süddeutschland die Neutralität zu verschaffen, wie Norddeutschland sie erhielt. Wenn Oesterreich, nachdem Preußen das Feld geräumt hatte, solches allein nicht zu behaupten vermochte, erlitt es die Strafe der eigenen Verschuldung. Späterhin mußten beide Regierungen wohl sich eingestehen, welchen gefährlichen Feind sie beide an dem Beherrscher Frankreichs bekommen hatten; dennoch verhinderte ihre Eifersucht und ihr Mißtrauen auf einander sie, gemeinschaftlich ihn abzuwehren und zu überwinden; sie ließen sich lieber vereinzelt von ihm angreifen und züchtigen, und jedes sah gelassen zu, wie der andere erdrückt wurde. Endlich bewirkte die Un-

ersättlichkeit und der Uebermuth Napoleons, was die Staatsklugheit und Vorsicht zu ergreifen zu laß gewesen war. Er zog Oesterreich und Preußen als seine Bundesgenossen mit gegen die Russen; aber als diese den Frost und den Schnee, die der Himmel zu ihrer Rettung geschickt hatte, weidlich benutzend die eingedrungenen französischen Heere aufgerieben hatten, den Hülfstruppen aber so begegneten, wie man mit unfreiwilligen Gegnern verfährt, erwachte damit bei Allen, denen der französische Siegesheld sein demüthigendes Joch aufgelegt hatte, gleichmäßig der Gedanke, es sey die Zeit gekommen, dasselbe abzuschütteln. Vor allen Andern erhob sich Preußens schwer gedrücktes Volk und nöthigte fast seinen König an seiner Spitze auszuziehen, die unerträgliche Schmach abzuwälzen, die es unwilliger trug, als die ihm aufgebürdeten Lasten. Oesterreich ersah ebenfalls die Gunst der Zeit, seine Scharten auszuwetzen; Bayern wurde durch noch größere Versprechungen gewonnen, als es selbst von Napoleon hätte erlangen können, und durch deren Erfüllung es seine Bedeutung in Deutschland erst erlangt hat; die übrigen deutschen Staaten folgten, wie sie der Unterdrücker los zu geben gedrängt wurde. Um aber in ihnen selbst eine Wehr zur völligen Ueberwindung des immer noch gewaltigen Kaisers der Franzosen zu bilden, wurde den Deutschen aller Orten zu Gemüthe geführt, wie nur ihre Getrenntheit und Uneinigkeit sie so tief erniedriget habe, und daß ihre Aufrichtung und Ermannung die größten Anstrengungen vergeblich machen würde, wenn dieselben nicht auf die Herstellung eines einigen, mächtigen und freien Reiches deutscher Nation gerichtet würden. Wie hätte dies nicht Anklang finden, nicht freudige Lust erregen, nicht das Vertrauen erwecken sollen, daß die Fürsten, denen die

Deutschen den Vorstand in der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten zu überlassen von jeher gewohnt gewesen sind und welche diese Ideen theils selbst, theils durch ihre Feldherren und Minister, verkündet und verbreitet hatten, auch zu deren Verwirklichung Alles für das Volk aufbieten würden, das mit ihnen und für sie die Erledigung der Schutzherrlichkeit des Ausländers erkämpft hatte. In der That waren Preußen, Hannover und Nassau dessen eingedenk auf dem Congresse zu Wien und beantragten die Herstellung eines deutschen Bürgerthumes und eines deutschen Reiches. Aber die Könige von Bayern und Würtemberg, berauscht von ihrer jungen Souveränität, scheuten jede Unterordnung derselben unter eine höhere Gewalt im Reiche und widersetzten sich, was die schlangenartige Politik des österreichischen Ministers schlau zu benutzen verstand, um mit Beihülfe der Minister von Frankreich und England, Preußen entgegen zu arbeiten und dessen Absichten zu vereiteln. So wurde aus der Einheit Deutschlands nichts weiter, als ein Staatenbund, und aus dem Nationalrechte der Deutschen, eine geringe Zahl von Verheißungen, zu deren Erfüllung keine Anstalten getroffen wurden. Nichts desto weniger hatte Fürst Metternich so fein sich benommen und so sehr die Meinung von der Ueberlegenheit seiner Politik für sich eingenommen, daß er an der Spitze aller politischen Verhältnisse verblieb, und insbesondere Preußen sich bereitwillig seiner Leitung hingab, wie vielmehr die übrigen Regierungen in Deutschland.

Leider hatte dieser große Staatskünstler die Verschiedenheit in der Lenkung der Cabinette und der Völker nicht begriffen, leider keine Vorstellung von der Kraft und Gewalt der Ideen und der durch sie erweckten Gefühle, leider keine Ahndung davon, wie Ideen sich erhalten, fortpflanzen,

wuchern und vermöge ihrer Elasticität Alles zersprengen, was ihnen widersteht und ihre Ausdehnung beengt. Er konnte nicht vergessen haben, daß es die Fürsten selbst gewesen waren, die den Doppelgedanken zur klaren Anschauung gebracht und in den Gemüthern des Volkes entzündet hatten, daß ein Volk nichtswürdig sey, das nicht der Unterdrückung mit jeder Aufopferung sich erwehrt, und daß der Besitz und Genuß der Freiheit dem nicht vorzuenthalten sey, der sie sich zu erwerben den Muth und die Kraft hat; aber er bildete sich ein, daß die geistige Gewalt in dieser Vorstellung durch physische Kraft überwunden und bezwungen werden könne. Ueber diesen Versuch, den er und unter seiner Führung der deutsche Bundestag unternahm, vergingen über dreißig Jahre, in denen das Verlangen nach der zugesicherten Freiheit mit den Unterdrückungsbestrebungen der Regierungen im steten Ringen blieben und dadurch selbst sich bis zur Erbitterung verfeindeten, bis auf eine von außen hinzutretende Veranlassung plötzlich zur äußeren Erscheinung kam, was innerlich gereift war, der allgemein verbreitete Entschluß, der Gewalt die Gewalt entgegenzusetzen und sich das Recht zu nehmen, dessen Versagen unleugbares Unrecht war. Kaum hatte diese Selbstentzündung an einem Orte eine Volkserhebung erzeugt, so durchflog sie wie ein Lauffeuer ganz Deutschland und zeigte eben durch diese Schnelligkeit und Allgemeinheit, daß derselbe Mißstand und dieselbe Unerläßlichkeit der Abhülfe überall obwalte. Die Gleichartigkeit und Gleichmäßigkeit des erlittenen Druckes und die Uebereinstimmung in dem Verlangen nach dem, wodurch er abgewälzt und vernichtet werden könne, offenbarte sich durchgängig in der Einerleiheit der laut werdenden Beschwerden und der erhobenen Ansprüche. Zunächst wa-

ren die höchsten Landesbehörden und Rathgeber der Fürsten der Gegenstand der höchsten Ereiferung und Verwünschung, indem eine Vergreifung an der fürstlichen Unverletzlichkeit viel weiter geführt haben würde, als worauf die Erhebung nur ausging. Denn diese bezweckte nur eine Abstellung der Mißbräuche in der Staatsverwaltung und eine derartige Umgestaltung des Organismus der Staatsverfassung, wodurch der Wiederkehr jener vorgebeugt wurde, keineswegs eine gänzliche Umwälzung und Auflösung derselben, welche aus einer gewaltsamen Entthronung hervorgegangen und wovon die Zerrüttung aller Rechtszustände die Folge gewesen wäre. Die begonnene Revolution stand von selbst stille vor den Thronen, als sie sich dieses Unterschiedes bewußt geworden war und die durch die Plötzlichkeit des Aufstandes erschrockenen Fürsten die Erfüllung der auf eine solche Verbesserung gerichteten Wünsche zusicherten. Theils die Ueberraschung und Unvorbereitetheit dieser Erhebung, theils aber auch die Stimme des Gewissens und der Klugheit ließen den Entschluß nicht zweifelhaft seyn; die Fürsten mußten sich wohl eingestehen, daß das Volk große Ursache zu Beschwerden habe und daß dieselben zu erledigen eine Pflicht sey. Noch war der Bürgerkrieg und die Empörung nicht eigentlich ausgebrochen; nur erst zu Vorpostengefechten war es gekommen; nur erst die Arbeiter in den größeren Städten und die Proletarier waren ins Feuer geschickt worden oder hinein gelaufen; der Kern der Nation, der große Mittelstand, stand noch in ruhiger Haltung dahinter; wohin dieser sich wand, dahin mußte die Macht der Entscheidung fallen; aber ihm mußte auch eine Revolution am meisten gefährlich werden und vorzüglich ihm daran gelegen seyn, daß sie in eine ruhige Evolution übergehe, in welcher Gesetz und bürgerliche Ordnung aufrecht erhalten blieben,

und daß die Reformation auf gesetzlichem Wege Alles beschaffe, dessen Nichtgewährung die Entstehung der Revolution veranlaßte. Die deßfallsigen Beschwerden waren einfach in zwei Capiteln zusammenzufassen; einmal die unumwundene Anerkennung und Sicherstellung derjenigen Menschen- und Bürgerrechte, ohne deren Besitz die Unterthanen der Würde der Vernunftwesen entbehren, nicht die Freiheit und die Ehre derselben haben; zweitens zu dem Ende Theilnahme des Volkes in seiner Vertretung an der Gesetzgebung des Staats, an der Regelung seines Haushaltes und an der Beaufsichtigung und Ueberwachung des Verwaltungs-Organismus. Indem dies begehrt wurde, wurde nichts verlangt, was mit einigem Bestande Rechtens hätte abgeschlagen werden dürfen, und die Fürsten durften nicht erwarten, daß die zum Waffenhandwerk ausgehobenen Unterthanen des Staats gegen diejenigen Mitbürger fechten würden, welche zu den Waffen zu greifen im Begriffe waren, wenn sie für sich und für jene nicht erlangten, was Staatsbürgern von Rechtswegen zukommt. Wo von der einen Seite begehrt wird, was von der andern zu bewilligen kein Anstand stattfindet, da ist die Vereinigung bald zu Stande gebracht. Der Waffenstillstand trat damit von selbst ein, indem jene Grundlagen des künftigen Zustandes und der ihn bedingenden Staatseinrichtungen anerkannt und die näheren Bestimmungen und Formen für die Ausführung der gemeinsamen Besprechung und Vereinbarung überwiesen wurden. Was, nachdem dies geschehen und die geregelte Geschäftsführung der verwaltenden Behörden wieder hergestellt war, noch unternommen wurde, diese zu stören, und irgend Etwas eigenwillig durch Gewalt durchzusetzen, war offenbarer Waffenstillstandsbruch, war Empörung, war Hochverrath, und ließ sich nicht mehr dadurch

entschuldigen und beschönigen, daß man es noch der Revolution unter den Mantel schob, welche längst schon ihr Schwerdt in die Scheide gesteckt hatte.

Inzwischen war durch die Gleichartigkeit der Mißstände in den einzelnen Staaten Deutschlands und der Ursachen derselben die Aufmerksamkeit von deren Betrachtung zugleich auf die gemeinsame Veranlassung gerichtet und einleuchtend geworden, daß die Auflösung des deutschen Reiches, die rechtlose Vernichtung des deutschen Bürgerrechtes und das Aufhören desjenigen Schutzes, den die Reichsverfassung zwar mangelhaft, doch aber immer noch verschaffte, den Zustand der Deutschen gegen früher viel verschlechtert und sie der Gewalt der einzelnen Landesfürsten viel mehr blos gestellt habe. Man fragte sich, aus welchem Rechte dies geschehen und weßhalb ohne Zustimmung des deutschen Volkes aus dem deutschen Reiche ein deutscher Staatenbund gemacht worden sey. Man erwog, was der Bundestag für Deutschland gethan habe, und man fand, daß er für das Volk gar nicht existirte, sondern blos ein Mittel zur Vereinbarung der Fürsten behufs der Ausführung ihrer gemeinschaftlichen Absichten abgegeben hatte, insonderheit Behufs der Durchsetzung aller Pläne und Anstalten zur Unterdrückung des geistigen Aufschwunges der Nation und des Bestrebens nach Verbesserung der bürgerlichen Zustände. Es konnte der Gedanke nicht ausbleiben, daß, so wie bis dahin sich die Fürsten die Hände zur Aufrechthaltung ihrer gewaltsamen Maßregeln gereicht hatten, nun auch deren Unterthanen durch ganz Deutschland zusammentreten und gemeinschaftliche Sache machen müßten, um jenes zu verhindern, hingegen einen gleichmäßigen Rechtszustand zu erzielen. Die Gleichheit und Sicherheit des Unterthanenrechts im ganzen Reiche, die

Herstellung der Unterordnung der Landeshoheit unter die Reichshoheit, die Ehre des deutschen Bürgerrechts, die gesetzmäßige Freiheit jedes Deutschen, die Einheit und die einträchtige innere Gestaltung Deutschlands stellten sich sonach als die Grundbedingungen der künftigen Ordnung und Wohlfahrt im Reiche und seiner Macht und Unverletzlichkeit nach außen von selbst heraus und vereinigten sich in dem lauten Rufe, der aus allen Gegenden Deutschlands erschallte: Wiederherstellung des deutschen Reichs, die Einheit Deutschlands, deutsche Freiheit und deutsches Recht! Dieselben Grundbedingungen, welche sich für die Umgestaltung der einzelnen Staaten von selbst ergeben hatten, mußten auch bestimmend seyn für die Wiedergeburt des deutschen Reichs. Auch fand darüber kein Widerspruch statt; man war darüber einverstanden und die Regierungen der deutschen Länder sprachen auf dem Bundestage selbst die politische Nothwendigkeit einer das ganze deutsche Volk vertretenden Versammlung zur gemeinschaftlichen Abfassung der künftigen Verfassung des deutschen Reiches als eines Bundesstaates aus und faßten den Beschluß zur Anordnung der desfallsigen freien Wahlen durch das Volk.

Ob die Regierungen hierzu gern oder ungern geschritten sind, ist eine so müßige Frage, daß es sich gar nicht der Mühe verlohnt, darauf zu antworten. Thatsächlich außer Anfechtung ist, daß kein Zwang dazu obgewaltet hat, sondern der Beschluß ein freier gewesen ist, wobei auf die Bewegungsgründe nichts ankommt, die dazu vermocht haben. Daß indessen ebendieselben in dieser Maßregel die Beschwichtigung des heraufbrausenden Ungewitters und das Mittel der eigenen Errettung erblickt haben, ist aus der Uebereilung und Planlosigkeit der ganzen Anordnung ohne Mühe abzunehmen. Nichts ist dazu vorbereitet, nichts vorgesehen,

nichts abgewendet worden, was dem Zufalle und eintretenden Umständen Preis gegeben nicht eben so verderblich, als heilsam zu werden, angethan gewesen wäre. Eine Tafel, auf welcher Alles ausgewischt und glatt gemacht worden war, wurde hingeworfen, um darauf eine neue Zeichnung von einem Zeichner fertigen zu lassen, wie ihn die Vorsehung durch den Mund des Volkes dazu berufen werde. Nur so viel stand fest: Deutschland soll ein einiges und starkes Reich von freien Bürgern und mit Erhaltung seiner einzelnen Staaten in solcher Verbindung derselben werden, daß ihre eigene freie Bewegung die Einheit und Einträchtigkeit der Gesammtheit nicht nur nicht stört, sondern vielmehr befördert. Wie aber dies zu bewerkstelligen sey, darüber blieb Alles ohne alle Maßgabe oder auch nur Anleitung. Bei der erfolgten gänzlichen Auflösung des Reichsverbandes war auf keinen früheren Zustand desselben zurück zu gehen, nicht einmal ein Rechtsgrund vorhanden, unter den abwechselnden Gestaltungen der verschiedenen Zeiten zu wählen. Zwei der bedeutendsten Theilnehmer und Glieder des Reichskörpers waren zugleich europäische Großmächte geworden und vermöge dieser Doppelstellung ihre Einreihung in die Einförmigkeit der Reichsgestaltung eine, wo nicht unauflösliche, doch überaus schwierige Aufgabe, wobei doch ihr eigener Wille und Neigung nicht zu überhören war, worüber aber noch Nichts verlautet hatte. Andere Theile von Deutschland waren in eine staatliche Verbindung mit dem Auslande gekommen, welche jeder Umgestaltung ihres Staatsrechts Hindernisse in den Weg legte, zu geschweigen, daß noch andere Theile von Deutschland ganz losgerissen waren, die zusammen ein gutes Drittheil des Ganzen betragen. Alle die noch im Verbande stehenden deutschen Länder sind, bis auf die vier freien Städte,

Monarchien; ist es möglich zu denken, diesen Monarchen ein Staatsoberhaupt zu setzen, in welchem die Vielköpfigkeit und Willensuneinigkeit ans Ruder gebracht wird? Wie ist überhaupt die Einheit des Reichs gedenk- und ausführbar ohne eine Kraft und Macht, welche in ununterbrochenem Zusammenhange alle verschiedenen Neigungen und Regungen, Versuche und Unternehmungen abhält, und es sichert, die gefaßten Pläne und Absichten mit Nachdruck zu verfolgen, das Nöthigwerdende zu beschließen und das Beschlossene in Vollzug zu setzen? Wie soll es nur angefangen werden, ohne neue Belastung der ohnehin schon über die Abgaben wimmernden Landesbewohner die Kosten zu erschwingen, ohne welche das einzuführende neue Reichsregiment nicht bestehen kann? Ueber dies Alles und vieles Andere, so sich daran anknüpft, ist nichts berathen und nichts beschlossen worden; es wurde ganz in das Ermessen und Belieben des einberufenen Parlaments gestellt, das dazu Taugliche zu erfinden und in die zu Stande zu bringende Verfassung aufzunehmen. Ja diese ganze Verfassung und deren Aufstellung vom Grunde aus bis in den Gipfel blieb lediglich der Erfindungsgabe, der Einsicht und dem guten Willen der Volksvertretung anheim gegeben, ohne ihr irgend eine Anleitung beizugesellen, was die Regierungen desfalls beabsichtigten oder für angemessen erachteten. Zwar hatte man 17 Männer zusammen berufen, von denen man voraussetzte, daß das Volk ihrer Gelehrsamkeit und Gesinnung volles Vertrauen schenke, und sie beauftragt, einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten. Allein dieser Versuch ist weder in der Bundes- noch in der Nationalversammlung zur Vorlage gekommen, hat folglich weder zu einem Leitfaden dienen, noch eine Andeutung dessen abgeben können, wozu man geneigt sey und worauf man ein-

gehen möchte. So war mithin die Nationalversammlung selbst dahin gebracht, aus eigener Erkenntniß und nach eigener Absichtlichkeit, hinter welcher der wirkliche oder vorgebliche Sinn des Volkes als wortführend vorgestellt wurde, ein nagelneues Verfassungswerk in allen seinen Bestandtheilen zu ersinnen und aufzustellen, ohne dabei zu berücksichtigen, ob und wie es den Regierungen gefällig seyn möchte. Was ließ sich da nicht Alles aufstellen! Die Redlichsten hatten volle Macht, ihre Theorien oder die Gespinnste ihrer geschäftigen Einbildungskraft aufs Tapet zu bringen; die unruhigen Köpfe konnten nach Belieben Wirren und Mißhelligkeiten anzetteln; den Eigensüchtigen stand Thür und Thor offen, unter der Behauptung der Kenntniß und Beachtung des Volkswillens mit den Schreckbildern der Revolution und Reaction zu drohen, ja zu neuen Schilderhebungen aufzustacheln. Die Zahl der Weisen und Mäßigen ist allezeit die Minderzahl; sie konnte nicht die Majoritätsbeschlüsse hervorrufen und gebieten; sie konnte höchstens durch ihr Zu- oder Dazwischentreten die wildesten Beschlüsse verhindern. Es fehlt sehr viel daran, glauben zu dürfen, daß die Abstimmungen im Sinne des Volks, und insonderheit des gebildeten und gesitteten Volks, des Volks im eigentlichen Sinne, ausgefallen seyen; wie vielmehr Ursache ist vorhanden, daran zu zweifeln, daß die Regierungen daran überall Gefallen haben möchten!

Gleichwohl ist dies von Wichtigkeit. Denn dieselben haben sich in den Beschlüssen, wodurch die Nationalversammlung ins Daseyn gerufen worden ist, um eine Verfassung zu Stande zu bringen, ausdrücklich vorbehalten, daß solches mit ihrer Zustimmung, durch Vereinbarung der Volksvertretung mit ihnen, geschehe. Selbst wenn solches nicht vorbedungen wäre, würde es sich ganz von selbst ver-

standen haben, weil jede Veränderung in der Verfassung gegen den, nicht gesetzlich oder rechtlich zur Einwilligung verbundenen, Willen der bestehenden Regierung eine strafbare Auflehnung, eine Empörung herbeiführen würde. Allein es reichte nicht aus, diese Vereinbarung zu bevorworten; es hätte auch die Art der Mittheilung zwischen der Nationalversammlung und den Regierungen, nicht minder der Entschließung der Letzteren und ihrer rechtlichen Folgen, mit Einem Worte der Eintritt der Gesetzeskraft und verpflichtenden Einführung des neuen Zustandes bestimmt vorgeschrieben werden müssen. Daraus, daß dies Alles unterlassen und verabsäumt worden ist, mußte eine unsägliche Rechtsungewißheit, Verwirrung und Anmaßung erwachsen. Unter Hinzutretung der falschen Vorstellungen von einer Volkssouveränität, welche doch nur im gegliederten Staate erst ihre Entstehung und Erzeugung findet und folglich außerhalb desselben gar nicht bestehen kann, hielt es nicht schwer, den thatsächlichen Zustand der Gewalt oder Obermacht mit dem Rechte der Machtvollkommenheit zu verwechseln und aus der Berufung zur Zustandebringung einer Verfassung die Befugniß zu ihrer rechtmässigen Verkündigung und gesetzlichen Anordnung zu folgern. Je weniger Widerstand von den Regierungen zu besorgen war, desto weiter ging natürlich diese Anmaßung, soweit, daß sogar behauptet wurde, der Nationalversammlung stehe in Vertretung des Volkes auch die Ausübung seiner Souveränität zu, und da zwei höchste Mächte nicht neben und mit einander bestehen können, so müsse die Hoheit der Regierungen vor der größeren Hoheit des Volkes sich beugen und jene dem Stellvertreter dieses sich unterwerfen und ihm Gehorsam erweisen. Es bedarf keiner Aufzählung von Beispielen, um darzuthun, wie weit dieser Unsinn getrieben

worden ist; aber es verdient bemerkt zu werden, daß die Regierungen die Schuld daran haben, daß solches geschehen konnte, indem sie es unterließen, den Geschäfts- und Wirkungskreis der constituirenden Versammlungen genau zu begrenzen und eine angemessene Bewachung der Innehaltung dieser Grenze ihnen an die Seite zu setzen, besonders aber daß sie zu schwach und unaufmerksam sich bei der wirklichen Ueberschreitung erwiesen. Sie durften nicht zögern, bei der ersten Anmaßung einer das Verfassungswerk nicht fördernden Erörterung, Rechenschaftsforderung oder Einmischung in die Verwaltung die Versammlung alles Ernstes auf die Schranken ihres Berufes zu verweisen und mit der gebührenden Strafe der Selbstüberhebung zu bedrohen und zu belegen, bis zur Auflösung bei fortgesetzter Mißachtung der gesetzlichen Ordnung. Denn der jungen Anmaßlichkeit ist zu begegnen, aber mit jeder Wiederholung wird sie kühner und dreister, weil die Meinung von ihrem Ansehn und ihrer Macht steigt, je weiter sie zu gehen sich herausnehmen kann. Deshalb enthält jeder Eingriff in die Rechte der Regierung und Hoheit eine Herausforderung an dieselbe, die niemals unbeachtet und ungerügt bleiben darf, weil der Schein der Hoheit deren Stelle einnimmt und weil jede Begehrlichkeit durch ihre Befriedigung sich steigert.

Diese wichtige Regel wird durch die Wiederholung unzähliger Erfahrungen bestätiget. Es hat keine constituirende Versammlung gegeben, die nicht darauf ausgegangen wäre, gelegentlich ihren Wirkungskreis zu erweitern, sich eine Einmischung und Aufsichtsführung auf die Verwaltung und Regierung beizumessen und sich selbst an die oberste Stelle im Staate zu setzen, so weit ihr dazu Muße und Mittel vergönnt wurden. Keine Kraft vermag sich zu be-

thätigen, ohne in ihrer Bethätigung selbst das Mittel zu ihrer Kräftigung wahrzunehmen und darnach zu streben, in der Uebung ihrer Kraft noch mehr zu erstarken, so daß die Zunahme ihrer Macht immer wieder einen neuen Antrieb zu deren Vergrößerung mit sich führt. Eine jede Behörde folglich, der selbstständig und beliebig die Ausübung eines Hoheitsrechtes zusteht, wird deshalb nothwendig darnach trachten, nicht nur aller Schranken ihrer Thätigkeit los und ledig zu werden, sondern auch in diese immer mehr von dem hineinzuziehen und sich beizulegen, was ihr nicht angehört, sondern zu anderen Zweigen der Hoheit. Weil dem so ist, gebietet die Staatspolitik, in der Verfassung nicht blos genau den Bereich der Machterstreckung einer jeden Behörde, sondern auch die Formen ihrer Ausübung und das Gegengewicht anzuordnen, welches durch Ueberschreitungen ausgehoben und in entgegenwirkende Bewegung gebracht wird, bis es die Ordnung hergestellt hat. Selbst die Justizverwaltung darf nicht durchaus selbstständig und von der Oberaufsicht und Einschreitung des Souveräns ausgenommen seyn, nur daß diese ebenfalls keine willkürliche werden darf, sondern in gesetzmäßiger Ordnung verfahren muß. Außerdem würde der souveräne Gerichtshof durch die Rechtshegung selbst das Mittel und die Gewalt finden, sich über die Gesetzgebung und die Verwaltung zu stellen und sie von sich abhängig zu machen, die Rechtsverwaltung selbst aber dem nachzusetzen und zu verderben. Politiker vom gewöhnlichen Schlage übersehen das; allein das Nichtbeachten zieht dann auch die verderblichen Folgen der unterlassenen Vorkehrung nach sich. Um deswillen blieb den Regierungen zu Wien und Berlin nichts weiter übrig, als gewaltsam abzustellen, was gar nicht hätte vorkommen dürfen, wenn ihm zu rechter Zeit Einhalt gethan worden

wäre. Sie verdienen Lob dafür, daß sie sich zu solcher Gewaltsamkeit entschlossen haben, durch welche der Staat und seine Ordnung vor der überhand nehmenden Anmaßung gerettet worden ist; aber sie haben vorher auch den Tadel verdient, daß sie es so weit haben kommen lassen und den Widersacher nicht niedergehalten haben, als er noch nicht die Kraft besaß, sich wider ihren Willen aufzurichten.

Für die Nationalversammlung zu Frankfurt war diese Versuchung um so verführerischer, da es nicht einmal eine Reichsbehörde gab, deren Macht und Gewalt sie zu scheuen hatte und durch die sie von Ausschreitungen zurückgehalten werden konnte. Die Beobachtung des rechten Maßes ist deshalb ihr eigener Wille wie ihr eigenes Verdienst gewesen. Ich will hiermit nicht behaupten, daß jene immer obgewaltet, daß sie niemals ihre Befugniß überschritten habe; allein daß es nicht unter den stattgefundenen Verhältnissen bei weitem öfter und mehr geschehen ist, gereicht ihr zu einem unverwelklichen Ruhme, der um so verdienstlicher ist, je leichter es ihr gewesen wäre, sich zum höchsten Ausflusse oder Verwalter einer Gewalt zu machen, die zwar von keiner Dauer gewesen seyn würde, weil sie nicht auf rechtlichem und soliden Grunde ruhte, die doch aber dem Ehrgeize und der Selbstsucht für einige Zeit einen Spielraum anbot. Wohl war der Bundestag bei der Eröffnung der Nationalversammlung noch in Thätigkeit, diese aber so sehr gelähmt, daß es derselbe nicht einmal wagte, jene einzuführen und sich ihr von vorne herein als diejenige Behörde vor- und gegenüber zu stellen, welche den Verein und die Totalität der souveränen Regierungen Deutschlands bildete. Indem er es den eintreffenden Deputirten des Volks ganz allein überließ, sich nach ihrem Gefallen zu constituiren und ihr Werk vorzunehmen, begründete er da-

durch selbst die Vorstellung von der Machtvollkommenheit der Nationalversammlung als Stellvertreterin des Volkes und gab der Nichtachtung seiner und seines Daseyns die stärkendste Nahrung. Ein bischen Salz fügte noch der Umstand hinzu, daß der Präsidialgesandte des Bundestages zugleich als Deputirter in der Nationalversammlung saß und hier, natürlich nur gleich berechtigt mit allen übrigen und genöthigt, alle vorkommenden Verumglimpfungen des ersteren mit anzuhören, dessen Herabwürdigung zu dulden sich nicht zu widersetzen vermochte, sondern daß seine Spottlust es sich selbst nicht versagen konnte, selbst in die Verspottung seiner Wirksamkeit einzustimmen und dessen Ansehn damit noch mehr zu erniedrigen. Freilich wußte der Bundestag vollkommen die Stimmung, die allgemein gegen ihn herrschte; er wußte recht gut, daß er zum Sündenbock für Alles gemacht worden war, was in und außer ihm zur wirklichen oder vermeintlichen Kränkung des Volks von Regierungswegen geschehen oder unterlassen worden war; er wurde dadurch zum Ableiter des Zornes und Hasses gegen die Regenten der Einzelnstaaten, die um so ungefährdeter blieben, je mehr der Verschuldung des Bundestages aufgepackt wurde. Es konnte ihm nicht entgehen, daß die geistige Macht, welche hinter der Nationalversammlung stand und dieselbe als Vertreterin des Volks schirmte, bei der eingetretenen Unordnung und Zerrüttung in der Handhabung und Anwendung der Gewaltmittel, deren Ansehn und Geltung in eben dem Maße erhöhte, als das seinige herabgesetzt wurde, und daß um deswillen es Tollkühnheit gewesen wäre, sich auf einen Kampf einzulassen, anstatt den Frieden auf alle Weise zu bewahren. Hiernach hatte der Bundestag sich schon dem Vorparlamente und dessen Ausschusse gegenüber benommen und bereits die

Schwäche verrathen, welche sich nicht getraute, kräftiger aufzutreten. Obgleich keine Behörde und durch Nichts berechtigt, als eine solche aufzutreten, beruhte die ganze Stellung und der große Einfluß dieser Privatvereine lediglich auf der Meinung, daß sie zum Besten des Volkes zusammengetreten seyen und solches wahrzunehmen verstünden und beabsichtigten; und diese Meinung war hinreichend, die Befolgung ihrer gutgemeinten Rathschläge zu einer politischen Nöthigung zu machen, zumal es bald zu durchschauen und erkenntlich anzunehmen war, daß die ganze Richtung des Vorparlaments ebenfalls dahin ging, den Zustand der Unordnung und Gewalt zu beendigen, die Leidenschaftlichkeit zu beschwichtigen und die allerdings unerläßliche Umgestaltung Deutschlands von Grund aus zum Gegenstande reiflicher Ueberlegung zu machen. Welche Fehler dasselbe auch im Einzelnen begangen hat, sie thun dem unableugbaren Verdienste keinen Eintrag und können das dankbare Eingeständniß nicht zurückhalten, daß das Vorparlament vornämlich dem Fortschreiten der Eigenmacht und Anarchie vorgebeugt und den Bürgerkrieg und die gänzliche Auflösung verhütet hat, indem es den Gedanken zur That und zur Regel des Thuns machte, daß das Volk nicht selbst seine öffentlichen Angelegenheiten und Zustände besorgen und behandeln müsse, sondern solches zu seinem eigenen Heile durch Stellvertretung nur geschehen möge.

Hatte der Bundestag nicht umhin gekonnt, dem Vorparlamente und dessen Ausschusse die größte Bereitwilligkeit im Eingehen auf dessen Vorschläge zu zeigen, wie viel weniger durfte er an sich kommen lassen, der Nationalversammlung nicht entgegen zu kommen, deren Stellung eine ganz andere war, als die jener. Denn sie tagte in Kraft der vom Volke ihr ertheilten Vollmacht und ihre Berufung

war unter der gesetzlichen Auctorität der Regierungen selbst erfolgt. In der That strengte der Bundestag alle seine Aufmerksamkeit und seine unermüdete Thätigkeit an, zu bemerken, was diese irgend in den Verhandlungen der Nationalversammlung betraf, und möglichst jedem Wunsche oder jeder Rüge zuvorzukommen; er gab sich die ersichtlichste Mühe, durch seinen Geschäftsbetrieb selbst seine Tauglichkeit und Brauchbarkeit darzuthun und es anschaulich zu machen, daß es nicht daran, sondern an den ihm zugegangenen Instructionen, gelegen habe, wenn er durch eine entgegengesetzte Handlungsweise in Mißkredit gekommen. Vergebens! Wer einmal dem Hasse und der Verachtung verfallen ist, kann nichts recht machen; selbst das Beßte gibt jenen Nahrung; es verdroß sogar, daß der Bundestag der Nationalversammlung öfter zuvoreilte. Die Feindschaft gegen ihn war unversöhnlich und wendete sich bald auf seinen völligen Untergang. Es war nach allen Seiten hin, im Verhältnisse zum Aus- und Inlande, ein gewaltiger Mißgriff und eine Unbesonnenheit, in jener Krisis, wo es so sehr einer gesetzlich befugten und anerkannten höchsten Behörde zur Vertretung des Reiches und seiner Gerechtsame und Obliegenheiten bedurfte, diejenige Behörde, die dazu bestand und völlig geeignet war, wenn man sie nicht selbst behinderte, zu vernichten oder auch nur umzuschaffen; aber was fragen Affecte und Leidenschaften nach Gründen und nach Rathschlägen der Klugheit oder der Erfahrung! Sie begehrten den Tod des Bundestages, um sich aus dessen Leichenbegängniß einen Jubel zu bereiten. Hinter dem Hasse und dem Spotte, der den Schierlingstrank mischte, stand aber noch die Herrschsucht, die jene ermunterte, um selbst nicht bemerkbar hervorzutreten. Die Volkssouveränität war ein sehr beliebtes Stichwort geworden und mancher

Mund, von dem man es nicht hätte erwarten sollen, hatte sie und ihre Uebertragung auf die Nationalversammlung verlautbart. Wer unter den Wölfen ist, muß mit heulen, und es gab sogar manche Ohren, denen dies Geheul wohl gefiel. Einer souveränen Versammlung mußte eine neben ihr bestehende andere souveräne, deren Einsetzung ihr sogar noch einen Vorrang und höheres Ansehn verlieh, ein Dorn im Auge seyn; sie konnte sich es nicht versagen, auf den Versuch auszugehen, dieselbe zu stürzen und zu vernichten, an ihrer Stelle aber für die einstweilige Geschäftsverwaltung eine neue Behörde einzusetzen, welche durch ihre Einführung und Einrichtung selbst nur als eine Geburt und Zubehör der Nationalversammlung Daseyn und Lebensthätigkeit besitze. Der Versuch ist über Erwarten gelungen; auf welche Weise, davon habe ich anderwärts berichtet, dort auch ausgeführt, daß durch die hinzugekommene Genehmigung der sämmtlichen Regierungen Deutschlands, durch die Auflösung des Bundestages und die Uebertragung seiner Verrichtungen an den Reichsverweser, dessen Stellung und Gewalt eine rechtlich unanfechtbare geworden ist. Eine ganz andere Frage aber ist die, ob die Regierungen klug und recht daran gethan haben, was sie gethan und zugelassen haben; ob sie das Organ ihrer Verbindung und gemeinsamen Wirksamkeit, der Vertretung ihrer Gesammtheit und ihrer Machtausübung aufzugeben, und sich an dessen Stelle ein von ihnen unabhängiges und über sie gestelltes aufdringen zu lassen, nicht abwehren konnten; ob es von ihnen zu verantworten ist, wenn diese Veränderung, wie leicht abzusehen, keineswegs die innere Verbindung der Theile nach die äußere Gestaltung Deutschlands befördert hat? Es ist geschehen, und wie so Vieles geschehen ist, weil man weder den Muth gehabt, es nicht

geschehen zu lassen, noch die Umsicht, die dazu vorhandenen Mittel zu gebrauchen, noch die Voraussicht, die nachtheiligen Folgen zu erkennen, welche sich unaufhaltlich anreihen. Dieser Mangel an Voraussicht und das davon abhängende Ungeschick, sich der Entwickelung der Dinge zu bemeistern und sie zu lenken, indem man in der Gegenwart das geringfügig Scheinende benutzt und dergestalt stellt, daß das Kommende dadurch die Richtung seiner Bewegung erhält, ist freilich selten eine Gabe der Männer, die aus dem Stegreife an das Steuerruder des Staatsschiffes gestellt werden. Es gehört eine reiche Erfahrung und Kenntniß der Vergangenheit und Gegenwart und der Entwickelung dieser aus jener dazu, nicht minder ein tiefes Eindringen in die wahre Beschaffenheit der Dinge und das Verhältniß ihrer Kräfte oder Fähigkeit, um aus der Gegenwart und alle dem, was sie als möglich darbietet, die Zukunft zu erschließen, zumal die nächsten und unmittelbaren Erfolge von den entfernteren und mittelbaren häufig so durchaus verschieden sind, daß diese das Gegentheil von dem bewirken, was in jenen beabsichtigt wurde.

Der Bundestag war also eingegangen, der Reichsverweser für die Centralgewalt eingeführt; damit schien nun Alles so eingerichtet, daß die Nationalversammlung die Gestaltung Deutschlands vor die Hand nehmen und in ungehinderter Machtvollkommenheit darüber beschließen konnte. Ja es kam bald die Lust, noch weiter vorzugehen, sich auch die Leitung und Meisterung der Reichsverwaltung beizulegen, und die Oberaufsicht auf die Regierungen der einzelnen Staaten zu führen, um sowohl den darüber angebrachten Beschwerden abzuhelfen und Jedem Rechtsschutz angedeihen zu lassen, als auch um die Regierungen daran zu gewöhnen und dazu zu bringen, sich der Nationalversamm-

lung unterzuordnen und ihre Machtmittel zu deren Verfügung zu stellen. Allein der besonnenere Theil derselben ersah, daß diese Ueberschreitung ihrer Competenz im Vereine mit der Arroganz in der Manier nur zu Reibungen führen konnte, welche ihr zum Schaden gereichen mußten, weil, je öfter sie mit den Regierungen in Uneinigkeit gerieth und je empfindlicher die Stellen waren, wo jene angegriffen wurden, eine gänzliche Verfeindung mit denselben zu Wege gebracht werden mußte, die auf die Zustandebringung des Verfassungswerkes selbst den nachtheilichsten Einfluß haben konnte und werde. Es wurden deshalb diese Anträge und Interpellationen zwar meistentheils abgeworfen, aber sie konnten dadurch nicht ungeschehen gemacht, die durch sie erweckte Aufmerksamkeit und der Argwohn der Regierungen nicht erstickt, die darüber verlorene Zeit zur Förderung des wahren Berufes der Nationalversammlung nicht eingebracht werden. Dieser Zeitverlust war um so empfindlicher, als ohnehin schon der Gang der Verhandlungen die Aussicht auf die Vollendung der aufgetragenen Arbeit in weite Ferne rückte, die Ungeduld ermüdete, die Leidenschaft abkühlte und das Vertrauen beeinträchtigte. Die Arbeit hatte mit allem Rechte damit begonnen, die Grundrechte des deutschen Volkes auszuführen und zusammenzustellen; aber die deutsche Gelehrsamkeit, welche solches zur Hand genommen hatte, konnte das rechte Maß nicht finden. Indem sie Alles zu erschöpfen und zu bestimmen sich zur Aufgabe machte, begegnete ihr, was so häufig vorkommt, daß man vor lauter Bäumen den Wald nicht sieht. Auf der einen Seite gefiel man sich in Phrasen und allgemeinen Sätzen, die an sich wahr, doch in kein Gesetz gehören, weil sie wegen ihrer Unbestimmtheit und Vielbedeutsamkeit keine practische Regel aufstellen; auf

der anderen Seite verstieg man sich in eine Menge von Einzelnheiten, die keine Grundrechte enthalten, sondern nur deren Ausübung näher betreffen und deswegen das Ganze ungleich und lückenhaft machen. Es konnte ebendeswegen nicht ausbleiben, daß nicht Einwendungen und Ausstellungen in großer Menge gegen den eingebrachten Entwurf erhoben wurden, den weitläuftige Verhandlungen in vielen Wochen nur wenig weiter brachten. Als man dies inne ward, berechnete man, wie viel Zeit bei solcher Behandlung noch erforderlich seyn würde, bevor die Aufgabe gelöst seyn würde, erschrack darüber und verfiel, um dem zu entgehen, in das andere Extrem, indem nun verschiedene Behinderungen und Chikanen zu dem Ende ausgeheckt wurden, damit Verbesserungsvorschläge gar nicht in Betracht gezogen, sondern nur über die Annahme oder Verwerfung der vorgeschlagenen Bestimmungen des Entwurfes abgestimmt würden. Daß hierdurch das Gesetz, welches für Jahrhunderte die Grundlage des Rechtszustandes in Deutschland werden sollte, aus dem Nichts neu erschaffen werden mußte und alle wichtigen allgemeinen Lebensverhältnisse umgestaltete, nicht an Gründlichkeit, innerem Zusammenhange und umfassender Fassung gewinnen konnte, lag am Tage; aber die Extreme berühren sich; man tröstete sich damit, daß schlecht Wetter besser sey, als gar keins, und daß die Ungeduld der Leute in und außer dem Parlamente um jeden Preis befriediget werden müsse, wenn man nicht neue Offenbarungen der Unzufriedenheit herauf beschwören wolle. Dergleichen Drohungen sollten billig von Gesetzgebern gar nicht beachtet werden, aber in einer Versammlung, die sich bewußt war, von der Volksgunst getragen zu werden und nur durch sie etwas zu vermögen, sind sie nicht ohne Eindruck geblieben. Man

überstürzte sich aus Eilfertigkeit und kam richtig mit der zweiten Lesung der Grundrechte, nämlich des überhaupt zur Berathung gekommenen Theiles derselben, noch vor dem Jahresschlusse zu Ende, an den ausgesetzten Theil derselben vorläufig nicht weiter denkend. Es handelte sich nur darum noch, ob dieser unvollendete Theil der Verfassung vorläufig schon als geltende Richtschnur eingeführt werden dürfe und solle, oder ob es nicht angemessener sey, sie zwar öffentlich bekannt zu machen, damit ganz Deutschland zuverlässig erfahre, was sein Recht seyn solle, jedoch vorbehaltlich ihrer etwanigen Abänderung, dafern eingehende Vorstellungen oder die Harmonie mit den ferneren Verfassungsbestimmungen solches räthlich machen möchte, und vorbehaltlich der Promulgation des ganzen Verfassungswerkes in seinen gesammten Theilen. Das Erstere wurde besonders von den Würtembergern und Badnern, im Ganzen von der linken Seite betrieben, von jenen, um sich dieser Grundrechte in ihrer Heimath zur Sprengung der ersten Kammern zu bedienen, welche sie auf dem gesetzmäßigen Wege nicht hatten überwinden können. Doch würde diese im Grunde revolutionäre Richtung nicht die Mehrheit für sich erhalten haben, wenn nicht seit einiger Zeit eine Unsicherheit und Bangigkeit sich derselben bemeistert und der Meinung Eingang verschafft hätten, die Versammlung werde gar nicht im Stande seyn, ihre Aufgabe ganz zu lösen, weil die Verwickelung der österreichischen Verhältnisse und der Oberhauptsfrage unübersteigliche Schwierigkeiten in das Verfassungswerk gebracht habe. Wenn daher die Versammlung etwa unverrichteter Sache auseinandergehen sollte, habe sie doch dem und im Volke ein Andenken ihrer Bemühungen in den Grundrechten, als eine nicht zu verschmähende Weihnachtsgabe, alsdann hin-

terlassen. Wie sehr hatte sich die frühere Zuversichtlichkeit der Allmacht bis dahin herabgestimmt! Nur diejenigen blieben sich gleich, welche von Anfang an nur auf das bedacht gewesen waren, was sie durften und sollten.

Wenn nach diesem Hergange sowohl die Grundrechte als die übrigen Theile der Verfassung nach Inhalt und Fassung nicht in der Gediegenheit und Vollendung an den Tag treten, die zu wünschen wären und deren Erzielung bei einem anderen Verfahren und bei einer anderen Zusammensetzung der constituirenden Versammlung ohne übertriebene Ansprüche zu erwarten stand; so muß man wohl bedenken, daß nicht blos alle die bisher erwähnten Umstände und Verhältnisse verderblich darauf einwirken mußten, sondern daß die Hauptursache ihrer Mangelhaftigkeit in der Bildung der Versammlung selbst sich darstellt. Schon daß das Vorparlament ihr vorausging, dessen meiste Mitglieder in ihr Aufnahme erhielten, bestimmte die Richtung ihres Verfahrens und Geschäftsbetriebes, ihrer Ansichtsweise und ihres Charakters gar sehr, indem das in jenem Beliebte und Eingeführte mit in diese stillschweigend überging, auch die dort schon unter einander bekannten und einverstandenen Mitglieder hier dadurch und durch die Einübung in gewisse Formen Manches vor den später Hinzutretenden voraus hatten, z. B. das Geschick, die Rednerbühne in Beschlag zu nehmen oder ihre Anträge zu unterstützen. Dies bleibt jedoch von geringerem Belange, als die Grundeinrichtung der constituirenden Versammlung selbst, durch deren Angabe das Vorparlament all des Lobes quitt gegangen ist, das sein Verhalten sonst ihm zuzuziehen angethan war. Man hätte meinen sollen, daß lauter Leute dort dabei das Wort geführt hätten, die kaum die Fibel der Staatskunst überstanden und noch nicht begriffen hatten, daß sowohl

die Ausdehnung der Versammlung, noch mehr aber die Wahlart ihrer Mitglieder, sie wenig geschickt für die Erreichung ihres Zweckes machen mußten.

Wenn sonst irgendwo das Bedürfniß erwachsen ist, einem Volke oder einem Lande eine neue Verfassung zu geben, weil die alte zerbrochen war, oder zu zerbrechen drohte; so pflegte man sich an einen oder einige wenige Männer zu wenden, so durch ihre Einsicht und Erfahrung, Tugend und Geisteskraft weit hervorragten und dadurch das Vertrauen begründeten, daß sie schaffen würden, was nur ihnen zu erfinden möglich, und was ihres Namens Andenken, bleibender als in Erz, in der dankbaren Verehrung der Nachkommenschaft zu erhalten geeignet sey. Da bekam man ein Stück aus einem Gusse, angemessen der Sitte und dem Charakter des Volks und dem Zustande des Landes, fußend auf das aus der Vergangenheit Entstandene und vorbereitend die zukünftige Vervollkommnung. Wo es nicht so gehalten worden ist, wo der Menge oder doch einer Menge diese Aufgabe gestellt worden ist, da ist gebrechliches Flickwerk zum Vorschein gekommen. Man berufe sich nicht etwa auf die jüngste Revolution in England! Da galt es keine neue Verfassung; die seit undenklicher Zeit durch Gewöhnung daran zur Natur gewordenen Gesetze und Einrichtungen blieben unversehrt; es kam nur darauf an, einige Mißbräuche und verkehrte Maximen der Regierung abzustellen, einige Schutzmittel der bürgerlichen Freiheit zu sichern, einige Gerechtsame der Krone genauer zu bestimmen. Ueber dies Alles hatte der edle Sidney Smith so klar und so eindringlich in seinem unsterblichen Werke sich ausgespochen, daß das Henkerbeil seinen Mund verstummen machte. Als das Maß der Tyranei übergelaufen war, waren die Engländer so klug, das, was

Sir Sidney sie gelehrt hatte, in eine Bill zu bringen, durch deren Bestätigung der Hingerichtete noch ein Grundpfeiler der Freiheit des Landes wurde; aber sie hüteten sich, etwa alle kluge Männer im Lande zusammen zu nehmen, um etwas noch Besseres zu bekommen, als das Gute, dessen Anerkennung fest stand. Das Unrecht oder der Mißbrauch der Gewalt, dessen Druck sie empfunden hatten, waren sie zu vertilgen entschlossen; aber das Recht verehrten sie dergestalt, daß sie sich nirgends daran zu vergreifen oder dessen Besitz zu stören sich erlaubten. Und eben dies ist es, worin die Nationalversammlung der Deutschen hinter den Engländern so weit zurück geblieben ist und weshalb sie nicht die Freiheit zu begründen vermag, welche aus der strengsten Beobachtung des Rechts und der Sittlichkeit allein hervorgeht. Sie hat sich vielmehr das Verfahren und die Maximen des Convents und seiner Nachfolger zu Paris zum Muster genommen und in ihrer sich beigelegten Machtvollkommenheit darnach geschaltet und gewaltet, nicht das Parlament zu London, welches gezeigt hat, wie aus einer Revolution eine Evolution zu machen ist.

Viel Köpfe, viel Sinne! Je mehr Köpfe, desto weniger sind sie unter einen Hut zu bringen. Je mehr reife Kenntnisse, ruhige Ueberlegung, Ausgleichung der verschiedenartigsten Interessen, selbst Schonung eingewurzelter Vorurtheile und Sitten, kluge Voraussicht der Erfolge, und Abhaltung der Gemühtsbewegungen und Leidenschaften, der Begierden und der Eigenwilligkeit, die Bedingungen des Gelingens eines Werkes sind, desto sorgfältiger und bedachtsamer muß die Auswahl der anzustellenden Arbeiter erfolgen, desto weniger darf dabei dem Zufalle überlassen werden. Es hat Alles sein rechtes Maß, und dieses Maß zu halten ist die Probe des Geschickes und der Meister-

schaft dessen, der es zu bestimmen hat. In beiderlei Hinsich hat das Vorparlament und sein Ausschuß sich hinreißen lassen, man möchte fast sagen, sich unmäßig zu zeigen und das Werk von Hause aus zu verderben.

Freilich muß die constituirende Versammlung einer grossen Nation eine ansehnliche, selbst der Zahl nach, seyn, nicht blos des äußeren Ansehens wegen, sondern mehr noch um der Vielseitigkeit der An- und Einsichten, um der Verschiedenheit der Zustände, Einrichtungen und Gewohnheiten, um der Benutzung der zerstreuten Kenntnisse und Erfahrungen und der Heranziehung der sachkundigsten Männer aus allen Gegenden, endlich um der Absperrung äußeren Einflusses und unlauterer Einwirkung willen; aber darum braucht ebendieselbe noch kein vielköpfiges Ungethüm zu werden, das durch seine eigene Schwere unbeweglich und ungestaltet wird und eben darum so vieler Köpfe bedarf, weil es keine Beweglichkeit und keine Gliedmaßen hat, die durch einen Kopf für seine Zwecke regiert werden und ihnen dienen. Eine Versammlung von 600 Gesetzgebern, welche unvermeidlich nur vermöge der von der Mehrheit beliebten Beschlüsse ihre Arbeit vollbringen können, ist für die Staatskunst ein solches antidiluvianisches Ungeheuer und seine Aufgabe um so gefährdeter, je mehr dieselbe ihrer Natur nach im Ganzen und in der Verbindung aller seiner Theile nur vermöge ihrer Angemessenheit, Genauigkeit und ihr Ineinanderpassen tüchtig gelöst werden kann, nicht nach Empfindungen und dem Geschmacke der Arbeiter, so nur dem, aus der Bestimmung des Werkes entnehmbaren, einheitlichen Plane Schaden bringen können.

Mehr, weit mehr, als die Größe der Versammlung hat die Art ihrer Zusammenberufung und der Zufälligkeit ihrer Auswahl ihre Aufgabe gefährdet. Was würde man

von einem Baumeister sagen, der ein aus künstlichen Gewölben aufzuthürmendes Gebäude aufzuführen hätte und dazu die Arbeiter von der Straße aufläse, wie sie ihm begegnen, und dieselben mit gleichen Befugnissen an die nach ihrem Gefallen zu vollbringende Arbeit stellte! Ein solcher Bau ist der hier im Werke begriffene. Habe ich je erkannt, daß über mein Vaterland eine gütige Vorsehung waltet, welche auch die anscheinend dem blindesten Zufalle anheim gegebenen Wahlen mit Vaterhuld gelenkt, und dadurch das Vertrauen befestiget hat, sie werde auch ferner unter ihrem Schutze das Unvollkommene und Mangelhafte zum Gedeihen und Heile des wackeren deutschen Volkes wenden und es nicht erschlagen lassen unter den zusammenstürzenden Trümmern dieses gebrechlichen Baues; so hat es sich mir aufgedrungen, wenn ich die selbst gemachten Wahrnehmungen, wie es bei den Wahlen der Deputirten häufig zugegangen ist und wohin sie gerichtet waren, mit dem Gesammtcharakter der Nationalversammlung und ihrer Leistung vergleiche. Gott helfe weiter!

Freilich aber hat er den Menschen nicht darum mit Verstande und Vernunft versehen, um Thorheiten zu begehen und dabei zu beten, die Folgen derselben gnädig abzuwenden, und eben so wenig, um sie vor sich selbst zu rechtfertigen oder zu beschönigen, und den Irrthum nicht zu erkennen und zu vermeiden, der dazu verleitet hat. Der Irrthum, aus welchem die Anordnung der Deputirtenwahl hervorgegangen ist, besteht darin, daß man sich gesagt hat: der Staat ist der Inbegriff der Menschen, aus denen er besteht zu dem Ende, daß durch ihre Verbindung in demselben die Ausbildung der Menschheit und deren Würde gesichert und gefördert werde. Wer von der Natur mit Vernunft begabt ist, muß diesen Zweck und seine Verpflich-

tung und sein Recht dazu anerkennen; vermöge seiner Vernunft ist jeder Mensch also ein geborner Staatsbürger, und alle ihrer Vernunft mächtigen Menschen müssen vermöge derselben an staatlichen Obliegenheiten und Berechtigungen gleich seyn, folglich auch ihre Befugniß zur Wahl der Stellvertreter der Gesammtheit und der zu bestellenden Obrigkeiten für die Aufstellung der im Staate zu beobachtenden Gesetze und deren Vollziehung eine völlig gleichartige. Mithin braucht nur die Zahl derer bestimmt zu werden, welche einen Stellvertreter zu bestellen haben, ohne alle weitere Berücksichtigung ihrer Eigenschaften oder Verhältnisse; ja es ist schon eine Ungerechtigkeit, um deswillen irgend eine Ungleichheit Statt finden zu lassen. — Den rohen und unbedachtsamen Verstand mag das ansprechen; bei einigem Nachdenken muß er sich bald besinnen, daß hier viele Auslassungen vorkommen, welche zum Wesentlichen gehören und durch deren Mangel ein Wechselbalg anstatt eines organischen Gebildes zur Welt gebracht worden ist. Denn die Anlage zur Vernunft ist noch keine Fertigkeit im Gebrauche derselben, und das Vermögen noch keine Kraft. Wenn von Menschen im Allgemeinen die Rede ist, sind sie wohl dem Vermögen nach Vernunftwesen zu nennen, aber darum noch nicht der Kraft nach. Eben darum gerade ist der Staat für die Menschheit unentbehrlich, weil die allermeisten Menschen zwar nicht vernunftlos, aber doch mehr oder wenig unvernünftig sind. Wären sie durchweg oder auch nur in der Mehrheit vernünftig, bedürfte es überall keines Staates, denn die Vernunft trägt ihr ganzes Gesetz in sich und macht durch dessen unverbrüchliche Beobachtung durchaus frei. Weil aber die Freiheit keine äußere Gabe seyn kann, sondern aus der Vernunft und durch sie erlangt werden muß, konnten die Menschen nicht als bloße Ver-

nunftwesen geschaffen werden, sondern nur als vernünftig-sinnliche, damit die Vernunft durch die Besiegung der Sinnlichkeit zur Freiheit durchdringe, sich selbst zu einer freien Kraft ausbilde. Damit der Geist von der leisesten Regung, von der unmerklichsten Selbstbethätigung an dieses Geisteslebens durchlebe, mußte dasselbe in das Körperleben hineingepflanzt und beides in solche Verbindung gesetzt seyn, daß das eine auf das andere belebend einwirke, aber auch von dem andern abhängig und bedingt sey. Darum finden wir die ersten Anfänge der Seelenthätigkeit in ihren Anregungen zur Ausbildung des physischen Lebens, und darum umgekehrt wieder, weil dieses das Organ der Seele ist und dazu geschickt gemacht werden muß, geht die Ausbildung des Leibes der geistigen voran; und mit derselben erhebt sich die Macht der Sinnlichkeit und des irdischen Verlangens über die noch ungeübte Kraft der Vernunft und die Gesetze und Bedingungen der Freiheit. Weil aber die Vernunft doch, obgleich noch ohnmächtig, da ist und lebt, so denkt sie auch, erstarkt allmählich in und durch ihr Bedenken und findet sich in dem Grade zurecht, je klarer und gewisser sie sich ihrer selbst bewußt wird. Dann endlich gelangt sie dahin, daß sie die Maximen ihres Wollens und Beschließens sich vorzustellen und deren Unverletzlichkeit selbst sich vorzuhalten vermag; dann beginnt ihre Herrschaft über die Sinnlichkeit und deren Triebe, Begierden, Neigungen und Leidenschaften; dann erst werden die Menschen Mitgenossen und Bürger im Gebiete der Vernunftherrschaft; dann erst gebührt ihnen die Achtung und Ehrerbietung, welche die Macht der Vernunft gebietet, worauf aber das bloße Vermögen dazu noch keinen Anspruch hat. Diesem kommt nur zu, daß es sich ungehindert entfalten könne, daß ihm selbst die Hülfsmittel dazu aus Liebe und Men-

schenfreundlichkeit geboten werden, so weit dies ohne unrechtmäßige Entziehung derselben von denen geschehen kann, die darüber zu verfügen in den Stand gesetzt sind. Weil denn die Natur selbst, an deren Gesetze und Einrichtungen sich zu vergreifen, die Menschen zum Wahnwitze bringt, die Geistesanlagen sehr verschieden austheilt und die Menschenkinder in so mannichfaltige Verhältnisse und Lagen bringt, daß es zu einer Unmöglichkeit wird, mit gleicher Anstrengung und Ausdauer und mit gleichen Mitteln an der Ausbildung ihrer Vernunft zu arbeiten; so steht auch ihre Fähigkeit, sich selbst frei zu regieren, oder an der allgemeinen Regierung einer bürgerlichen Gesellschaft Theil zu nehmen, auf einer sehr verschiedenen Stufe; vielmehr stellt sie die Natur selbst in die Nothwendigkeit der bürgerlichen Ungleichheit, weil Niemand eine Verpflichtung haben kann, die seine Leistungsfähigheit übersteigt, vielmehr damit aufhören würde, ein Rechtssubject zu seyn, und weil im Verhältnisse zu den Pflichten und Leistungen in jeglicher Gemeinschaft auch der Antheil an den Berechtigungen und Vortheilen rechtlich steht. Das Stimmrecht in irgend einer Gemeinschaft nach den Köpfen abzuzählen, ist nur da gerecht, wo alle Genossen demselben gleich befähigt und gleich befugt sind; in der bürgerlichen Gesellschaft sind aber nicht alle Glieder gleich befähigt zum Mitregimente, folglich auch nicht gleich berufen zur Wahl irgend eines Organes für dasselbe.

Man darf ferner nicht übersehen, daß es sich nicht blos um die Verschiedenheit der geistigen Fähigkeiten und des Geistesvermögens handelt, sondern auch um die leiblichen Güter und das materielle Vermögen, weil solche zu den Mitteln nicht blos der Fristung, sondern auch der Verfeinerung des Körperlebens und der Geistesausbildung

gehören und dazu nicht entbehrt werden können. Aus dieser Ursache heißt deren Besitz und die Befugniß, darüber zu verfügen, ein Vermögen, welches durch seinen Gebrauch und Anhäufung zu einer Kraft und zu einer Macht wird, sowohl für die einzelnen Besitzenden, als auch für deren Gesammtheit im Staatsverbande. Aus derselben Ursache liegt es nicht nur im vernünftigen Berufe jedes Einzelnen, auf alle rechtliche Weise diese Mächtigkeit zu vergrößern, sondern auch in der Obliegenheit des Staates selbst, dies Bestreben zu unterstützen, wenigstens zu schützen. Da der Inbegriff der Kräfte und der Macht aller seiner Glieder die Größe der gesammten Kraft des Staates bestimmt, und der letztere die ersteren dazu im Verhältnisse ihres Vermögens heranzuziehen befugt ist, sie aber auch im gleichen Verhältnisse dessen Schutz und Schirm genießen, folglich dabei betheiliget sind, wie das Staatsregiment dazu eingerichtet und verwaltet wird; so liegt damit abermals ein unabweislicher Grund der Ungleichheit der bürgerlichen Lasten und Gerechtsame vor, indem jene, wie diese, sich nach dem Vermögensverhältnisse richten müssen, dafern Gerechtigkeit beobachtet wird. Auch kommt hierbei nicht blos die Größe des Vermögens in Betracht, sondern eben so sehr die ganz verschiedene Beschaffenheit desselben. Das geistige Vermögen in Kunst oder Wissenschaft, oder an Credit oder des Gebots über freiwillige Folgeleistung, steht neben dem materiellen, und ist unter sich von anderem Werthe, ob es sich um die Fertigkeit eines Seiltänzers oder Alchymisten, oder um die Geschicklichkeit eines Baumeisters oder die Rechtskenntniß eines Beamten handelt. Eben so sehr bedingt die Verschiedenheit des unbeweglichen und beweglichen Gutes sehr zu beachtende Berücksichtigung des Unterschiedes im Besitze selbst, in der Beschäftigung

damit und in der Anwendung davon, in den Verhältnissen, der Lebensart und dem Charakter derer, die damit umgehen. Aus gleichen Ursachen entspringen gleiche Folgen und aus ähnlichen Verhältnissen erwächst eine Uebereinstimmung in Sitten, Denk- und Handlungsweise, wodurch ganz von selbst und nach natürlichen Gesetzen die sämmtliche Bevölkerung in mehrere Stände zerfällt, wie es eben jene Verschiedenheit mit sich bringt. Diesen unvertilgbaren Unterschieden nichtachtend in der Staatsgestaltung keine Rechnung zu tragen, Alles vielmehr gleich behandeln zu wollen, heißt offenbar, die Augen vor dem Tageslichte verschließen und behaupten, es sey überall schwarze Nacht, weil jenes nicht durch die Augenlieder oder die Binde dringen kann, bis der sich selbst Täuschende die Augen wieder öffnet, weil er blindlings mit der Nase gegen die Wand gerannt war.

Endlich drittens ist es unrichtig, daß der Staat blos in dem Inbegriffe seiner Unterthanen bestehe, was ihn zu einer bloßen Menge und höchstens zu einem Mechanismus herabwürdiget, welcher das Princip seiner Bewegung und seiner eigenen Ausbildung und Vervollkommnung nicht in sich hat, sondern durch fremde Kraft in Bewegung erhalten und ausgebessert werden muß. Der Staat ist vielmehr ein lebendiger Organismus, ein gegliederter Körper, in welchem jeder einzelne Theil seine eigene Bestimmung und Gestaltung hat, verfolgt und sich dadurch von den anderen unterscheidet, jedoch so, daß alle Organe zusammenwirken und in dieser gegenseitigen Hülfsleistung und Wechselwirkung das Leben des Ganzen verläuft. In einem solchen gegliederten Körper ist die Gleichheit aller Theile, ihre gleiche Werthschätzung und Theilnahme an dem Gemeinleben, ihre gleiche Berechtigung und Behandlung, ihre Gleichstellung ein barer Unsinn, das Traumbild eines un-

erfahrnen Kindes. Das Wesen des Staates bringt die Ungleichheit der Verhältnisse und des Standpunktes aller Theile und aller Stände von selbst mit sich, und würde sich selbst und sein Daseyn aufheben, indem er dieses Gesetz seiner Natur übertritt. Dies hindert nicht, daß nicht alle Einzelne vor dem Gesetze und vor Gericht einander gleich seyn dürften, ja gleich seyn müßten, das heißt nach gleichen Regeln gleichmäßig zu richten wären. Denn unter das Gericht stellen läßt sich nur, was ein Gegenstand des Richtens seyn kann, und richten läßt sich nur über das, was aus der Richtung der Willensbestimmung hervorgeht, wogegen Verschiedenheiten des nach Naturgesetzen gebildeten Seyns und seiner Beschaffenheit kein Vorwurf der menschlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, sondern ein Gegebenes sind, woran jene sich anlehnen und darnach sich selbst so bestimmen muß, daß jedem beachtenswerthen Unterschiede sein Platz in der Vereinbarung des Ganzen gesichert und geschirmt bleibt.

Aus allen diesen Gründen ziehe ich den Schluß, daß der, der eine Volksrepräsentation nach der Kopfzahl vorschlagen, vertheidigen und einführen kann, eben damit das Geständniß seiner Kindheit in der Staatskunst ablegt, und daß Deutschland gerechten Grund hat, sich darüber zu beklagen, daß an ihm dieser aberwitzige Versuch vorgenommen worden ist. Vortrefflich und wahr sagt Bülau: „Da das Leben die Stände (Körperschaften, Berufsgenossenschaften) gebildet hat, muß deren Vorhandenseyn auch in der Vertretung ausgedrückt und dafür gesorgt seyn, daß nicht der Zufall der Wahl bald da- bald dorthin ein Uebergewicht hinlenke, was zum Mißbrauche verleitet.“ So treffend die letzte Bemerkung ist und so viele Nutzanwendung davon zu machen Gelegenheit geboten worden ist,

stehe ich doch davon ab, darauf weiter einzugehen, um bei dem Grundsatze noch zu verweilen, daß eine sach- und vernunftmäßige Repräsentation nimmermehr nach der Kopfzahl bestimmt werden kann und darf, sondern darauf berechnet seyn muß, daß alle Klassen und Stände, wie sie zu Folge der Landesbeschaffenheit und der geschichtlichen Ausbildung des Lebens im Volke entstanden und in der Wirklichkeit vorhanden sind, dergestalt vertreten seyen, daß ihre Interessen zur Sprache gebracht und wahrgenommen, aber auch dem allgemeinen Interesse untergeordnet werden, weil eben dieses jedes Sonderinteresse in sich aufnimmt und sie unter einander ausgleicht. Wo dies nicht beobachtet worden ist, kann es sehr leicht kommen, daß die allerwichtigsten Interessen gar keinen Fürsprecher erhalten haben, weil in den örtlichen Bezirken und Wahlkörpern solche überall von der Minderzahl gegen den Eifer der Mehrzahl nicht zu behaupten waren, oder weil diese wohl in ihrer Unwissenheit, Rohheit und Eigendünkel deren Wichtigkeit und allgemeinen Werth nicht begriff, kaum eine Vorstellung davon hatte, z. B. die Anforderungen der Gerechtigkeit, der Nationalökonomie, des Staatsdienstes. Die Theilnahme an solchen örtlichen Wahlen gewährt deshalb gar keinen Verlaß, daß man mittelbarer Weise durch die Erwählten wirklich an den Berathschlagungen über das öffentliche Wohl Theil nehme und seinen Antheil habe. „Formell ist zwar vertreten“, sagt Bülau weiter, „wer mit gewählt hat. Der Sache nach und wahrhaft vertreten ist jedoch nur, wessen Standpunkt und Interesse im großen Ganzen wirksam gewahrt wird, oder dessen man sich doch in den vertretenden Versammlungen thatsächlich annimmt. Dies ist ein sehr bedeutender practischer Unterschied.“

Man hat behaupten wollen, daß uneingeschränkte Wahlen doch immer der Ausdruck des allgemeinen Vertrauens wären und dadurch, wenn auch gerade nicht die geschicktesten und vorzüglichsten Männer, doch diejenigen bezeichnet würden, deren Händen die Mehrheit des Volks sein Schicksal anzuvertrauen gewillfahrt sey. Dazu gehöre nicht mehr Einsicht, als überhaupt zur Bestimmung des Vertrauens, und diese könne keinem gesunden Menschenverstande abgesprochen werden. Warum aber nicht? Ist denn der Menschenverstand, dessen Krankheit und Unzureichendheit zu Tage liegt, darum wirklich gesund? Bedarf es nicht der Uebung und Fertigkeit im Denken, damit der Verstand seiner selber mächtig werde und nicht an Denkunrichtigkeiten erkranke? Ist jedes Vertrauen ein begründetes und gerechtfertigtes, oder kann es auch leichtfertig, blind und trügerisch seyn? Reicht das allgemeine Zutrauen in die Verständigkeit und Redlichkeit eines Mannes schon aus und dazu hin, ihm auch das Geschick zur Ausrichtung solcher Geschäfte zu verleihen, zu deren guter Besorgung vielseitige und umfassende Kenntnisse erforderlich sind? Läßt sich von den Angelegenheiten, worüber in einer Nationalversammlung zu verhandeln ist, behaupten, daß sie nicht von dieser Art wären? Und wie wollen alle Diejenigen, die selbst davon nichts verstehen, sich mit zureichendem Grunde darüber zu entscheiden vermögen, wer der Passendste zu deren gedeihlicher Erledigung sey, wer am sichersten dazu mitzuwirken geschickt sey, damit sie zum Wohle des Vaterlandes abgemacht werden? Müssen nicht alle Diese aufs Gerathewohl wählen; ja muß nicht meistentheils ihre Wahl darum schlecht ausfallen, weil sie eben nicht gute Wahl zu treffen im Stande sind, weil sie in Ermangelung eines begründeten Urtheiles sich durch andere Be-

wegungsgründe bestimmen lassen, die etwa die Zeitumstände, der Zeitgeist, so weit er sich ihrer bemächtiget hat, Meinungen und Vorurtheile, Leidenschaften und Eigendünkel ihnen im Momente der Entschließung vorhalten? Wenn ganze Wahlkörper durch das Vorgeben der Abschaffung aller Steuern und Gaben, oder durch die Ausposaunung der ungemessensten Freiheit und Gleichheit, oder durch die kräftige Sprache und die geistreichen Bilder und Gleichnisse eines ihnen völlig unbekannten Redners, oder durch den verlautbarten Haß gegen alle Beamte, Geistliche und Adliche sich haben bewegen lassen, ihre Stimmen abzugeben, wie davon zahlreiche Beispiele vorliegen; so kann ich nur wiederholen, es ist ein Wunder, daß die Nationalversammlung so geworden ist, wie sie ist, und daß der Unverstand, die Eigensucht und die Leidenschaftlichkeit nicht weit mehr noch die Oberhand darin behauptet haben, als der Fall war. Dies Wunder, weil es das Gegentheil von dem bewirkt hat, was nach der Anlage zu erwarten war, ist mir ein Zeichen der göttlichen Vorsehung gewesen.

Noch eine andere Wiederholung kann ich nicht umgehen. So wenig ein lebendiger Menschenleib daraus werden kann, wenn alle Fasern desselben gleichmäßig neben einander gelegt und beschnitten oder gereckt werden, eben so wenig irgend ein Staatsorganismus aus gleichartigen und gleichhaltigen Elementen. Wie dort sich aus der Verbindung des Einzelnen nach verschiedenen Richtungen und in verschiedener Art erst Ansammlungen und Gebilde zusammenfügen müssen, diese unter sich und in Verbindung mit andern Gliedmassen und Organe gestalten und aus deren Wechselwirkung das Leben des Ganzen erwächst, eben so kann auch ein organisches Staatsleben nur aus einer stufenweisen Verbindung des Gleichartigen zu höheren Ver-

einigungen bis zur Darstellung der Einheit zu Stande kommen. Eine Nationalvertretung, die unmittelbar aus der Wahl der Mitglieder des Volks, oder auch nur mittelbar aus der Wahl der von jenen Erwählten gebildet wird, kann um deswillen keine wahrhafte und gesunde Vertretung seyn; es ist dazu unumgänglich nothwendig, daß sie aus den allgemeinsten oder umfassendsten politischen Körperschaften hervorgehe, so wie daß deren Repräsentation wieder weiter aus den in ihnen zusammen begriffenen und darin eingeschlossenen Körpern zusammengesetzt sey, und so fort bis zur Familie, welche der erste natürliche Verband von Individuen ist und deshalb die natürgemäße Grundlage des ganzen Staatsverbandes. Daraus folgt von selbst, wie ehrwürdig dem Staatsphysiologen die Familie und das Familienband seyn muß und wie erbärmlich und kurzsichtig die Politik, welche gegen Mittel zur Beförderung der Verknüpfung der Familienbande sich richtet oder deren Werth mit materiellen Werthsmessern ausmessen will, wie z. B. bei den Familienfideicommissen, der väterlichen Gewalt, dem Pflichttheile ꝛc. Eines nur ist noch zu erwägen, daß der Mensch im Raume und in der Zeit lebt, daß also die Verbindungen der Menschen zu Genossenschaften von zweierlei Art seyn können, räumliche oder zeitliche, nämlich die letzteren vermöge der überwiegenden Beschäftigung und Lebensweise, worin die Zeit aufgeht und erfüllt wird. Sonach würde es naturwidrig seyn, im Staatsverbande nur die eine oder die andere Art dieser Vereinigungen zu berücksichtigen, zur Geltung in der Repräsentation zu bringen und ihrer Einwirkung darin Platz zu geben. Es muß eine stufenweise Vertretung der Ortschaften, der Kreise, der Provinzen, des Gesammtstaates Statt haben, zugleich aber auf jeder dieser Stufen der Unterschied der bestehen-

den Stände und Vereinbarungen mit vorgestellt werden, welche darin leben und weben; und auf jeder Stufe sind die Mitglieder der höheren Vertretung durch die unter ihr zunächst stehenden Versammlungen, doch nicht nothwendig aus ihnen, nach eben dieser Maßgabe zu ernennen. Dann wird das Ganze in einer Gliederung bestehen und sich regen, in der nichts vergessen ist.

Wie überaus verschieden von dieser Gestaltung die Einberufung der Nationalversammlung erfolgt ist, wie die Wirkungen davon nicht haben ausbleiben können, und daß dies nicht die Schuld derselben ist, da sie sich nicht hat selbst geberen, sondern sich nur so erweisen können, wie sie geboren worden ist, bedarf keiner Ausführung; aber es war zu einer gerechten Würdigung ihrer Berufserfüllung nothwendig, solches klar zu machen. Daß mich kein persönlicher Standpunkt dabei geleitet und bewogen hat, folgt schon daraus, wenn es der Gang der Betrachtung nicht offenbar genug gemacht haben sollte, daß ich ebensowohl vom Reichstage zu Berlin, als vom Volke zum Deputirten für die Frankfurter Nationalversammlung erkoren worden bin, mithin jener wie diesem zugesagt habe. Auch können geschehene Dinge nicht ungeschehen gemacht werden, und alle Entdeckungen begangener Mißgriffe und Fehltritte in dem nichts mehr bessern, was und wie es vollbracht worden ist. Aber es gibt noch eine Zukunft, und für diese ist es eine Pflicht und Verdienst, klar zu legen, warum es so gekommen ist und kommen mußte, wie wir ihr die Gegenwart überliefern, und welche wir väterlich warnen und davor bewahren können, mit Schaden klug zu werden, vielmehr sich ein lehrreiches Beispiel an den Irrsalen und Fehlgriffen der Väter abzunehmen. Zum Besten der Nachkommen und der Zukunft des Vaterlandes habe ich des-

halb unverholen und derb getadelt, was mir aus den dargelegten Gründen tadelnswerth erschienen ist. Nicht um zu kritteln, zu bemängeln und mein Besserwissen auszukramen, habe ich so bar und rückhaltslos mich ausgesprochen, sondern weil einer Seits es Pflicht ist, in Allem, was die bürgerliche Gemeinschaft angeht, sein Licht nicht unter den Scheffel zu setzen, wie klein auch die Flamme sey, die es nährt, anderer Seits weil es Noth thut, recht anschaulich zu machen, daß, so groß auch der aufgesammelte Schatz des theoretischen Wissens und der Gelehrsamkeit in Deutschland ist, die Kunst der practischen Benutzung und Anwendung auf vaterländischem Boden noch höchst ungeübt und unerfahren sich erwiesen hat. Gerade der Umstand, daß so viele Männer, die als Gelehrte einen verdienten oder doch gepriesenen Namen haben, in der Meinung erwählt worden sind, dadurch die Nationalversammlung zu zieren und zu kräftigen, hat nicht wenig dazu beibetragen, die Wirklichkeit und Angemessenheit oft nach Theorien und Systems-Consequenzen zu modeln, wenigstens dem Ganzen einen doctrinellen Anstrich zu geben, der den verletzt, welcher überall nur auf den practischen Gehalt sieht, wie es in der Gesetzgebung geschehen muß.

Wenn indessen die Nationalversammlung auch ihre Bildung nicht zu verantworten hat, so ist sie doch nicht gleich unschuldig bei ihrer inneren Ausbildung, bei der Einrichtung des Geschäftsbetriebes. Auch dabei hat sie abermals den Beweis geliefert, daß wir Deutsche keine Erfahrung zu benutzen verstehen oder vielmehr uns durch ein schlechtes Beispiel noch, wie die Jugend, leichter zur Nachahmung hinreißen lassen, als durch ein gutes. Von den beiden Hauptvölkern, durch welche Deutschland bevölkert worden ist und seine Einrichtung erhalten hat, zieht

das fränkische, wie es scheint, weit mehr hin zur Befolgung des Französischen, als das sächsische zur Beherzigung des Engländischen. Was hat in Frankreich die Blutschuld auf die Revolution gebracht, was sie gegen sich selbst gekehrt, daß sie sich hülferufend dem Despotismus in die Arme stürzen und ihm ergeben mußte, als die Bildung der Parteien, das Klubbwesen, der Berg, die Jacobiner, die wüthenden Republikaner? Es war der schönste Anlauf in der Nationalversammlung genommen, zu Frankfurt dies Alles zu wiederholen und dieselben Erfolge dadurch herbeizuführen. England weiß seit Menschengedenken von dieser Krankheit des politischen Lebens gar nichts. Die Benennung Klubb stammt zwar aus der englischen Sprache, hat aber eine ganz andere, und durchaus keine politische Bedeutung, sondern nur die einer geschlossenen Gesellschaft von Gleichgesinnten, Gleichgebildeten und Leuten von gleicher Lebensart und Sitte für gesellige Zwecke, häufig mit ausdrücklicher Ausschließung aller Politik. Ueberhaupt haben die Engländer die Erfahrung theuer genug bezahlt, wie furchtbar und Alles zersetzend die Parteiung und deren Befestigung ist; deshalb verabscheuen sie die Bildung und Fortdauer politischer Vereine und Factionen, so daß, obgleich gesetzlich vollkommen zulässig, doch die Sitte und der Gebrauch sie zurückstößt und keine Spur davon geblieben ist. In Irland, wo die Orangemänner und deren Logen den Parteigeist unterhalten, ist es ebendeswegen anders; in England hingegen ist man entweder für oder wider das Ministerium und richtet sich hiernach im ganzen Leben, in allen Ansichten und Willensbestimmungen. Dies hält die Engländer nicht ab, bei einzelnen politischen Angelegenheiten von Erheblichkeit größere Versammlungen zu veranstalten, um in denselben sich darüber zu verständigen und

durch die Abstimmung zu ermitteln, nach welcher Seite hin die Mehrheit sich neigt. Allein diese Meetings, wie man sie nennt, und ihre Beschlüsse, Resolutionen, sind immer nur vereinzelte Zusammenkünfte auf besondere Veranlassung, keine fortdauernden Verbindungen für bleibende Zwecke und Unternehmungen von Bestande.

Die Amerikaner, Kinder Englands, blieben der Sitte des Mutterlandes in und nach ihrer Revolution getreu und bildeten keine Parteigesellschaften, bis auch dorthin ein Franzose diesen politischen Aussatz brachte. Es war der Geschäftsträger der französischen Republik, Herr Genet, der sich dort dies traurige Andenken gestiftet hat, indem er zuerst zu Philadelphia 1793 nach dem Muster des Jakobinerklubbs einen Verein stiftete und von dort aus diese Verbindung durch das ganze Land ausbreitete. In kurzer Zeit war der politische innere Zustand im Lande wie umgewandelt; der Geist der Eigenmächtigkeit, der Unordnung, der Aufwiegelung und des Schreckens war aus Frankreich nach Amerika hinübergezogen, und ergriff nicht nur alle Mittel, gleichviel ob sittlich und redlich oder nicht, zur Durchsetzung seiner Absicht, den Umsturz der Regierung durchzusetzen, sondern unterwühlte und vergiftete selbst den Ruf und das Vertrauen des ehrwürdigen Washington, auf dessen Unerschütterlichkeit man hätte meinen sollen, schwören zu können. Verleumderische Anfechtungen und Uebertreibungen, Verunstaltung der Wahrheit und dummdreiste Benutzung jedes trüglichen Scheines sind zu allen Zeiten die gebräuchlichsten Waffen der aufwühlenden Factionen gewesen. Es bedurfte nur der Bezeichnung eines Aristokraten oder Monarchisten, um den besten Mann anzuschwärzen. Das Mißtrauen und der Verdacht zogen in die Herzen ein und brachten die Gemüther in

Aufruhr; Partei erhob sich gegen Partei und das Vaterland galt nichts gegen Parteipläne und deren Durchsetzung. Washington bewirkte bald die Zurückberufung Genets; aber der Geist der Aufwiegelei, der Lüge und Meuterei kehrte nicht mit ihm übers Meer zurück, sondern spukte noch 1798 fort, so daß der Präsident Adams ein Gesetz gegen die Aufwiegelung auszubringen sich bewogen fand. Mehr als dies aber hat die Ehrerbietung vor Washingtons Ermahnungen gewirkt, die er in vielfachen amtlichen Erklärungen, in Schriften und in seinem berühmten Abschiedsworte an seine Landsleute diesen ans Herz legte, so daß mit dem Anfange dieses Jahrhunderts alles Klubbwesen in Amerika wieder ausgestorben und der Abscheu davor so groß ist, daß es überall keiner gesetzlichen Maßregel dagegen weiter bedurft hat. „Nichts hindert die Amerikaner," bemerkt Chevalier, „an der Errichtung von Klubbs; aber sie mögen sie nicht, sie sind der Sitte zuwider. — Sie haben die Erfahrung gemacht, daß kein Volk dieselben zu ertragen vermag, und sie haben ihnen freiwillig entsagt. Nicht das Gesetz, sondern die Sitte hat sie verbannt. Es gewährt ein erhabenes Schauspiel, wenn eine Nation ohne Zuthun der Gesetzgebung aus eigener Einsicht sich des Mißbrauches einer Freiheit enthält, die ihr dadurch gefährlich wird. — Das Recht, ungehindert zu reden, zu schreiben und sich mit Andern zu vereinbaren verleiht nur die Sicherheit des rechten Gebrauches, enthebt aber Niemanden der Verantwortlichkeit für den Mißbrauch. Freiheit und Verantwortlichkeit sind die beiden Schalen einer Wage, die gleich beschwert seyn müssen, wenn sie im Gleichgewichte bleiben sollen." Ein Gesetz also, welches die erste ohne Einschränkung zugesteht, und nicht zugleich die Bestimmungen wegen der letzteren angibt, ist ein fehlerhaftes,

was bei der Fassung der Grundrechte zu bedenken gewesen wäre.

Wie weit an politischer Sitte und Erfahrungsweisheit stehen wir Deutsche noch hinter den Amerikanern zurück! Durch das ganze deutsche Land hatte im Frühjahre der politische Sturmwind von Westen her den verhaltenen Aerger und Groll nebst den Hoffnungen auf- und zusammengeblasen, die sich an eine gänzliche Umwälzung und Umkehrung knüpfen ließen; überall suchten und fanden sich die Gesellen von gleichen Bestrebungen; überall verbanden sie sich dazu, durch Schrift und Rede die Zahl ihrer Anhänger zu vermehren, um dadurch zu Bedeutung und Macht zu gelangen; überall wurden dazu Versammlungen veranstaltet und eingerichtet, damit sie von Bestande blieben. Schon suchten diese Vereine die engere Verbindung unter sich, um sich zu unterstützen und durch die Vereinigung ihrer Mittel und Kräfte ihre Macht zu concentriren. Schon erstreckten sich solche Verbände bis in die Mitte der Nationalversammlung, indem einzelne Fractionen derselben sich daran anschlossen oder zum Mittelpunkte der Leitung ausersehen waren. Der 18. September sollte in Frankfurt eine Probe davon abgeben. Diese lief schlecht ab, schnitt zugleich die eingeleiteten Verbindungen durch und erlöschte das Vertrauen auf den Erfolg, den man sich geträumt hatte. Doch bis in den inneren Geschäftskreis der Nationalversammlung drang solches nicht; die anfangs sehr niedergeschlagene Partei vermeinte sogar, verwegener sich vernehmen lassen zu müssen, um ihre Verlegenheit dahinter zu verbergen; die Parteiung in der Versammlung blieb dieselbe, wie vorher, und trieb ihr Wesen in derselben Weise. Der hierdurch verursachte Schade ist weniger sichtbar, als fühlbar; er ist meistentheils nicht positiver,

sondern negativer Natur, indem er das Bessere und Nützlichere aufgehalten, verhindert oder verdorben hat; nichtsdestoweniger ist er von Belange, indem die Frucht der gesammten Thätigkeit der Nationalversammlung eine bei weitem zeitigere und vollkommnere gewesen seyn würde, wenn sie nicht unter den Einflüssen der Parteiung so viel gelitten hätte.

Daß in einer so ansehnlichen Versammlung sich nach und nach Gruppen bilden, jenachdem die Einzelnen sich und ihre Gedanken und Aus- und Absichten näher kennen lernen, daß sich die Gleichgestimmten enger an einander schließen, um mit Offenheit vertraulich ihre Gedanken mitzutheilen, die Wirkungen und Folgen zu überlegen, darnach Pläne zu machen und zu verabreden, was man dafür thun kann und will, dies Alles ist so natürlich und unverfänglich, daß darüber kein Wort zu verlieren ist. Aber die Sache erhält sogleich ein verändertes Ansehn, als aus diesen geselligen Zusammenkünften stehende und geschlossene Verbindungen werden, die aus bestimmten Grundsätzen, zu denen sie sich bekennen, auf deren Durchführung und Behauptung bestehen und dadurch einen oder einige Zwecke mit gemeinschaftlicher Anstrengung zu verwirklichen sich anheischig machen. Da wird aus der Mittheilung eine Betheiligung, aus der Ansicht eine Absicht, aus der Freiheit eine Nöthigung, aus der eigenen Entschließung eine Partei-Obliegenheit, aus dem Mittel ein Selbstzweck. Denn Alles, was ein Deputirter als solcher thut und läßt, soll ihm doch nur zum Mittel der Erfüllung seines Berufes dienen, nicht selbst zu einem Bestimmungsgrunde oder Zwecke seines Thun und Treibens; und dies begreift auch die Aufklärung über die Gegenstände seiner Abstimmungen und die Motive dazu in sich. Wer aber Mitglied eines

Klubbs wird, verpfändet an denselben, oder eigentlich an dessen Führer, die sich unausbleiblich aufwerfen und die Gesellschaft leiten, zuweilen auch anführen, seine Freiheit und sein Gewissen, indem er nicht mehr aus und nach eigener Ueberzeugung Anträge einbringen, Verbesserungen beantragen und seine Stimme abgeben darf, sobald es dem Klubb gefällig ist, zu beschließen, daß dies oder jenes in seinem Absehen liege und solches zur Parteisache erklärt. Dann bleibt weiter nichts übrig, als in Stillschweigen die Obliegenheit des Deputirten in dem Fälle gar nicht auszuüben oder aus der daran hindernden Verbindung auszutreten. Da aber ein Mann von Grundsätzen nicht zu einer andern Partei von verschiedener Gesinnung übertreten kann, so kommt er durch den Austritt in die Lage, allein zu stehen und alle seine Wirksamkeit einzubüßen, weil er sich in einer Versammlung befindet, in welcher die gleiche Geltung Aller und jedes Einzelnen nichts mehr gilt, sondern nur vermittelst des Beitritts mehrerer Anderer zum Worte zu kommen ist, wie in den germanischen Wäldern ohne Eideshelfer kein Schwur geleistet werden konnte. Dieser Gewissenszwang, der dadurch herbeigeführt wird, ist kein kleiner Uebelstand, da er zu einem Mittel dient, viele triftige Einreden und Untersuchungen zu ersticken. Nur Leichtsinn, der nicht bedenkt, was er thut, oder Gewissenlosigkeit oder Sophistik kann es auf sich nehmen, die Redefreiheit derer zu beschränken, die dazu hieher berufen sind, um nach ihrer Ueberzeugung überall mitzusprechen, wo sie es für ersprießlich erachten, oder gar ihre Stimmen an das zu binden, was gegen ihre Einsicht von der Mehrheit einer Gesellschaft beschlossen wird, welche dem allein rechtsverbindlichen Beschlusse der Nationalversammlung vorgreift und denselben selbst in ihre Gewalt zu bringen trachtet.

Allein ein Klubb müßte aufhören zu seyn, was er ist, wenn er nicht seine Thätigkeit dazu verwenden wollte, möglichst durchzusetzen, was der Absicht seines Zusammentrittes förderlich ist. Die nächsten Zwecke des Klubbs treten natürlich in den Vordergrund, drängen den Hauptzweck des Ganzen immer mehr in den Hintergrund und entrücken ihn der Betrachtung und Vergegenwärtigung. „Sobald politische Klubbs entstehen, die sich regelmäßig versammeln und sich dazu organisch für die Dauer gestalten, werden sie nicht umhin können," bemerkt Chevalier, „Verzweigungen hervorzutreiben oder Verbindungen einzugehen, die ihren Wirkungskreis erweitern, Demonstrationen zu verabreden und möglichst sich an das Volk zu wenden und dasselbe aufzuregen, um an ihm einen Rückenhalt zu haben, durch ihr Ansehn und ihren Einfluß möglichst die Staatsgewalten und insonderheit die gesetzgebenden Körper zu beherrschen und zu Werkzeugen ihrer Pläne zu mißbrauchen, mit einem Worte, alles das Uebel anzurichten, das sie Frankreich zugefügt haben, bis endlich die Regierung sie gesetzlich zu verbieten nicht länger hat anstehen können. Sie sind es, die durch oratorische Uebertreibungen, Spiegelfechtereien und systematische Verleumdungen von der Tribüne, in Pamphleten und Zeitschriften das Feuer der Affecte und der Zwietracht unter den Parteianhängern entzünden und es mit einem Eifer anfachen, welcher sich an die Regeln der Gesetzlichkeit, Sittlichkeit und Ordnung nicht kehrt, so weit er nicht muß. Sie verblüffen selbst rechtschaffene Leute und ziehen sie in ihr Interesse, bis dieselben inne werden, daß sie Verführte sind." Was kümmert sie die Gleichberechtigung aller Mitglieder der Nationalversammlung, was das Recht des Volkes, aus der reiflichsten Berathung die gereiftesten Beschlüsse hervorgehen zu lassen!

Für ihre unmittelbaren Zwecke ist es vortheilhafter, Einrichtungen einzuführen, durch welche jedes ihnen mißliebige Wort oder Antrag verhindert wird. Zu dem Ende werden von ihnen lediglich solche Sprecher ausgesucht und vorgeschoben, von deren Beliebtheit und Redegabe am meisten Erfolg sich versprochen wird, Andere aber, die nicht in das Horn blasen, möglichst abgehalten. Aber der beliebtere Redner ist darum noch nicht der gründlichste und nachhaltigste; es nutzt sich Alles ab, was nur zum Werkzeuge dient, und die einander paralysirenden Maßnahmen aller Parteien behindern allen bleibenden Eindruck, allen Erfolg. Der beste Klubbist muß ein schlechter Patriot seyn oder werden.

Daß dennoch dieses Uebel so um sich gegriffen hat, daß es wegen seiner Allgemeinheit sogar die Freiheit vernichtete, allein für sich stehen zu bleiben und nach eigenem Ermessen zu wirken; daß folglich die große Mehrheit der Versammlung seine schädliche Beschaffenheit nicht einmal kannte und nicht einsah; daß auch die bösen Erfolge noch nicht die Augen geöffnet und einen Widerwillen dagegen erzeugt haben: was kann mehr Zeugniß für die Unerfahrenheit und den politischen Unverstand dieser Mehrheit geben. Hat ja selbst das Präsidium von diesen Parteibildungen Kenntniß genommen, ihnen Vorschub gethan, sie amtlich zu Verabredungeu aufgefordert, anstatt sie möglichst zu verhüten, wenigstens sie ganz zu ignoriren. Ich habe mich von Anfang an laut dagegen erklärt und gekämpft. Was aber will die einzelne Stimme gegen das übertäubende Geschrei der Menge? Wer diese anficht, erwirbt sich höchstens den Dank der kommenden Geschlechter.

Möchten deshalb einige Aussprüche eines Mannes, dessen Grab seinen Ruhm nicht bedeckt hat und dessen ehr-

würdiger Name die sicherste Bürgschaft für die Weisheit des von ihm zu Entlehnenden ist, mehr Eingang finden und besser beherziget werden, als meine Worte! In Washingtons Eröffnungsbotschaft von 1794 heißt es: „Das wahre Volk versammelt sich auf erhebliche Veranlassung, um seine Meinung über öffentliche Angelegenheiten kund zu geben und die Stimmung der Genossen darüber zu erfahren; aber dergleichen Versammlungen haben nichts gemein mit den gegenwärtigen bleibenden Vereinen, welche sich anmaßen, die eingesetzten Behörden zu controliren und sich der öffentlichen Meinung aufzudrängen. Solche Vereine sind mit der Existenz jeder Regierung unvereinbar und unter ihrem Einflusse sind nur zwei Ergebnisse möglich: entweder sie werden durch den öffentlichen Unwillen beseitiget, oder sie stürzen die bestehende Ordnung."

In einem Briefe aus derselben Zeit schrieb er: „Kann es wohl Etwas geben, was mit dem gesunden Menschenverstande mehr in Widerspruch stände, anmaßlicher und für den öffentlichen Frieden unheilvoller wäre, als jene Vereine, die ihre Vollmachten nur durch sich selbst besitzen, die sich als permanente Censoren aufgeworfen haben, die sich herausnehmen, Abstimmungen und Beschlüsse der Volksvertreter nach deren reiflichsten Erörterung zu brandmarken, der Vertreter, die doch die einzigen berechtigten Organe der Volksmeinung sind, ja, die alle mögliche Mittel hervorsuchen, um ihre persönlichen Launen zum Nationalwillen zu stempeln? Niemand bestreitet dem Volke das Recht, sich gelegentlich zu versammeln, um zu petitioniren und Vorstellungen gegen einen Act der Gesetzgebung zu machen; daraus folgt aber keineswegs, daß bleibende Vereine sich Vollmachten anmaßen, die sie sich allein selbst ertheilt haben, daß sie befugt sind, zu erklären, dieser

oder jener Act des Congresses sey verfassungswidrig oder dem öffentlichen Wohle schädlich, und ein Jeder, der nicht ihrer Meinung sey, handle aus egoistischen Bewegungsgründen oder sey ein Diener des Auslandes, ja wohl gar ein Vaterlandsverräther! Kann eine solche furchtbare Anmaßung wohl aus einer löblichen Gesinnung entspringen?"

Endlich in dem weltberühmten Abschiedsworte steht geschrieben: „Jede Widersetzung gegen die Ausführung der Gesetze, alle unter irgend einem Vorwande zusammentretenden Verbindungen, deren Zweck es ist, die regelmäßigen Berathungen der constituirenden Gewalten zu bestimmen, zu hindern oder einzuschüchtern, sind dazu angethan, das Grundprincip der Verfassung zu zerstören, und haben dem zu Folge eine unheilschwangere Tendenz. Diese Verbindungen dienen dazu, Factionen zu organisiren, ihnen eine künstliche, außerordentliche Macht zu verschaffen, dem Willen der Nation das Absehen einer Partei unterzulegen, welche oft nur eine sehr kleine, aber dreiste und geschickte Minderheit repräsentirt, und je nach dem wechselnden Siege der Parteien aus der Staatsverwaltung ein Werkzeug unzusammenhängender und schlecht berathener Projecte zu machen. Wenn nun auch Verbindungen, wie ich sie eben beschrieben, zufällig einmal einem Bedürfnisse des Volkes entsprechen können, so ist es doch darum nicht minder wahr, daß es mit der Zeit auch die Bestimmung dieser ist, gefährliche Werkzeuge in den Händen ehrgeiziger und grundsatzloser Intriguanten zu werden, ihnen dazu zu dienen, die vom Volke eingesetzte Obrigkeit zu stürzen und sich der Zügel der Regierung zu bemächtigen, um demnächst dieselben Werkzeuge zu zerbrechen, die ihnen zu ihrer ungerechten Herrschaft verholfen haben."

Diejenige verfassung- oder gesetzgebende Versammlung, welche unter sich es ausmachen und einen Ehrenpunkt darein setzen wird, daß ihre Mitglieder keine dauernden Verbindungen eingehen, keinem Klubb angehören dürfen, wird dazu geschickt seyn, auf Deutschlands Boden das Banner der Freiheit, der Ordnung und der Einheit höher zu erheben, als es die erste Nationalversammlung im Stande war.

Schriebs zu Frankfurt am Main, am Schlusse des Jahres 1848.

I.

Zum Ausschußberichte
über
die sich gegen die preußische Regierung auflehnenden Beschlüsse der Nationalversammlung zu Berlin.

Wie die Leidenschaftlichkeit und Heftigkeit gar häufig zu der Unvorsichtigkeit verleitet, Äußerungen sich entschlüpfen zu lassen, die ein sorgfältig im Innern verborgenes Geheimniß verrathen, ist es auch der Partei des Hauses, durch deren Aufruf die heutige Verhandlung hervorgerufen worden ist, begegnet, daß sie im Eifer ihrer Verfechtung zweierlei behauptet hat, was über ihre Gesinnung und deren Richtung mehr Aufschluß gibt, als ihr wahrscheinlich lieb ist. Denn

A. ist zweimal ausgesprochen worden, „daß die Commissäre der Minorität in Wien ergriffen und zum Tode geführt worden seyen." Stoßen wir uns nicht an den unrichtig hier gebrauchten Ausdruck: Commissäre, anstatt: Emissäre! Denn Commissäre können freilich nur von einer Behörde bestellt und zur Ausrichtung von ihr obliegenden Geschäften abgeordnet werden. Die Minorität der Versammlung, welche keine Behörde, sondern deren Schuldigkeit es ist, sich den Beschlüssen der Majorität zu unter-

werfen und dem gemäß zu bezeugen, und welche durch jedes Zuwiderhandeln eine rechtswidrige Auflehnung, ein revolutionäres Beginnen unternimmt, konnte sonach zur Beförderung ihrer, von der Nationalversammlung verworfenen, Absichten nur Emmissäre, Boten der Revolution, aussenden, und es ist deshalb das unumwundene Eingeständniß ihrer Absendung nach Wien von Wichtigkeit. Es ist dasselbe von um so größerer Bedeutung, da geständlich und erwiesen diese Abgesendeten den gewaltsamen Widerstand gegen die Regierung dort geprediget und selbst die Waffen zur Hand genommen haben. Abgesehen von ihrem dortigen Treiben war ihre Sendung schon eine Pflichtverletzung, da sie den Beruf auf sich hatten, hier mit zu tagen und das Verfassungswerk mit zu berathen, wofür sie ihre Diäten beziehen, nicht um sich dafür im Lande herum zu treiben, zumal nichts davon verlautet hat, daß sie einen Urlaub erbeten und erhalten haben, so daß sie sich jedenfalls auf ungebührlichen Wegen und keinesweges in derjenigen Function befanden, um derentwillen allein ihre Person für unverletzlich erklärt worden war. In so fern nun ihre Partei sich selbst noch berühmt, daß jene im Auftrage dieser ausgezogen sind, ist hiermit zugleich eingestanden, welche Schuld die Partei an diesem strafbaren Unternehmen hat und wie ihr der Ausgang zugerechnet werden muß.

B. Nicht minder beachtenswerth ist das zweite abgelegte Bekenntniß. Als am vorigen Freitage mit Heftigkeit verlangt wurde, noch einmal Etwas zur Abstimmung zu bringen, dessen Dringlichkeit eben erst durch Stimmzettel abgeworfen worden war, rief man von dieser (der linken) Seite: „Wir können thun, was wir wollen, auch gegen die Geschäftsordnung, die wir aufheben können, wie wir sie uns vor-

geschrieben haben.“ Ja, m. H., dieser Dünkel, dieses Gelüste, dieser Wahnwitz hat von Anfang an das Fieber erzeugt, was so manche Paroxismen in unseren Tagsatzungen zum Ausbruche gebracht hat. Der vernünftige Mensch, der keinem äußeren Ge- oder Verbote unterworfen ist, und deshalb thun kann, was ihm gefällt, kann und darf darum doch noch nicht Alles thun, weil er ein Gesetz in sich trägt, ohne dessen Beobachtung er aufhört, ein Mensch zu seyn, das Gesetz der Vernunft selbst, der Sittlichkeit und des Rechts. Unsittlich und unrecht aber ist es in jeder Versammlung, sich gegen deren ordnungsmäßig gefaßte Beschlüsse aufzulehnen, und dies noch dazu in derselben Viertelstunde, die sie zur Richtschnur werden sah, ihnen zuwider zu handeln und auf dem Gegentheile zu bestehen, damit aber das böse Beispiel zu geben, das Ansehen und die Achtung des Gesetzes überhaupt, und insbesondere vor den Beschlüssen dieser Versammlung mit Füßen zu treten. Leider ist es an dem, daß unsere Würde in den Augen der Nation und ihr Vertrauen zu uns von Monat zu Monat gar sehr gesunken sind, und daß im Auslande wir keinen Glauben und kein Zutrauen genießen. Wer trägt die Schuld davon? —

Eine Versammlung, die sich selbst, ihre Würde und das Ansehn ihrer Beschlüsse so wenig achtet, wie will die Achtung nach Außen sich verschaffen und erhalten? Eine Versammlung, die ihren Beruf und ihre in dessen Erfüllung bestehende Obliegenheit, die Verfassung des deutschen neuen Bundesstaates aufzustellen, so gröblich vernachläßiget und aus den Augen setzt, daß sie sich selbst der Zeit dazu beraubt, indem sie fast täglich sich mit Dingen befaßt, die sie nichts angehen und ganz außer ihrem Wirkungskreise liegen, stellt sich gerechter Mißbilligung und

Geringschätzung blos. Eine Versammlung, die auch nur in einzelnen Fractionen fähig ist, sich selbst und ihre Beschlüsse zu bekämpfen, umzustoßen und Emissäre auszusenden, um den Saamen des Widerstandes und Aufstandes auszustreuen und zu begießen, muß bei Allen in Verachtung kommen, welche die Herstellung der Ordnung, des Friedens und der Eintracht in Deutschland ersehnen, ohne welche dessen Einheit eine Unmöglichkeit ist.

Bedenken Sie, m. H., daß es die bestehenden Regierungen sind, vermöge deren Ausschreiben und Anordnungen die Wahlkörper einberufen worden sind, um uns zu dem eben darin angegebenen Zwecke zu erwählen, daß also die ganze rechtliche Gültigkeit unserer Wahl auf eben dieser Auctorität beruht und jene Verordnungen selbst unsere Instruction enthalten und abgeben; bedenken Sie, daß die Umgestaltung des deutschen Staatenbundes zu einem Bundesstaate unsere Aufgabe ist: so kann es dem blödesten Auge nicht entgehen, daß wir unsere Pflicht und unsere Stellung verletzen, wenn wir gegen den gesetzlichen Fortbestand dieser zu einigenden, nicht aufzulösenden Staaten, gegen die unversehrte Erhaltung der Ordnung und der obrigkeitlichen Macht in denselben das Geringste zu unternehmen uns beikommen lassen wollten.

Vor drei Wochen war es indessen die Absicht, 60 bis 80 Tausend Preußen, Sachsen und Bayern nach Oesterreich zu schicken, um den Aufständigen gegen die kaiserliche Regierung beizustehen. Vorgestern war es die Absicht, die preußische Regierung zu nöthigen, sich dem Terrorismus des Pöbels von Berlin zu unterwerfen und diejenigen außerordentlichen Maßregeln wieder aufzugeben, ohne welche der überhand genommene Mißbrauch der Freiheit nicht überwunden werden mag. Zum Pöbel gehört

Jedermann, welcher seinen Eigenwillen über Gesetz und Ordnung stellt und durch Gewalt sich zum Gebieter seiner gleichberechtigten Mitbürger zu machen trachtet. Gewalt kann nur durch Gewalt bewältiget werden, und die rechtmäßige Obrigkeit, welche ihre Macht zur Niederhaltung rechtswidriger Unternehmungen braucht, ist deshalb allemal in ihrem Rechte, müßte sie selbst im Stande anders nicht zu überwindender Noth diejenigen gesetzlichen Formen außer Gültigkeit und Anwendung erklären, die ihr im Zustande regelmäßiger Verwaltung unverletzlich seyn müssen. Die Unterdrückung gebrauchter oder bedrohlicher Gewalt durch Gewalt ist Krieg, und unter den Waffen schweigt das Gesetz. Es bedarf in keiner Staatsverfassung eines Vorbehalts über die Statthaftigkeit der Erklärung in Kriegszustand, weil das gesammte Staatsrecht in dem natürlichen Gesetze zusammenläuft, daß das Wohl des Staats die höchste Regel, folglich die Erhaltung des Staats, seiner Verfassung und Obrigkeit, wie des allgemeinen Friedens, der Ruhe und Sicherheit durch alle dazu erforderlichen und aufzubietenden Mittel und Kräfte die Obliegenheit der Regierung ist. Sie selbst verläßt den ihr angewiesenen Platz, wenn sie verabsäumt, sich überall als das Oberhaupt des Staatskörpers zu erweisen und irgend einen Ungehorsam, Widerspenstigkeit oder Angriff zu dulden und zuzulassen, der zu überwinden ist. Sie erfüllt schon ihre Schuldigkeit nicht, wenn sie es nur dahin kommen läßt, daß der Friede und die Ruhe des Landes in solcher Weise gestört werden kann; sie muß jedem Versuche, jeder Zusammenrottung so zuvorkommen, daß nirgends Etwas gegen die gesetzliche Ordnung gewaltsam vorgenommen werden darf. Sie braucht keineswegs darum deren Störung oder Vernichtung, einen thätlichen Angriff auf dieselbe erst abzuwarten, sondern sie

ist es dem Lande und sich selbst schuldig, da und überall, wo sich ernstliche Symptome eines sich bildenden Aufruhrs und der Empörung kund geben, dergestalt einzuschreiten, daß sie sich selbst nicht nur zum kräftigsten Widerstande rüstet, sondern auch schon den Versuch und die Vorbereitungen im Entstehen unterdrückt. Sie ist es den gesetzmäßigen und friedlichen Unterthanen schuldig, dieselben vor den Gefahren und den Gräueln eines inneren Krieges zu bewahren.

Die offene Erklärung, daß ein solcher Zustand des sich vorbereitenden Krieges vorhanden sey, daß die Gesetze des Friedens nicht mehr ausreichen, sondern außerordentliche Maßregeln zu dessen Aufrechterhaltung unentbehrlich sind, daß das Kriegsgesetz walten und jedes Ungebürniß mit aller Gewalt verhindert werden müsse, mit einem Worte, die Verkündung des Belagerungszustandes ist daher für eine Regierung derselbe Zustand der Nothwehr, in welchem sich der Bewohner eines Hauses befindet, durch dessen Wände ein Einbruch unternommen wird. Es ist nicht allein vollkommen Rechtens, dem Angreifer jede Gewalt entgegen zu setzen und ihn niederzustrecken, dafern er nicht absteht, sondern es ist sogar human und milde, ihm vorher bekannt zu machen, daß man gerüstet sey, ihn zu warnen und zu bedrohen, um ihn abzuhalten, nicht erst den Kampf zu beginnen. Die Verkündung des Belagerungszustandes und in ihm des Standrechtes ist kein Spielzeug, womit getändelt werden darf, sondern sie ist nur gerechtfertiget und bedingt durch den Nothstand der Landfriedenserhaltung; wo aber solche Noth dazu treibt, bedarf es dazu nirgend einer anderen Berechtigung oder Ermächtigung, als welche schon in dem Berufe und der Stellung der Obrigkeit liegt, wie denn hiernach auch stets und überall verfahren worden ist.

Wie kann hiernach die preußische Regierung irgend einem Vorwurfe ausgesetzt seyn, daß sie endlich, nachdem die Unordnung und die Eigenmacht in Berlin bis zum Aeußersten geschritten war, die Stadt besetzen und in Belagerungsstand erklären ließ! Hat sie einen Tadel verdient, ist es umgekehrt, daß sie zu viel Langmuth und Nachsicht geübt, sich zu sehr auf den rechtlichen und treuen Sinn des Volks verlassen, zu lange an dem Vorsatze festgehalten hat, ihrer Seits sich durchaus nur auf den Wegen des formellen Rechts zu bewegen und nicht den geringsten Anlaß zur Verdächtigung eines reactionären Bestrebens zu geben. Es würde inzwischen hier nicht am rechten Orte seyn, hierauf weiter einzugehen und ein Gemälde der Ausbildung der preußischen Zustände nebst kritischen Bemerkungen darüber aufzurollen. Es genügt, daß es so weit gekommen war, daß die Regierung entweder eingreifen und dem Uebermuthe und der Frechheit Einhalt thun mußte, welche ihr an die Krone und in deren Pflichten und Rechte griffen, oder diese mit Ehren nicht länger tragen konnte. Dem Volke und der Bürgerwehr von Berlin gegenüber braucht nichts weiter gesagt zu werden.

Gegenüber dem zur Vereinbarung der Umgestaltung der preußischen Landesverfassung einberufenen Parlamente hat Ihr Ausschuß in dem uns erstatteten Berichte es schon anerkannt, daß die Regierung sowohl in Ansehung der Ernennung der Minister als auch der Verlegung des Parlaments ihr unbestreitbares Recht geübt hat, weshalb auch nur aus Gründen der Politik dahin gewirkt werden könne, sie zu versöhnlicheren Maßregeln und zur Nachgiebigkeit zu vermögen. Zu dem Ende sind bereits zwei Reichscommissarien abgeordnet worden, deren Berichtserstattung doch jedenfalls abgewartet werden muß, bevor irgend etwas

weiter hier zu beschließen steht. Wo es auf Vermittelung und den gütlichen Austrag eines Haders ankommt, müssen alle Verhältnisse und Umstände erwogen, und die Gesinnung und die Absichten aller Betheiligten durchschaut werden. Befinden wir uns etwa hier in der Lage, dies zu vermögen? Wie aber wollen wir uns beikommen lassen, einen guten und angemessenen Rath zu geben, ja dessen Befolgung dringend zu empfehlen, ohne solche genaue Kunde von dem zu besitzen, was ihn beachtungswerth macht? Mit unangemessenen und unausführbaren Rathschlägen wird man nur lästig, aber keineswegs behülflich. Es ist indessen nicht dabei stehen geblieben worden, zu rathen und zuzureden; es ist die Rede davon gewesen, das für gerathen Erachtete aufzunöthigen und dessen Befolgung abzunöthigen. Wie, man wollte die preußische Regierung zu Etwas zwingen, das ihr widerwärtig ist? und wozu? sich selbst für ungerecht, unklug, ja unbesonnen zu erklären? alle die Schritte zurück zu thun, zu denen sie sich mit so großem Widerstreben nur in der äußersten Bedrängniß entschlossen hat? sich schwach und wandelbar denen gegenüber zu zeigen, denen ein unerschütterlicher Ernst und Strenge bewiesen werden muß, um sie in ihren Schranken zu erhalten? — Und womit soll ein solcher Zwang ausgeübt werden? Womit nöthiget das eine Drittheil von Deutschland das andere Drittheil, sich seinem Willen zu fügen? Denn daß Oesterreich hier nicht einschreiten kann, bedarf keines Beweises. Es müßten also die Truppen des übrigen Deutschlands nach Preußen geschickt werden, sich dort blutige Köpfe zu holen oder auszutheilen. Das also wäre die Einheit und die Freiheit und die Rechtsordnung, die wir zu erstreben haben? —

Es könnte indessen doch seyn, daß die preußischen Heere

siegend vordrängen, und uns hier heimsuchten, und Alles eroberten, was den Krieg begonnen. Werden dann die Brüder und Söhne derjenigen, deren Leichen an der Beresina verscharrt sind, als Napoleon sie dorthin schickte, dem siegenden Heerführer verbieten, laut auszusprechen: „Die Freiheit und das Selbstregiment ist euch angeboten, es ist in eure Hand gelegt worden; ihr brauchtet nur einen gerechten und weisen Gebrauch davon zu machen; aber ihr habt durch die That bewiesen, daß ihr noch nicht reif dazu seyd, daß ihr euch selbst nicht zu beherrschen und zu mäßigen versteht; euer Uebermuth, euer Dünkel und eure Unüberlegtheit hat euch über die Grenzen des Erlaubten hinweggeführt bis zum Frevel des Bruderzwistes. Gehet heim! Ich werde dafür sorgen, daß ihr erst dem Gesetze, dem Rechte und der Obrigkeit gehorchen lernt, auf daß ihr dadurch fähig werdet, Gesetzgeber zu werden."

Gesetzt aber, es käme anders, würde es darum besser um Deutschland stehen? Meint man, daß dieser Kampf ein leichter seyn würde, daß die preußischen Krieger wie die Hasen aus dem Felde zu jagen seyn würden? Während denn sich Deutschland selbst zerfleischte, was würde da aus dem Friedensschlusse mit Dänemark? Welches würde unsere Stellung gegenüber von Holland und der Schweiz seyn? Welche Macht würden wir haben, Frankreich und Rußland entgegen zu treten, wenn diese unsere Schwäche zu benutzen sich versucht fänden, Deutschland aus der Zahl der Mächte auszustreichen, die in Europa ein Wort mitzureden haben? — Ist dem Allem auch vorgesehen, oder leben wir in den Tag hinein? Noch mehr! Wie wird es in Deutschland selbst hergehen, wenn diejenigen Gegenden, die so viele Lust an den Tag gelegt und schwerlich schon abgelegt haben, die blutrothe Fahne auf-

zupflanzen, dieselbe, die auch vor dem Schauspielhause zu Berlin entfaltet wurde und ein untrügliches Zeichen der Absichten derer war, die sich um sie sammelten, von den Truppen entblößt würden, durch deren Disciplin die Unordnung und die Meuterei niedergehalten wird? Will man damit Deutschland beglücken? Soll das unser Verdienst seyn, diese Gräuel nicht verhütet, sie herbeigeführt zu haben?

Die Beantwortung dieser Fragen gibt zugleich Bescheid auf die noch übrige Aussicht: man werde das nicht nöthig haben; die preußische Regierung müsse sich wohl bequemen, Folge zu leisten; es bedürfe dazu nichts weiter, als ihr mit dem Ansehn der deutschen Nationalversammlung entgegen zu treten, dadurch das ihrige zu Boden zu stürzen und deren Widersacher durch jenes zu kräftigen und zu unterstützen. Dann würden die Anhänger der Freiheit und Einheit Deutschlands im preußischen Volke sich schon erheben und Macht gewinnen, sich selbst eine Verfassung und eine Regierung zu schaffen, wie sie sie begehren und warum es sich eben handle. Wer Preußen und seine Bewohner irgend kennt, wird zu einer solchen Einbildung die Achseln zucken. Wäre es indessen möglich, so frage ich Sie wieder, m. H., im Angesichte von Deutschland und von Europa, ob das unserer Bestimmung entspricht, ob wir dazu berufen sind, in irgend einem deutschen Lande die Revolution anzuzetteln und anzufachen? Wer unter uns hat die Frechheit wohl, es auf sich zu nehmen, den Frevel des vergossenen Bruderblutes herauf zu beschwören, das in Strömen fließen würde, wenn die milde und schonende Behandlung, womit die preußische Regierung noch verfährt, nicht länger beobachtet werden könnte.

Woher kommt uns denn überhaupt Fug und Recht,

irgend einer Regierung in Deutschland Vorschriften zu machen oder ihr zu gebieten? Nicht dem geringsten Einwohner Deutschlands haben wir Etwas zu befehlen, wenn wir auch innerhalb unserer Competenz Gesetze zu fertigen haben; er wird, wenn er sein Recht kennt, uns den Rücken kehren. Unsere Versammlung ist kein Convent und die Centralgewalt kein Ausschuß davon, dem wir Vorschriften zu ertheilen hätten, wie ihm seine Geschäfte zu besorgen und zu regieren obliege; dazu gebricht es uns eben so sehr an dem erforderlichen Geschicke, als an aller Befugniß. Nachdem diese Centralgewalt mit Zustimmung aller deutschen Regierungen eingesetzt und eben dadurch für die einstweilige Verwaltung der Regierungsangelegenheiten Vorsehung getroffen worden ist, ist es lediglich unseres Amtes, unserer Aufgabe zu genügen und darauf alle unsere Zeit und Kräfte zu verwenden. Niemand hat weder unsere, noch die Berliner Nationalversammlung für souverän erklärt, Niemand uns über diejenigen stellen können noch dürfen, die im Besitze der Souveränität sich befinden. Es ist nur eitle und sich selbst lächerlich machende Einbildung, daß wir Alles thun können, was uns beliebt, daß wir sogar allem Rechte und uns selbst untreu werden dürfen, indem wir unseren eigenen Beschlüssen entgegen handeln. Ein Wahn ist es, daß die Centralgewalt dazu eingesetzt sey, um als das Werkzeug unserer Allmacht unseren Absichten zu dienen, welche weit über unseren Beruf hinausgehen, und sie auszuführen.

Deutschland hat es lediglich der Weisheit, Mäßigung und Festigkeit der Centralgewalt zu danken, wahrhaftig nicht der unsrigen, noch dem so häufigen Schwanken der Mehrheit, daß es noch in Kraft, Einigkeit und Ehre dasteht. Längst wäre Alles unter einander gestürzt, wenn

sie nicht gewaltet, nicht die öftere Ueberstürzung aufgehalten hätte. Darum ist dieses Ministerium denen so mißliebig, welche den Umsturz erstreben, damit sie unter der Gesetzlosigkeit und leicht entflammten Leidenschaftlichkeit der Menge zu Ehre und Ansehen kommen, welche ihnen entstehen, so lange Anstand, Sittlichkeit und Gerechtigkeit das Ruder führen. Darum liegen uns bereits vielfache Versuche vor, dies Ministerium über den Haufen zu werfen, das wie ein Leuchtthurm in den Riffen der hohlen See gestanden hat. Wie oft ist es hier schon durch die kränkendsten Vorwürfe, Verdächtigungen, ja Beschimpfungen angefochten worden, welche schwächere Staatsmänner vermocht haben würden, abzutreten! Wie oft sind Maßregeln und Beschlüsse beantragt worden, die keinen anderen Erfolg haben konnten, als die Minister in Verlegenheit und in die Gefahr der Verantwortlichkeit zu bringen, da deren Unausführbarkeit oder Unzweckmäßigkeit und Schädlichkeit auf der Hand lag!

Auch in dem uns vorliegenden Falle bedarf es keiner weiteren Ausführung, daß die nächste und unmittelbare Folge einer Annahme der gestellten Anträge die sofortige Dienstniederlegung des Reichsministerii seyn müßte, wenn demselben nicht der größere Muth einwohnt, der Nationalversammlung ohne Rückhalt zu erklären, daß es wider seine Pflicht und Gewissen seyn würde, so Verderbliches auszuführen. Ich will die Antragsteller nicht beschuldigen, daß ihre Absicht dahin gegangen sey; aber wenn es ihnen nicht klar vor Augen gestanden hat, muß man solche Kurzsichtigkeit bedauern. Es ist mit diesen gesammten Anträgen unmöglich etwas Anderes vorzunehmen, als darüber zur Tagesordnung zu gehen.

II.

Zum Publicationsgesetze der allgemeinen Wechselordnung.

Jedes Gesetz, welches der bürgerlichen Ordnung und Leben eine festere Begründung und eine segensreichere Thätigkeit verleihen soll, muß nothwendigerweise von einem zwiefachen Gesichtspunkte aus betrachtet und erwogen werden, von dem der Gerechtigkeit und dem der Klugheit. Jene prüft dasselbe aus dem allgemeinen Grundsatze des Rechts und dessen systematischer Gliederung, ob es auch in allen seinen Bestimmungen sowohl unter sich, als auch mit den übrigen Abschnitten der Theorie im genauesten Zusammenhange und in solcher Verbindung stehe, daß es nirgends zu viel oder zu wenig anordnet; die letztere aber untersucht die Möglichkeit und Angemessenheit der hiernach im Allgemeinen gerechtfertigten Bestimmungen und deren besondere Anpassung an die obwaltenden Umstände und Verhältnisse, damit in der Wirklichkeit das zur Ausführung komme, was damit im Gedanken beabsichtiget wurde. In beiderlei Beziehungen kann über die Trefflichkeit der entworfenen Wechselordnung nur eine Stimme unter denen seyn, die sie zu beurtheilen verstehen, folglich auch nur ein und derselbe Wunsch sich erheben, daß ihre Einführung

und Geltung baldmöglichst bewerkstelliget werde. Dieses Verlangen erscheint so begründet, daß für die Vertreter der Nation daraus die Pflicht sich zu ergeben scheint, mit der öffentlichen Bekanntmachung und Verkündung als allgemein verbindliches Gesetz durchaus nicht zu zögern, sondern rasch dazu zu thun, damit Nichts dazwischen komme, wodurch es weiter hinaus geschoben werden möchte. So betrachten sehr Viele die Sache; so hat sie auch Ihr Ausschuß angesehen und deswegen sich beeilt, Ihnen auf der Stelle ein Publicationsgesetz dafür vorzuschlagen. Nichts desto weniger zwingt mich eben die Gerechtigkeit, wie die Klugheit, welche den Gesetzgeber leiten sollen, mich diesem Antrage zu widersetzen.

Es kann Vieles an sich sehr gut und heilsam seyn, was es vermöge der besonderen Umstände und Zustände, unter denen es Platz greifen muß, zu seyn aufhört, vielmehr verderblich und unheilsam wird. Es kann eine materiell vortreffliche Vorschrift durch die Form ihrer Einführung so bös und nachtheilig werden, daß sie anstatt zum Seegen zu einem Fluche wird. So verhält es sich mit der beabsichtigten Verkündigung der Wechselordnung, weil eben dieselbe eine That ist, zu welcher wir keinen Fug und Recht haben, wodurch wir uns einer Ueberhebung und Rechtsverletzung schuldig machen, uns damit gerechtem Tadel und Widerspruche aussetzen, und uns ganz unnöthige Anfeindung zuziehen. Wären wir ein Häufchen Musensöhne, die sich auf der Tonne stehend und für Fürsten von Thoren ausgebend, die ganze Welt in jugendlicher Ironie gering achten, möchten wir uns schon über solch Bedenken leicht hinwegsetzen; aber Männern, deren Ernst und Bedachtsamkeit das Geschick eines großen Volkes anvertraut ist, können sich nicht entbrechen, aufmerksam zu beachten

und zu erwägen, ob sie sich in der That einem so gewichtigen Vorwurfe blos zu stellen in Gefahr stehen.

Niemand wird in Abrede stellen wollen, daß wir uns nicht aus eigener Macht und eigenem Rechte zu Vertretern und Gesetzgebern der deutschen Nation aufwerfen und bestellen konnten, überhaupt daß Jemand sich nicht Rechte und Befugnisse beilegen dürfe, welche Andere zu achten und sich darnach zu richten keine Verbindlichkeit haben. Der Rechtsgrund, aus welchem wir hier tagen und beschließen, liegt einzig und allein in unserer Beauftragung dazu; unsere Vollmacht umschreibt also genau die Sphäre unserer Zuständigkeit; die Competenz der Versammlung geht so weit, als unsere Berufung, aber auch kein Haar breit weiter; jede Ueberschreitung dieser Ermächtigung führt ganz von selbst die Nichtigkeit alles dessen mit sich, wozu wir keinen Auftrag erhalten haben. Man hat zwar vorgeben wollen, daß unser Auftrag ein unumschränkter sey, weil die Völkerschaften Germaniens, müde der seit tausend Jahren erfahrenen Hudeleien und Knechtungen, sich männlich erhoben und ihren Willen erklärt hätten, Deutschland solle fortan ein einiges, freies und kräftiges Reich seyn, auch uns auserwählt und versammelt hätten, um dies Verlangen in Erfüllung zu bringen, die Mittel dazu ausfindig zu machen und anzuwenden, zu dem Ende aber den Zustand der gesammten Landestheile und ihre staatliche Einrichtung und Verwaltung dergestalt zu ordnen, wie solches durch den angegebenen Zweck erheischt wird. Eben dieser Zweck, die Begründung des Wohles des deutschen Vaterlandes, sey deshalb ein ganz allgemeiner, der Alles und Jedes in sich begreife, was ihm förderlich oder hinderlich zu werden angethan ist; und noch uneingeschränkter sey die Auswahl der Mittel für diesen Zweck

oder die Unterdrückung der Behinderungsursachen in unser eigenes Ermessen gestellt, also daß wir durchaus unabhängig in unumschränkter Selbstbestimmung alle Machtvollkommenheit und die volle Souveränität vermöge unserer Stellung überkommen hätten und gestützt auf die unbestreitbare Souveränität des Volkes, deren Ausübung uns durch unsere Berufung anvertraut und übertragen worden, zu Allem die Befugniß und die Macht besäßen, die in dem Volke selbst beruht und vermöge seiner Stellvertretung uns zukommt.

Es steht indessen diese angesprochene Machtvollkommenheit auf tönernen Füßen, da die Geschichte und der Wortlaut unserer Einberufung dagegen verstößt und sie zerschlägt. So lange die Protokolle des Bundestages vom 30. März, 7. April und 3. Mai nicht vertilgt werden können, ist es unleugbar, daß der ganze Gedanke, der Vorschlag und die Ausführung der Einrichtung einer Versammlung frei gewählter Vertreter des gesammten deutschen Volkes zur Aufrichtung einer neuen Reichsverfassung für Deutschland von dem Bundestage ausgegangen ist, also von der Gesammtheit der Gesandten der deutschen Regierungen und nach den desfallsigen ausdrücklich von denselben ertheilten Anweisungen. Welche Bewegungsgründe sie dazu vermocht haben, ist ganz gleichgültig, weil nicht die Triebfeder, sondern die zur That gewordene Entschließung das Rechtsverhältniß bestimmt und den Zustand der Dinge verändert. So lange der Mensch, was seinen Entschluß erzeugt, bei sich erwägt und denselben noch nicht gefaßt hat, ist Alles, was desfalls in seinem Innern vorgeht, sein alleiniges Eigenthum, und erst mit der Erklärung oder Ausrichtung der Willensbestimmung tritt derselbe ein in die Reihe der Begebenheiten, durch deren Verkettung und Ineinander-

fügung der gesammte Zustand der Zeit und ihres Wechsels hervorgebracht und bedingt wird. Mithin kann nicht bestritten werden, daß der Inhalt und Wortlaut jener Bundestagsprotokolle maßgebend und bestimmend für das seyn muß, was darin angeordnet und beschlossen worden ist, und daß folglich der Inhalt und der Umfang unserer Vollmacht und Competenz lediglich von daher zu entnehmen und zu erklären ist. Denn eine andere Vollmacht ist uns nie ertheilt worden; es heißt vielmehr in denjenigen Regierungsverordnungen, durch welche unsere Wahlen angeordnet und ausgeschrieben worden sind, nicht minder in den Legitimationszeugnissen, welche in mehreren Staaten ausgefertigt worden sind, ganz ausdrücklich, daß solches Behufs der Ausführung des Bundestagsbeschlusses vom 7. April d. J. geschehen solle oder geschehen sey, mithin diese Verordnungen selbst als ein Beziehendes durch das Bezogene ergänzt werden und ihren Sinn erhalten. So ist es in Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und überall zugegangen; man wird kein Gebiet nachweisen können, wo die Wahlen in anderer Weise und für einen anderen Zweck ausgeschrieben worden wären. Für diesen Zweck ist uns allerdings keine Anweisung oder Vorschrift gegeben, sondern es ist lediglich in unser Gewissen gestellt worden, wie derselbe zu erreichen sey; es ist sonach ganz richtig, zu sagen: die Wahlverhandlung sey unsere Vollmacht und das Wahlgesetz unsere Instruction. Wie aber keine Vollmacht zu etwas Unerlaubtem oder zur Rechtskränkung eines Andern ertheilt werden kann, so kann auch unsere Berufung für uns keine Ermächtigung zur Verletzung irgend eines bestehenden Rechtes enthalten, noch irgend eine Befugniß zu Etwas, was nicht in dieser ausdrücklich bestimmten Berufung eingeschlossen ist, sondern erst beliebig

damit von außen her in Verbindung gebracht wird. Es steht keinem Bevollmächtigten zu, seinen Auftrag eigenmächtig zu erweitern, auszudehnen oder anders zu deuten, als der Wortsinn desselben lautet; auch uns aus keinem ersinnlichen Rechtsgrunde. Die Worte der angeführten Bundestagsprotocolle und der sie in Ausführung bringenden Wahlverordnungen lassen darüber keinen Zweifel, daß wir einberufen worden sind „zur Zustandebringung der künftigen Verfassung Deutschlands zwischen den Regierungen und dem Volke dieses Landes, wozu das letztere durch freie Wahl seine Vertreter ernennen, und diese zusammentreten sollen."

Hier ist nichts unklar, noch zweideutig, noch unvollständig. Unser Beruf und unser Wirkungskreis ist deutlich dadurch ausgedrückt und bestimmt, indem

I. genau angegeben ist, daß es die künftige Verfassung des deutschen Reiches ist, womit wir uns zu beschäftigen haben, nichts weiter und nichts Anderes. So wie wir uns hiervon entfernen und uns mit Dingen befassen, die darin nicht einbegriffen sind, handeln wir ohne Beruf und Ermächtigung dazu und beziehen unsere Diäten, zu denen der Aermste beisteuern muß, mit Sünde und Schande. Es kommt uns also nicht zu und ist eitle Anmaßung und Ungebürniß,

1) uns in die inneren Angelegenheiten der einzelnen Staaten Deutschlands zu mischen, weder in ihre dermalige innere Gesetzgebung noch Verwaltung, Beschwerden darüber anzunehmen und darauf einzugehen, eine Oberaufsicht üben zu wollen und uns beigehen zu lassen, den Regierungen Vorschriften oder Vorwürfe zu ertheilen, es sey denn, was allein uns angeht, daß Maßregeln oder Vorkehrungen zur Beschränkung oder Vereitelung unserer recht-

mäßigen Wirksamkeit zum Vorschein kämen, welche zu mißbilligen und zu verwerfen eben diese selbst mit sich brächte. Dies ausgenommen, was einen Angriff auf unser gesetzliches Ansehn und die Ausrichtung unseres Geschäftes in sich schließt, kann nur erst durch die noch zu Stande zu bringende Verfassung darüber Bestimmung getroffen werden, in welchem Rechtsverhältnisse die Einzelnregierungen zur Reichsgewalt stehen sollen und wie weit und in welcher Art und Weise die letztere befugt ist, eine Oberaufsicht und ein Recht des Schutzes der Freiheiten gegen Vergewaltigung daran auszuüben und zu behaupten. Bis dahin, daß dies gesetzlich festgestellt seyn wird, dürfen wir uns an dem nicht vergreifen, was unserer Obhut nicht anvertraut und unterworfen worden ist. Es

2) steht uns überall kein Recht der Gesetzgebung zu, am allerwenigsten in allen und jeden Rechtsgebieten, welche die Reichsverfassung nichts angehen und für dieselbe keine Bestimmung abgeben, also weder im Civil- noch im Criminalrechte, weder in den Prozeß- noch in den Verkehrs-Gesetzen. Wie nützlich und wohlthätig eine Veränderung oder Neuerung darin sich ausweisen möge, immer können wir uns durch diese Betrachtung nur dazu bewegen lassen, sie vor Augen zu stellen und ihre Einführung anzuempfehlen, nicht aber sie vorzuschreiben und aus unserer Machtvollkommenheit ihre Beobachtung anzuempfehlen. Auf diese dürfen wir uns nicht einmal berufen, wenn es sich

3) um Gegenstände des inneren Reichsstaatsrechtes und solche Einrichtungen oder Anordnungen handelt, welche Reichsverfassungsangelegenheiten sind. Denn, obschon es eben diese sind, womit wir uns zu beschäftigen haben, und obgleich es einzig und allein unser eigenes gewissenhaftes Ermessen ist, das uns dabei zur Richtschnur dient, ist uns

doch keineswegs zugestanden und eingeräumt worden, das von uns beschlossene aus eigener Macht in Ausführung zu bringen, oder im Namen des Volkes als verbindliche Norm zu verkünden. Freilich sind wir darin vom Volke selbst völlig unabhängig, indem es uns an dessen Stelle übertragen worden ist, das Verfassungswerk aufzurichten und zu gestalten, wie wir es für zuträglich erachten, ohne daß wir desfalls irgend eine Vorschrift anzunehmen oder zu beachten gehalten wären, vielmehr unsere Beschlüsse den Volkswillen allein aussprechen und als solcher gelten. Weil dem so ist, ist es indessen der auffallendste Widerspruch und Inconsequenz, hier so oft zu vernehmen, daß dies oder jenes dem Volke angenehm oder unangenehm sey und daß es aus dieser Ursache angenommen oder verworfen werden müsse, da doch hier Niemand wissen und behaupten kann, was dem Willen der Gesammtheit oder auch nur der Mehrheit des Volks entspricht oder nicht, sondern ein Jeder mit solcher Behauptung dreist seine eigenen Absichten für die Volksstimme ausgibt und ihr unterschiebt. Gerade darum, weil es unmöglich ist, eine Verfassung nach der Abstimmung des Volkes zu schaffen, und weil es gewiß ist, daß, wenn solches möglich wäre, die überwiegende Menge in Unwissenheit und Unverstand nur etwas durchaus Haltloses und Unzusammenhängendes zu Stande zu bringen vermöchte, war es unerläßlich, dies große Werk einem ausgewählten Körper zu übertragen und durch denselben das Volk vertreten zu lassen. Stünde die Nationalversammlung an Einsichten, Bildung und reifer Umsicht nicht hoch über dem Volke und besorgte sie dessen Wohl nicht besser, als es selbst dafür zu sorgen vermag, so verfehlte sie ihre Bestimmung und wäre derselben nicht werth. Wer hier fähig ist, sich darauf zu berufen, den Volkswillen

zur Herrschaft zu bringen, verkennt entweder seine hohe Stellung oder er geht darauf aus, den Volksschmeichler zu machen und von der Volksgunst noch Früchte zu pflücken. Nicht minder unabhängig, als vom Volke, sind wir ebenfalls von den Regierungen der Einzelnstaaten, von denen wir eben so wenig Vorschriften anzunehmen, aber auch durchaus dergleichen ihnen nicht zu machen haben. Denn weder von diesen selbst haben wir irgend eine Ermächtigung dazu bekommen, noch vom Volke, das selbst nicht ihren Willen dem seinigen zu unterwerfen Fug und Recht hatte und haben konnte. Das hieße, dessen Unterthan seyn, den man sich unterthänig machen dürfte. Unser Auftrag geht nur dahin, zwischen den Völkern und den Regierungen die Aufrichtung der Verfassung zu Stande zu bringen, folglich in Stellvertretung der ersteren die bestimmenden Maßgaben zu beschließen und herzustellen, wie es uns angemessen erscheint, hiernächst aber auch noch nach bestem Vermögen uns darüber mit den Regierungen zu vernehmen und zu vereinbaren. Denn weil eben deren Zustimmung ausdrücklich vorbehalten ist und weil sie sich im Besitze des Rechts der Gesetzgebung noch befinden, kann Nichts vermöge unseres alleinigen Ansehns Gesetzeskraft erlangen, sondern nur durch die Genehmhaltung der Regierungen und durch deren Verkündigung. Weil jedoch bereits anerkannt und festgestellt ist, daß das deutsche Reich in einer Einheit fortbestehen soll, die seiner Kraftentwickelung den möglichsten Vorschub thut, und daß die Einzelnstaaten von ihrer Souveränität an das Reichsregiment so viel überlassen müssen, als hierzu erforderlich ist, kann es auch bei der Begründung und Billigung des Verfassungswerkes im mindesten nicht auf Unterhandlungen oder Bewilligungen der verschiedenen Staaten abgesehen seyn und ankommen, son-

dern diese müssen ebenso, wie die sämmtlichen Völkerschaften, gemeinsam vertreten seyn, sich zu demselben Zwecke ebenfalls zu einem Staatskörper vereinigen, mit welchem wir uns zu vernehmen und abzuschließen haben. Es kann auch keinem Bedenken unterliegen, daß solches gar nicht dem Belieben und guten Willen anheim gestellt, sondern eine rechtliche Nothwendigkeit ist, weil die Bewirkung der Vereinbarung eine gebotene und festgestellte ist; mithin auch die unerläßlichen Mittel dazu. Auf ganz gleiche Weise ist es auch nicht von dem Eigenwillen oder der Eigensucht der Nationalversammlung und der Gesammtheit der Regierungen abhängig gemacht, wie und welchermaßen sie mit einander übereinkommen und gemeinschaftlich dem Verfassungsentwurf die Krone aufsetzen wollen, sondern es ist umgekehrt die unleugbare Obliegenheit beider Theile, die sich gegenseitig anheischig gemacht haben, auf diesem Wege die Eintracht, den Frieden und die Wohlfahrt des Vaterlandes herzustellen, dieser Absicht durch Rechtlichkeit, Billigkeit und Nachgiebigkeit zu entsprechen, und nicht durch Eigensinn, Unlauterkeit oder Böswilligkeit zu vereiteln. Freilich steht kein höherer Richter über sie, der zu jenem nöthigen und dies zu hintertreiben vermöchte, sondern es könnte schlimmsten und äußersten Falles nur dahin kommen, daß was in Güte nicht zu erreichen wäre, durch die Gewalt zum Austrage gebracht würde. Allein einer Seits würden wir dies Unglück nicht zu verantworten haben, wenn wir es abzuwenden redlichst bemüht gewesen wären und alle Klugheit und Milde vergeblich aufgeboten hätten; anderer Seits liegt in eben dieser letzten Aussicht ganz von selbst der mächtigste Antrieb und eine große Bürgschaft, daß die Vereinbarung nicht entstehen werde, indem dem Bruche des Vertrages auf Vereinbarung nur der

Ausbruch des Krieges und der Anarchie folgen könnte, denen sich auszusetzen kein Theil sonderliche Lust und Verlangen haben möchte. Wir dürfen also nur ehrlich vorgehen, so können wir guten Muthes aufs Gelingen rechnen. Lassen Sie uns, meine Herren, nur das Brauchbare und Tüchtige schaffen, so werden die Völker uns zujauchzen und die Fürsten uns loben und ehren!

4) Verfahren wir in diesem Geiste, so werden wir uns selbst in Acht nehmen vor der Versuchung und vor der Kinderkrankheit aller constituirenden Versammlungen, selbst sich in die Regierung zu mischen, wenigstens diese von sich abhängig zu machen und zu erhalten. Es ist das untrüglichste Kennzeichen der politischen Unreife, der Anwandlung solcher Lust nicht widerstehen zu können, sich davon hinreißen zu lassen. Die Vollmacht zur Aufrichtung der Verfassung des Reichs hat natürlich auch die Befugniß in sich geschlossen, vorläufig und interimistisch für seinen Bestand, für seine Erhaltung, Sicherheit und Ruhe diejenigen Vorkehrungen zu treffen, ohne welche unser Werk nicht zu vollbringen wäre oder wenigstens dessen Ausführung ins Ungewisse gesetzt werden würde. Eben diese Nothwendigkeit solcher Vorkehrung umschreibt zugleich aber auch deren Statthaftigkeit und Beschaffenheit, wie denn auch der gesunde Menschenverstand nicht verkennen kann, daß unsere Macht dazu keine andere seyn kann, als von derselben Art, wie unsere Ermächtigung überhaupt, das heißt, gebunden und bedingt durch die Uebereinstimmung mit den Regierungen der verbundenen Staaten. Solchergestalt ist die Centralgewalt ins Daseyn gerufen worden; wir haben das Gesetz dafür gemacht und den Reichsverweser erwählt; die Regierungen haben solches ohne Einschränkung gut geheißen und demselben alle die Befugnisse und all das Ansehn

übergeben, so sie selbst in ihrer Vereinigung als Bundestag bis dahin besessen und ausgeübt hatten. So steht die Centralgewalt anjetzt als diejenige Behörde gesetzmäßig da, welcher allein das gesammte Regierungsrecht in allen seinen Anwendungen und Zweigen zukommt, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Vorbehalte, welche im Gesetze gemacht worden sind, und ebenso derjenigen Beschränkungen und Enthaltungen, welche sich aus der Natur dieser bloß vorläufigen und vorübergehenden Einrichtung von selbst ergeben. Die der Centralgewalt übertragene Macht ist keine allumfassende, sondern nur eine dem Bedürfnisse der Gegenwart vorsehende und dasselbe befriedigende; sie muß der Zukunft überlassen, was die Zeit noch nicht zur Welt geboren hat, und ist überall nicht befugt, den Staatenregierungen in irgend einem Stücke vorzugreifen, was nicht in den Kreis ihrer Bestimmung fällt, was nicht die Bewahrung des Friedens, der Sicherheit und der Unverletzlichkeit des Reiches angeht und solche gefährdet. Wie löblich und nützlich irgend Etwas seyn möge, ist es nicht ihres Amtes, so mag sie es zu empfehlen sich angelegen seyn lassen, aber es zu gebieten darf sie sich nicht unterfangen, weil keine Verpflichtung besteht, ihr darin zu gehorchen. Umgekehrt ist sie in ihrem Geschäftskreise wieder durchaus selbstständig und unabhängig, so weit sie nicht ausdrücklich an die Zustimmung der Nationalversammlung gebunden worden ist. Sie ist keine Commission der letzteren, keine diesem untergeordnete Behörde; sie hat von derselben keine Befehle zu erhalten und anzunehmen; sie hat selbstständig zu überlegen und zu beschließen, was nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung und in Beobachtung der für sie geltenden Gesetze zu thun oder zu unterlassen ist, ohne sich darin selbst durch eine Verschiedenheit der Ansichten oder einen Widerspruch

der Nationalversammlung irren lassen zu dürfen. Denn der letzteren gebührt die Verfassung-Gebung und die in deren Bereiche einschlägige Gesetzgebung, keineswegs und im entferntesten nicht das Mitregieren. Es würde nur eine Verzagtheit und ein Gebrechen an Klarheit des Bewußtseyns und an Willenskraft verrathen, nicht irgend ein Unternehmen dieser Art ernstlich zurückzuweisen und genau die Gränzen der Berufsfähigkeit beider neben einander stehenden und waltenden Behörden zu unterscheiden und unverletzt zu erhalten. Völlig unbedenklich ist es, daß die Centralgewalt

a) sich nicht entbrechen kann, die Gesetze, welche die Nationalversammlung schafft, zu verkündigen, selbst zu beobachten und beobachten zu lassen, jedoch, was sich ganz von selbst versteht, nur in so weit und nicht weiter, als der Beruf und die Ermächtigung der Versammlung geht. Denn der Name ändert nichts in der Sache, und ein Aufsatz, der ein Gesetz genannt wird, der aber kein Ausfluß einer zu solcher Gesetzgebung befugten Macht ist, kann keinen Anspruch auf gesetzliche Geltung haben. Ferner

b) folgt aus dem der Nationalversammlung vorbehaltenen Rechte, die Minister wegen Treulosigkeit oder Gesetzwidrigkeit anzuklagen, die Befugniß derselben und die ihr entsprechende Obliegenheit der Minister, über ihre Geschäftsführung alle verlangte Auskunft und Nachweis zu geben, jedoch auch hier nicht weiter, als es eben jener Zweck mit sich bringt und dadurch nicht das Recht und die Pflicht der Centralgewalt, zu regieren und die hierzu dienlichen Maßregeln zu ergreifen, vereitelt oder gestört wird. Eine offenbare Thorheit ist es deshalb, die Minister zu befragen, was sie für Absichten oder Pläne haben, weil Niemand über seine Gedanken Rechenschaft zu geben

hat und dafür verantwortlich gemacht werden kann, sondern nur für seine Thaten oder Unterlassungen. Bevor dieselben vollbracht sind, bevor noch nicht dadurch eine Veränderung in dem Zustande der Dinge hervorgebracht worden ist, sind sie kein Gegenstand einer äußeren Beurtheilung, mithin auch keiner Verantwortung. So lange es nur noch auf die Erkundigung und Einsammlung ausreichender Nachrichten, auf Unterhandlungen, Vorkehrungen und Sicherungsmaßregeln ankommt, sollten die Minister nie in die Verlegenheit gesetzt werden, unreife Aufschlüsse zu geben, und immer den Muth haben, sie geradezu zu verweigern. Eben dies gilt von ihren Bewegungsgründen zu solchen Anordnungen, die an sich kein Vorwurf einer Anklage seyn können oder worüber entschieden wird, daß sie dazu nicht geeignet sind. Ist es nicht abermals eine große Thorheit, durch die öffentliche Erörterung dessen, was in den allgemeinen oder besondern Absichten und Unternehmungen der Regierung beruht, alle Welt in den Stand zu setzen, ihr in die Karten zu sehen und ihr bei guter Zeit alle mögliche Hindernisse zu bereiten oder sich schon im Voraus zu verfeinden?

II. Wenn solchergestalt die Stellung und die Competenz der Nationalversammlung mit nüchternem und hellem Auge betrachtet und die Thatsachen ihrer Entstehung und ihrer Berufung, wie sie in der Wirklichkeit sind, erwogen werden, fällt allerdings viel von der Allmacht und der Ueberschwenglichkeit hinweg, womit eine durch unklare Vorstellungen und leidenschaftliche Begierden in Wallung gebrachte Einbildungskraft dieselbe ausgestattet hat. Aber was wir dadurch an Schimmer und Dunstglanz einbüßen, gewinnen wir reichlich an Gediegenheit und Ehrenhaftigkeit und an der Kraft, welche auf ihrem Boden feststeht und sich ihrer

Natur und Beschaffenheit gemäß bethätiget. Es ist ein hehrer, ruhmvoller Platz, auf den uns das Vertrauen unserer Mitbürger gestellt hat. Jahrhunderte werden vergehen und es wird sich, dafern wir schaffen, was uns obliegt, nicht wiederholen, daß eine constituirende Reichsversammlung das Schicksal Deutschlands in seinem Schooße trage. Der Rausch von eingebildeter Souveränität, der im Anfange unseres Zusammentretens durch die Köpfe des Volkes zog und wacker von denen genährt wurde, welche darin ein Feld zusagender Wirksamkeit und Bedeutsamkeit fanden, mußte nach und nach verfliegen; die Wirklichkeit, die sich nicht darnach umgestaltete, mußte zur Besonnenheit zurückführen und die Wahrheit den Schein, wie das Licht den Nebel, zerstreuen. Wir erkennen jetzt unsere Bestimmung im rechten Lichte und ihre Schönheit facht in uns den Eifer an, ihr uns würdig zu erweisen und sie aus allen Kräften zu erfüllen. Auf den, der von solcher Liebe für seinen Beruf erfüllt ist, können dann auch die Scheingründe weiter keinen Eindruck mehr machen, womit man wohl noch versucht, die angemaßte Souveränitätsherrlichkeit zu vertheidigen. Ihre Unhaltbarkeit kann der ruhigen Betrachtung keinen Augenblick entgehen. Dahin gehört

A. die Berufung auf das Vorparlament und die Fünfziger, welche der Nationalversammlung als Repräsentation des Volkes die Souveränität vindicirt hätten, so daß sie ausschließlich die Befugniß habe, zu bestimmen, was in Deutschland Gültigkeit behalte oder bekomme. Eben dieses Vorgeben ist indessen eine Verleumdung jener Versammlungen, die in keinem ihrer Beschlüsse einen Beleg findet. Im Gegentheile, als die Competenzfrage zur Sprache kam, wurde der sachgemäße Beschluß gefaßt, daß deren weitere Erörterung und Entscheidung lediglich der künftigen Na-

tionalversammlung selbst anheim zu geben sey. Gesetzt aber auch, es wäre weniger weise gehandelt worden, mit welchem Rechte würde sich darauf berufen werden dürfen? Das Vorparlament und sein Ausschuß sind niemals eine Behörde mit irgend einer Berechtigung gewesen, sondern eine freiwillige Versammlung von Männern, die zu sich selbst das Vertrauen hegten, so viel Achtung und darauf gegründetes Ansehn im Volke zu besitzen, daß nicht nur dieses ihren Ansichten und Rathschlägen gern Gehör geben und sich dadurch leiten lassen, sondern daß auch eben um deswillen der Bundestag es gern sehen werde, durch sie zu vernehmen, wie die politischen Wirren am sichersten zu entwirren seyen. Hierin haben sie sich nicht geirrt; der Bundestag hat ihren Rath öfter benutzt; nie aber hat ihnen eine Auctorität beigewohnt, nie ist ihr Urtheil ein verbindliches gewesen oder hat, abgesehen von dem persönlichen Credite der Mitglieder, äußerlich eine größere Geltung gehabt, als die Meinung eines der andern politischen Klubbs. Im Gegentheil, als die Fünfziger ganz am Ende ihrer Sitzungen sich zu emanzipiren beigehen ließen, wurden sie gehörig in ihre Schranken gewiesen und bedeutet, daß sie nichts zu bestimmen hätten, wie dies auch nach ihrer Entstehung unleugbar ist. Mit nicht größerem Erfolge bezieht man sich

B. auf den Beschluß der Nationalversammlung selbst bei Gelegenheit des Raveaux'schen Antrages, indem in diesem Beschlusse selbst kein Wort vorkommt, was hier zu einer Entscheidung angethan wäre, dasjenige hingegen, was bei der Besprechung für oder wider das Besprochene von Einzelnen vorgebracht worden ist, gar keine andere Geltung hat, als den inneren Gehalt des Gesprochenen. Der Beschluß selbst bestimmt über die Competenz der Na-

tionalversammlung gar nicht, da er nur besagt, daß in den besondern Verfassungen der einzelnen Staaten nichts vorkommen dürfe, wodurch die dem Reiche zu gebende Verfassung irgendwie entkräftet oder ihr entgegen gehandelt werden würde. Dieser Beschluß war eben so müßig als vorzeitig, und ist deshalb von gar keiner Bedeutung. Denn, da es fest steht, daß Deutschland ein Bundesstaat seyn soll, versteht es sich ganz von selbst, daß in demselben kein Widerspruch Statt haben darf und daß nicht im Einzelnen aufgehoben werden kann, was für das Ganze angeordnet worden ist. Eben so klar ist, daß in der Anwendung dieses theoretischen Satzes erst die Reichsverfassung gesetzliche Kraft erlangt haben müsse, bevor sich behaupten läßt, daß durch sie irgend eine besondere Bestimmung aufgehoben worden sey. Jedenfalls bezieht sich dieser Beschluß lediglich auf Verfassungssätze und enthält kein Wort davon, daß die Nationalversammlung auch in andern Stücken Vorschriften zu machen competent und daß dergleichen Verordnungen in Deutschland überall Gehorsam zu erweisen sey. Man würde sich offenbar in einem Cirkel herumdrehen, wenn man die Berechtigung der Nationalversammlung dazu aus einem Beschlusse derselben herleiten wollte, durch welchen sie sich selbst die Befugniß beilegte. Man kann eben so wenig in Abrede stellen, daß Etwas, was keine Geltung als Gesetz hat, dadurch nicht zu einem Gesetze werden könne, daß es als solches bekannt gemacht wird. Wozu die Nationalversammlung nicht competent ist, kann Niemanden verbinden, obschon es in die Reichsgesetzsammlung aufgenommen wurde, weil dadurch die Incompetenz nicht geheilt werden konnte.

Da nun eine Wechselordnung unzweifelhaft keinen Bestandtheil der Reichsverfassung abgibt, so möge sie so gut

seyn, als sie immer will, sie kann dennoch durch die Nationalversammlung und den Reichsverweser Niemandem aufgedrungen werden; ihre Verkündung als Gesetz ist ein an und für sich ungültiges und unverbindliches Beginnen; es schadet solches Ungebürniß dem Vertrauen zu der Rechtlichkeit und Weisheit derer, die es sich herausgenommen und dadurch die Rechte der Regierungen der Einzelstaaten gekränkt und darin eingegriffen haben; es schmälert damit die Würde und die Ehrerbietung vor den obersten Reichsbehörden und lähmt deren fernere Wirksamkeit, indem es die Nothwendigkeit einführt, sich nicht blos darum zu kümmern, was von ihnen ausgeht, sondern auch darum, ob es gültigerweise geschehen durfte; es führt zu einem ganz unnöthigen und nachtheiligen Streite über die Grenzen der Reichs- und Staatengesetzgebung und über die Verbindlichkeit der in der Reichsgesetzsammlung stehenden Gesetze, so lange solche von den Landesregierungen nicht zur Beobachtung bekannt gemacht wurden; es bringt dies eine verderbliche und arge Rechtsungewißheit zu Wege, indem in keinem Lande irgend ein Gerichtshof oder irgend ein Einwohner darüber abzusprechen hat, ob ohne die Einführung eines Beschlusses der Nationalversammlung, welchen dieselbe ein Gesetz nennt, in das Recht der besondern Länder durch deren Regierungen demselben mit Bestande Rechtens nachzugehen, und ob das noch bestehende und nicht aufgehobene Gesetz und Recht außer Kraft gesetzt worden ist? Das hieße die Gerichte und die Unterthanen der Einzelstaaten über ihre Regierungen stellen und deren gesetzgeberische Thätigkeit von dem Urtheile und dem Belieben jener abhängig machen, das unausbleiblich sehr verschieden ausfallen wird.

Die Publication der Wechselordnung als Gesetz von

Rechts wegen stellt sich nach dem Allem nicht blos als ein durchaus widerrechtliches, sondern auch als ein unkluges Unternehmen dar, zu welchem überall Nichts antreibt, als die Sucht, diese garstige Krankheit, unseren Einfluß und Ansehn auszudehnen und uns eine Gesetzgebung anzumaßen, die uns nicht zukommt. Selbst Leute, die sonst auf dem Rechtsboden feststehen und sich zu Rechtsverletzungen nicht leicht hinreißen lassen, verblendet der Scheinruhm einer nutzbaren Thätigkeit und Einrichtung; sie bedenken nicht, welch ein böses Beispiel mit jeder Rechtsüberschreitung, mit jeder Besitzstörung hoheitlicher Gerechtsame verbunden ist und wie dies unabwendlich Mißtrauen und böses Blut stiften muß. Wäre es nicht besser für Deutschlands Ruhe und das Gelingen unseres Werks, uns Vertrauen zu unserer Rechtlichkeit und Besonnenheit zu verschaffen?

Was in aller Welt könnte wohl für Nachtheil daraus erwachsen, wenn wir anstatt des uns vorgelegten Publicationsgesetzes den Beschluß faßten, die von uns angenommene Wechselordnung durch den Reichsverweser sämmtlichen Regierungen mit dem Wunsche und dem Ansinnen zufertigen zu lassen, daß sie, da der §. 59 des 2ten Abschnittes des Verfassungs-Entwurfes noch keine Gesetzeskraft erlangt hat, dennoch durch deren Publication in ihren Landen deren allgemeine Gültigkeit durch ganz Deutschland bis zu einem bestimmten Tage zu bewerkstelligen sich willfährig erzeigen möchten? Kann irgend Etwas die Zuversicht stören, daß die sämmtlichen Regierungen bis auf eine einzige, welche noch keines unserer Gesetze bekannt gemacht hat und mit der Wechselordnung auch nicht den Anfang machen wird, weil sie eben erst ihr ganzes Verhältniß zum deutschen Reiche geordnet haben will, sich gern beeifern werden, uns mit der Erfüllung unseres Vor-

schlages entgegen zu kommen, da sie damit eine an sich wünschenswerthe Einrichtung befördern, und der Gemeinsamkeit und dem Einverständnisse mit uns und der einzelnen Länder unter sich Vorschub thun? Sie wissen ja, daß mit der Einführung der Reichsverfassung sie sich doch nicht länger sperren könnten, und daß die von ihnen verschuldete Verzögerung allen Unmuth darüber auf sie wälzen würde. Wir aber, indem wir ihr formelles Recht ehren und uns keinen ungebürlichen Vorgriff herausnehmen, erweisen uns gegen sie und vor dem deutschen Volke als einen Staatskörper, der es wohl erwägt, was er darf und soll, und der sich zu Nichts verleiten läßt, dessen Unrecht und Unklugheit ihm unverborgen seyn muß.

III.

Zum Berichte

des

Verfassungsausschusses wegen Errichtung und Einrichtung eines Reichsgerichts.

Der Gesetzentwurf führt uns in bunter Reihe eine durchaus ungeordnete Menge von Fällen oder Gegenständen vor, für welche die Einsetzung eines Reichsgerichtes empfohlen wird und in denen seine Bestimmung angegeben seyn soll, so manichfaltiger und verschiedener Art unter einander geworfen, daß es mir wenigstens nicht hat einleuchten wollen, aus welchem Principe noch in welcher Vollständigkeit dieselben in Antrag gekommen sind. Es will vielmehr scheinen, daß die ganze Idee und die Bestimmung dieser Institution zu keiner Klarheit gekommen sey und aus dieser Ursache im Dunkeln umhergegriffen und zusammengerafft worden sey, was sich eben daran Anzureihendes vorfinden wollte, wie es angetroffen wurde. Augenscheinlich gehört dieser Entwurf zu den mangelhaftesten Vorschlägen, die uns vorgelegt worden sind; wir würden unserer Sachkenntniß und Beurtheilung keine Lorbeeren pflücken, wenn er von uns so angenommen würde, wie er vorliegt. Ungleich vorzuziehen ist ihm der Arndtssche Verbesserungsvorschlag, welcher schon bei weitem geordneter

ist und sich dadurch empfiehlt, daß er im §. 5 die politischen Gegenstände von den juridischen unterscheidet und aussondert, damit aber die Bahn bricht, diese beiden so wesentlich verschiedenartigen Kathegorien von Behandlungsgegenständen zu trennen und eine jede von beiden derjenigen Behandlung zu unterziehen, die ihr ihrer Natur nach gebürt. Indessen genügt diese bloße Andeutung der Verschiedenheit ohne deren weitere Ausführung und Nutzanwendung nicht.

Verfolgt man die Wahrnehmung derselben in Gedanken weiter, muß man bald beobachten, daß dieser sachliche Unterschied zwei von einander in wesentlichen Stücken und Erfordernissen nicht übereinstimmende, sondern von einander sehr abweichende, Behörden bedingt und verlangt, so durchaus nicht zusammen geschmolzen und mit einander verbunden werden dürfen, weil sie sehr entgegengesetzte Einrichtung und Behandlungsweise erhalten müssen, je nach dem sie zu rein richterlichen oder politischen Zwecken gewidmet werden und sie zu behandeln bestimmt sind. Es bedarf der Staat eines höchsten Gerichtshofes für diejenigen Rechtsfälle, welche entweder an die ordentlichen Gerichte nicht gebracht und von diesen nicht angemessen erlediget werden können, oder für deren Behandlung ein eigenthümliches Verfahren angeordnet werden muß, oder worüber in letzter Instanz von dem obersten Gerichte zur Erhaltung der Einheit der Rechtsverwaltung, so wie zur Ausbildung und zum Fortschritte des ungeschriebenen Rechts die Entscheidung zu fällen ist. Alles dies gehört in das Capitel der Rechtspflege, ist ausschließlich nach Rechtsgrundsätzen und den bestehenden Gesetzen zu erörtern und abzuurtheilen, und ist wesentlich ein Vorwurf richterlicher Verrichtung. Rechtsgeschäfte dieser Art können täglich vorfallen, mithin

muß auch im Staate eine beständige Behörde zu deren Behandlung und Erledigung vorhanden seyn, gleichviel ob dessen Regierungsform eine absolute oder constitutionelle ist. Dahingegen bewendet es bei einem solchen obersten Gerichtshofe in den absoluten Staaten, weil zwar auch in diesen, sobald kein Despotismus sie beherrschen, sondern solcher vermieden werden soll, von dem Regenten nicht selbst Gericht gehegt, nicht die Vorgänge im Zeitwechsel unter das Gesetz gestellt und darüber gerichtet werden darf, umgekehrt aber in allen Stücken und Ereignissen, in denen nicht nach dem Gesetze das Recht zu sprechen, sondern außer dem Gesetze und Landesrechte zu bestimmen und anzuordnen Veranlassung gegeben ist, der unabhängige Wille des Staatsoberhauptes ohne Widerspruch sich zu entscheiden hat und ihm unweigerlicher Gehorsam bewiesen werden muß. Ganz anders verhält es sich hiermit in den Ländern, deren Verfassung die verschiedenen Verrichtungen der souveränen Staatsgewalt verschiedenen Behörden zutheilt und überweist, für jede derselben gesetzlich bestimmend, wozu sie ermächtiget oder was zu meiden sie gehalten ist, was eine jede zu thun oder zu lassen befugt und verbunden ist, und worin sie selbstständig oder gemeinschaftlich ihre Bestimmung auszurichten haben. Da kein menschlicher Verstand alle Verhältnisse im Voraus zu übersehen im Stande ist, auf deren Bestimmung es dabei ankommt, so kann der Fall eintreten, daß wirklich kein Gesetz dafür vorhanden ist; und wo kein Gesetz ist, kann kein Rechtsspruch gegeben werden, es sey denn, daß es ausgemacht worden ist, es möge dieser oder jener Ausspruch statt des Gesetzes zu Folge Uebereinkommens gelten. Es kann auch seyn, daß sich zwar in den Grundgesetzen eine Bestimmung vorfindet, welcher aber von den höchsten Behörden, welche

einander nichts vorzuschreiben haben, gar verschieden verstanden wird, und daß also, weil keine authentische Auslegung Platz greift, es sich eben so verhält, als ob kein Gesetz Geltung hätte; es ist sogar möglich, daß Umstände eintreten, unter welchen die Beobachtung des bestehenden Gesetzes unmöglich wird, ohne die oberste Regel alles Staatsrechtes aus den Augen zu setzen, die Salus publica, des Staates Heil und sein Verderben, die obersten Behörden inzwischen über den Umfang und die Modalitäten der vorzunehmenden Abweichungen nicht einig werden. In allen diesen Fällen würde der Staat an der Uneinigkeit seiner, seine Souveränität verwaltenden, Behörden zersplittern und auseinander reißen, wenn die Verfassung keine Vorsehung dafür getroffen hätte, wie die Einheit des souveränen Willens wieder herzustellen und die auseinandergehenden Organe desselben ihre sich durchkreuzenden Ansichten und Entschließungen vermöge einer einheitlichen Bestimmung derselben und einer schlichtenden Anordnung des gemeinsam von ihnen zu Beobachtenden in Einvernehmen zu bringen sind. Hier handelt es sich um keinen Richterspruch, sondern um einen souveränen Ausspruch, der eine Willensbestimmung verkündet, nicht um ein Urtheil, sondern um eine Entschließung, weniger um die Anwendung eines bestehenden Gesetzes, sondern um dessen Aufstellung für den sofortigen Gebrauch, zum kleinsten Theile um Rechtskenntniß und richterliche Geschicklichkeit, sondern größtentheils um eine scharfe Auffassung aller Eigenthümlichkeiten des Falles und seines ganzen Verhältnisses zu allen von ihm berührten Umständen, um das Durchschauen seiner Entstehungsursachen und seiner beabsichtigten oder unfreiwilligen Wirkungen, um seinen Einfluß auf des Staates Wohl oder dessen Beeinträchtigung, mit einem

Worte um die politische Würdigung der Sache. Jedoch kann ein solcher Vorgang sich doch immer nur ausnahmsweise ereignen; mithin bedarf es dafür auch keiner ständigen Behörde, sondern nur das ist nöthig, daß in der Verfassung vorgesehen ist, wie es eintretenden Falles damit gehalten werden soll, und daß dazu die Mittel in Bereitschaft sind. Dieses Tribunal ist deshalb nach seinem Zwecke ein außerordentliches, das erst zusammentritt, wenn es gebraucht wird, und es darf nicht blos aus Justizpersonen, sondern muß überwiegend aus in der Politik und Staatsverwaltung bewanderten Männern, besetzt werden. Der Name: Reichsgericht, paßt deshalb nicht einmal ganz, kann jedoch beibehalten werden, wenn man sich nur dadurch nicht irren läßt, es für etwas Anderes anzusehen, als es wirklich ist und seyn soll. Es ist eine Art von Einsetzung eines Dictators, nur in collegialer Gestalt und nicht zur Abwehr äußerlicher Gewalt, sondern zur Abwendung des innerlichen Verfalls aus Unfrieden der höchsten Staatsgewalten.

Eben so, wie die Dictatur nur eine vorübergehende Erscheinung im Staatsleben gewesen ist, muß auch ein solches Reichsgericht nicht länger bestehen, als es die Noth erfordert, vielmehr sich alsdann sogleich wieder in den ordentlichen Verlauf des Staatsorganismus auflösen, den es zerrütten würde, wenn es im Zustande seines ordnungsmäßigen Fortganges bestehen bliebe und darein einwirkte. Es würde seine Permanenz entweder überaus gefährlich seyn, oder seine Ohnmacht und Unwirksamkeit nach sich ziehen. Denn Alles, was Leben hat, trägt in diesem den Lebenstrieb als den mächtigsten von allen in sich, welcher das Verlangen und die Neigung hevorbringt, sich des Lebens möglichst bewußt und froh zu werden, der Mittel dazu

sich zu bemächtigen, jedem Abbruche Widerstand zu leisten, und um den Besitz und dessen Vergrößerung zu ringen. Wo daher ein Reichsgericht neben der Regierung des Staats fortlebte, könnte es nicht ausbleiben, daß beide um die Unterjochung des anderen und die Oberherrlichkeit in Hader und Kampf kämen, bis einer überwunden und widerstandslos geworden wäre. Die Geschichte liefert hiervon bei den Römern und bei den Westgothen belehrende Beispiele. Bei jenen bildeten die Volkstribunen eine solche Behörde, die zwar kein Tribunal zur Entscheidung entstehender Conflicte der höchsten Staatsgewalten war, aber doch eine Macht zur Aufrechthaltung des Volkes gegen Bedrückungen des Senats; man denke aber nur an die Alles zerrüttenden Kämpfe der Gracchen, um die Richtigkeit der gemachten Bemerkung daran abzunehmen. Die Gothen hatten einer der mächtigsten Familien erblich das Amt eines Wächters über die Gesetzmäßigkeit der Regierung ihrer Könige übertragen, ein Amt, dessen Titel und Würde sich erhalten hat bis zu Ende des letzten Jahrhunderts, dessen Bedeutung und Ansehen aber zu einem Nichts verschrumpft war. In Schweden hat etwas Aehnliches Statt gehabt. Bei den Franken nahmen die majores domus beinahe dieselbe Stellung ein und setzten sich mittelst derselben auf den Thron, von dem sie das Königshaus verdrängten. In England hat es zu keiner Zeit eine Veranstaltung gegeben, die damit zu vergleichen oder dem beabsichtigten Reichsgerichte ähnlich gewesen wäre. Das Oberhaus ist noch die Fortsetzung der alten Reichsversammlung und ebendeswegen auch der höchste Gerichtshof des Landes; aber es fungirt als solcher auch vollständig in richterlicher Eigenschaft und würde von der Krone und dem Unterhause gleich sehr zurückgewiesen werden, wenn

es sich zu einer schiedsrichterlichen Bestimmung streitig gewordener Verfassungsverhältnisse oder zu einer authentischen Interpretation der Grundgesetze versteigen wollte. Kein Land hat so viele und so blutige innerliche Kriege und Revolutionen erlebt, als England; aber keine derselben ist gegen die eingeführte Landesverfassung gegangen und hat deshalb mit einer gänzlichen Umwälzung derselben geendiget, weshalb denn auch die uralten Gesetze und das herkömmliche Recht in ihrer ungestörten Geltung geblieben sind. Immer betraf der Aufstand entweder einen persönlichen Streit um die Krone oder die Abstellung dieser oder jener Mißbräuche der königlichen Gewalt, deren Druck unerträglich geworden war, daher denn auch der Ausgang immer die Versicherung derjenigen Freiheiten oder derjenigen Einrichtungen war, durch welche die ersteren geschützt werden sollten, ohne in allem Uebrigen in dem Bestehenden zu verändern oder umzustoßen. Aus dieser Ursache besitzt England, das freie und stolze England, keine vollständige Verfassungsurkunde, sondern nur verschiedene überaus wichtige Staatsgrundgesetze und, was diese nicht bestimmen, das ungeschriebene Recht des Herkommens. Es erklärt sich hieraus, warum in England diesem ein so großer Werth beiliegt und warum die Gewohnheit und der Nationalstolz seit Jahrhunderten diese mächtige Vorliebe für das vaterländische Recht und diese Lojalität erzeugt haben, wodurch sich die Engländer vor allen Nationen auszeichnen und wodurch ihr politischer und bürgerlicher Rechtszustand einer größeren Festigkeit genießt, als die trefflichsten Einrichtungen zu beschaffen vermögen. Weil aber dieser Sinn für Beständigkeit und Rechtmäßigkeit eine Frucht ist, die nur in Jahrhunderten reift und sich nicht künstlich erzielen läßt, darum ist die Nachahmung brittischer

Zustände und Einrichtungen, die damit im genauesten Zusammenhange stehen, ein sehr bedenkliches und selten Heil bringendes Unternehmen. Dies wußten Franklin und Washington, als sie die Verfassung für den Verband der nordamerikanischen Freistaaten fertigten; und weil es eben darin sich um eine Verbindung ganz selbständiger Freistaaten handelte, konnte ihnen die Unentbehrlichkeit einer Behörde nicht entgehen, durch welche bei sich entgegenstehenden Behauptungen und Bestrebungen der höchsten Staatsbehörden sowohl des Bundesstaates selbst, als auch mit denen der einzelnen Staatenregierungen, der Zuflucht zur gewaltsamen Entscheidung durch friedliche Vermittelung und Austragung vorgebeugt würde.

So groß nun auch das Verdienst der ebengenannten Männer in der Aufstellung dieser Institution ist, und so dankbare Lobpreisung ihnen deshalb gerechterweise gezollt wird, so gilt doch auch hier der alte Erfahrungssatz: „es wird kein Meister geboren," und ein anderes: „aller Anfang ist schwer." Mit dem patriotischen Eifer und dem klaren Verstande bei reifer Erfahrung und ruhiger Besonnenheit, welche jene Männer ausgezeichnet haben, konnten sie keinen gänzlichen Fehlgriff thun, aber auch nicht ihre Auffassungen gleich in der höchsten Vollendung darstellen. So ist denn auch in den später entstandenen Staatsverfassungen, namentlich der norwegischen und sächsischen, bereits ein merklicher Fortschritt erkennbar und insonderheit die Trennung des höchsten Gerichtshofes von dem politischen Staatskörper für die Behebung der unter den obersten Staatsgewalten zum Vorschein kommenden Gegensätze besser bedacht worden, als in jenem Erstlingsversuche.

Rechnen Sie, m. H., es mir nicht für eine Eitelkeit an, wenn ich hier erwähne, daß ich über das Bedürfniß,

Erforderniß und Ergebniß dieser Institution schon vor 25 Jahren in meiner Schrift: „der Regent," mich ausführlich ausgesprochen und Verschiedenes dort bemerklich gemacht habe, dessen Benutzung uns eine andere Gesetzvorlage verschafft hätte, als wir erhalten haben. Weil indessen Herr Mittermayer hier verschiedentlich sich auf das Mohl'sche Werk über Amerika als auf eine Auctorität berufen hat, ist es wohl am Orte, ihn daran zu erinnern, daß ihm ein noch weiter führendes Material zu Gebote gestanden hätte, welches übergangen zu haben für einen Polyhistor ein Vorwurf ist. Um inzwischen davon wieder auf die Sache zu kommen, läßt sich die Verschiedenheit des Charakters beider in Rede stehenden hohen Behörden nicht klarer angeben, als in den regierenden Grundsätzen ihres ganzen Geschäftsbetriebes. Für das Höchstgericht, wie für alle Rechtsverwaltung gilt die unverbrüchliche Regel: Fiat justitia et pereat mundus, das Recht muß Recht bleiben, was auch daraus entstehe; keine Billigkeitsrücksicht, kein Seitenblick darf davon abbringen. Bei dem Staatsgerichte hingegen ist es die Staatsweisheit, welche die Umstände und deren Erwägung in Betracht zieht und in der Art beurtheilt, daß immer der Entscheidungsgrund ein Ausfluß der Regel seyn muß: Salus publica suprema lex esto, des Staates Wohlfahrt geht über Alles, selbst über den Wortlaut des Gesetzes. Hier verändern die besonderen Umstände jede Würdigung einer Entschließung nach allgemeinen Vorschriften, indem diese doch stets nur das Wohl des Ganzen oder die Abwendung drohender Nachtheile von demselben zum Zwecke haben konnten, und (cessante ratione legis, cessat lex) die Unerreichbarkeit des Zweckes einer Vorschrift deren Beobachtung zwecklos macht. Man gedenke hierbei nur des braven Generals York, der ob seiner mit

den Russen abgeschlossenen Convention nach dem Buchstaben des Gesetzes den Tod hätte erleiden müssen, dem er sich für das durch ihn gerettete Vaterland so vielfach ausgesetzt hat. Das Höchstgericht ergeht sich in gewöhnlichen kathegorischen Urtheilen, indem es in Gemäßheit der An- oder Abwesenheit der im Gesetze allgemein angegebenen Merkmale im concreten Falle auf diesen jenes anwendet oder nicht. Das Staatsgericht hingegen muß sich jeden einzelnen Fall erst nach allen seinen Eigenthümlichkeiten der Verhältnisse, der Personen und der Bewegungsgründe zu einer Vorstellung von dem ausbilden, was dadurch zur Erscheinung gekommen und was davon zurechenbar ist, um darüber absprechen zu können, ob darin eine Verschuldung enthalten ist oder nur eine schuldlos verfehlte gute Absicht, ob die Entschließung eine für das Land ersprießliche und deshalb zu billigende ist, oder umgekehrt. Dort führt das strenge Recht das Wort, hier die Staatsklugheit und die Billigkeit.

Prüft man nun nach dieser Unterscheidung die einzelnen im Arndtsschen Amendement zusammengestellten Fälle, wird man nicht umhin können, die von ihm im §. 2 Nr. 2 und 4 aufgeführten wegen der ministeriellen Verantwortlichkeit von dort in den §. 5 zu verweisen, das heißt von dem Höchstgerichte an das Staatsgericht, weil die Ministerverantwortlichkeit in jedem einzelnen Falle nach allen den besonderen Umständen und individuellen Eigenschaften nur sich beurtheilen läßt, aus denen sich die Bewegungsgründe und die Zwecke der zur Last gelegten Thatsachen, einschließlich aller äußeren mitbestimmenden Verhältnisse, abnehmen lassen, und dies nach billigem Ermessen und mit voller Kenntniß des politischen Standpunktes des Angeklagten. Um deswillen hat denn selbst die amerikanische

Verfassung schon die Ministeranklagen nicht an das höchste Gericht, sondern an den Senat, als einen politischen Staatskörper, gewiesen, und die norwegische und andere Verfassungen setzen dafür eine eigene zeitweise Behörde aus Staatsmännern und Richtern zusammen.

Wenn ferner durch die neue Verfassung in Deutschland aller und jeder bevorzugte Gerichtsstand abgeschafft werden soll, ist kein Grund abzusehen, weshalb im §. 3 die im ganzen Reiche zerstreuten Reichsbeamten den ihrigen vor dem Reichsgerichte in Strafsachen haben sollen, was sich nur in Betreff der Minister und Unterstaatssekretäre rechtfertigen läßt, zumal durch die allgemeine Einführung des Anklageprozesses der klagende Staatsanwalt in jedem Falle nachweisen muß, auf welche Gesetz- oder Dienstanweisungsübertretung die Anklage sich gründet. Nicht einmal die Mitglieder des Reichsgerichts dürfen ihrem ordentlichen Gerichtsstande entzogen, und es darf das höchste Gericht nicht mit solchen Gegenständen beschwert, sondern seiner hohen Bestimmung ganz gewidmet werden.

Dagegen vermisse ich hier die Privatverbrechen der regierenden Fürsten, welche doch als möglich anerkannt werden müssen und nicht ungeahndet bleiben dürfen. Denn gegen Rechtswidriges muß der Geringste im Lande seinen Rechtsschutz haben und finden ohne Ansehn der Person, und die Freiheit ist da nicht gesichert, wo das Gesetz straflos übertreten werden kann. Auch haben, so lange es ein einiges Deutschland gegeben hat, die Fürsten desselben allezeit vor Kaiser und Reich zu Recht gestanden und haben nie eine Immunität gehabt, straflos den Frieden Anderer zu stören. Daß sie wegen ihrer Regierungshandlungen unverantwortlich sind und bleiben müssen, hat hiermit nichts zu thun; das versteht sich ganz von selbst, ist

auch in der Anwendung zu scheiden nicht schwierig, da Regierungshandlungen von ihnen nur durch die dafür verantwortlichen verfassungsmäßigen Werkzeuge vorgenommen werden können.

Nach dem §. 5 möchte noch einzuschalten seyn, daß bis zum jedesmaligen Zusammentritte des Reichsgerichtes die einstweiligen Vorkehrungen und Einschreitungen vom Höchstgerichte vorzunehmen sind, als die vorläufigen Skrutinien zur Feststellung des Thatbestandes, die Sicherung des Besitzstandes und die Unterdrückung jedes Spoliums, der Erlaß von Exhortatorien und Mandaten zu dem Ende u. s. w. In der Nr. 1 desselben §. müßte es anstatt der Worte: „wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung einzuholen," vielmehr heißen: „auf den Antrag eines der einander Entgegentretenden." Denn was soll denn daraus werden, wenn die Provocation des einen Theils von dem andern zurückgewiesen wird, der Streitpunkt selbst aber im Zwiespalte bleibt?

Endlich halte ich dafür, daß die Schlußeinschränkung des §. ganz wegfallen muß, weil es ein Ergebniß der bürgerlichen und politischen Freiheit ist, Compromisse einzugehen, die den Staaten so wenig, als den Individuen, genommen oder beschränkt werden darf, versteht sich von selbst, so weit ihnen freies Verfügungsrecht über den Gegenstand zukommt, dieser also nicht selbst in das Gebiet des Bundesstaatsrechts gehört. Findet man es für nöthig, mag die Beschränkung so ausgedrückt werden; wie sie gefaßt ist, geht sie zu weit.

Es sind von Hrn. Enyrim, Schreiner, v. Linde, Siemens, Gulde und Plathner noch andere Verbesserungen vorgeschlagen worden, die zum Theil schon durch meinen Vortrag mit vertreten sind, oder von den Antragstellenden

besonders vertheidigt werden, weshalb ich darauf nicht einzugehen brauche, obschon ich sie unterstütze, hingegen mit Hrn. Werthmüller, Zachariä und Emmerling nicht übereinstimmen kann. Das Einzelne wird sich von selbst ergeben, wenn für das Ganze eine richtige und angemessene Auffassung gewonnen worden seyn wird. So, wie der Gesetzentwurf vorliegt, kann ich nur dafür stimmen, ihn zu verwerfen und an den Ausschuß zur gänzlichen Umarbeitung zurück zu verweisen.

IV.

Zum §. 3 des Entwurfes: der Reichstag, betreffend die Bildung des Staatenhauses.

Daß Tadel und Spott zur Besserung nicht ausreichen, beweist der so vielfach schon lächerlich gemachte Hang der Deutschen, das Fremde nachzuäffen, fremde Sitten, Gebräuche, Einrichtungen und Moden anzunehmen, ohne erst zu bedenken, wie es ihnen kleidet. Die Freiheitsthümler insbesondere möchten allzugern die Verfassungsbestimmungen der nordamerikanischen Freistaaten, und neuerdings der Schweiz, auf guten deutschen Grund und Boden verpflanzen, die uns entdeutschen würden. Einen schlagenden Beleg dafür gibt der Minoritätsantrag zu diesem §. Weil die Provinzen Pensylvanien, Rhode-Island und Ohio gleichviel Mitglieder ins Staatenhaus senden, sollen auch Oesterreich und Hamburg, Preußen und Waldeck gleiche Stimmen haben! — Der Zuschnitt dieser neuen Mode ist indessen augenfällig für die Einen so weit, und für die Andern so knapp, daß die Possirlichkeit darin allzu auffallend ist, als daß sie gefallen könnte. Dieses durchaus Unpassende hat denn auch die Mehrheit des Ausschusses vermocht, davon abzustehen, aber doch nicht ganz; so etwas

vom Staatenhause von Washington mußte doch nach Deutschland eingebracht, und der Name desselben eingeführt werden, obgleich derselbe für das Vorgeschlagene keineswegs paßt, vielmehr nur den Begriff davon verwirrt. Es wären ja keine deutsche Gelehrte gewesen, wenn sie es nicht also gemacht hätten; ja sie konnten bei des deutschen Michels weltbekannter Vorliebe für das Ausländische auf den Beifall Vieler mit Sicherheit rechnen. Solchergestalt haben wir denn eine Vorlage erhalten, von welcher die Motive selbst bekennen, daß sie nicht eines Vaters Kind sey, sondern sich zwischen zwei Principien hindurchwinde, um von jedem derselben Etwas durch die Geburt zur Welt zu bringen, ein Geschöpf, das nicht Hund noch Katze ist, sondern auf Katzenpfoten einen Hundekopf trägt. Das vorherrschende Princip der vorgenommenen Eintheilung ist offenbar das Machtverhältniß der verbundenen Staaten; allein dieses ist dergestalt zu verändern beliebt worden, daß nun gar kein Princip für diese Abänderung sich abnehmen läßt, sondern nur eine unbegrenzte Willkühr, um dahin zu gelangen, daß den kleinen Staaten ein bei weitem größerer Einfluß auf die Regierung und den Zustand des ganzen gesammten Deutschlands dadurch eingeräumt wird, als sie sonst vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit haben würden und könnten. Man steckt ihnen also, wie bei den Wettrennen, Blei in die Tasche, damit ein Reiter so gewichtig sey, als der andere, um eben den Unterschied der Kraft der Renner zu erfahren; aber man hat nicht bedacht, daß die gleiche Schwere der Reiter noch lange nicht ihre ungleiche Geschicklichkeit aufwiegt, und daß es sich hier nicht um das Gewicht der Regierungen, sondern um die Kraft der Staaten selbst handelt, welche beim Zusammenwirken aller Kräfte des Reichs nicht mehr zu leisten vermögen,

als nach dem Verhältnisse ihrer Macht, mithin auch die Vertretung dieser in der Gesammtheit nothwendig sich nach dem Theilverhältnisse zum Ganzen richten muß.

Jede Regel läßt Ausnahmen zu; aber die Ausnahmen müssen, wenn jene nicht zu einem Spielballe der Willkühr werden soll, so gut ihren zureichenden Grund haben, als jene selbst. Ein solcher, der alle Anerkennung verdient, ist für die vier freien Städte angegeben, welchen nicht darum, weil ihre Abgeordneten nicht halbirt werden dürfen, sondern darum, damit der ohnehin nur durch sie so schwach vertretenen republikanischen Verfassung weiter kein Abbruch geschehe, je ein Mitglied für jede Stadt zugestanden worden ist. Um der Ausgleichung willen könnte hierbei nur die nähere Bestimmung noch hinzutreten, daß das gemeinschaftlich von Lübeck und Hamburg besessene Gebiet zum Wahlbezirke der ersteren Stadt geschlagen werde. Für die sämmtlichen übrigen monarchischen Staaten ist nur ein einziger Bewegungsgrund zur beliebten Ungleichheit ihrer Behandlung angegeben worden. Damit nämlich die ohnehin stattfindende Präponderanz der größeren vermindert werde, müßten sie im Staatenhause schwächer vertreten werden, als ihnen nach ihrer Stärke zukomme, und das, was ihnen abgebrochen worden, habe man den kleinen Staaten zugelegt. Ich muß gestehen, daß ich für dies Verfahren, das mir abermals von dem Crispins nicht sehr weit entfernt zu seyn scheint, weder irgend einen Rechtsgrund noch einen politischen, welcher Stich hält, habe ausfindig machen können, ja daß ich von der angeführten Präponderanz, die man zu vernichten beflissen gewesen ist, gar keine Vorstellung habe. Daß ein Centner 3520 Mal so viel wiegt und drückt und hebt, als ein Loth, ist eine wesentliche Wirkung seiner Existenz und Wirksamkeit, und

welcher Wagemeister dies Verhältniß veränderte, würde lauter unrichtige Gewichtsangaben zu Markte bringen. Eben so der politische Wagemeister. Es hat aber darum der Centner kein Uebergewicht, weil er mehr in die Wagschale fällt, als ein Loth, sondern nur eben das Gewicht, das er haben muß, um ein Centner zu seyn. Eben so muß in dem Staatsgebäude jeder Bestandtheil mit seiner ihm vermöge seiner Beschaffenheit und seines Zustandes natürlich inwohnenden Schwere auf die gemeinsame Unterlage drücken, wenn es kein chimärischer Bau seyn, sondern in der Wirklichkeit fest stehen soll; es muß nothwendig jeder Bestandtheil auf die Entschließung und den Willen der Gesammtheit denjenigen Einfluß haben und üben, womit er in derselben bei der Ausführung wägt und dazu antheilig die Macht zubringt. Außerdem würde ein Mißverhältniß zwischen dem Entschließungsvermögen und der Ausführungskraft bestehen; welches die letztere bald inne werden und sich jener nicht bereitwillig hergeben würde. Damit wäre sogleich der Grund zur Zerrüttung dieser unnatürlichen und erkünstelten Verfassung gelegt und der Vorwurf gerechtfertiget, daß der Baumeister wenig Einsicht gehabt habe, dies nicht vorausgesehen zu haben. Die Logik lehrt, daß jeder falsche Satz auch in der Annäherung oder Verminderung falsch bleibt, so lange der Begriff nicht gänzlich ausgetilgt ist, der ihn falsch macht. Ist es nun barer Unsinn, zu behaupten, daß Oesterreich und Liechtenstein, Bayern und Sigmaringen gleich viel in der Welt bedeute, zu wirken vermöge und Ansprüche habe, so muß auch noch kein Sinn hineingekommen seyn, wenn das Verhältniß des politischen Gewichts beider irgend anders bestimmt wird, als dies letztere mit sich bringt.

In jeder Gemeinschaft bedingt nach allgemeinem und

durch das positive Recht bestätigten Rechtsgrundsatze die Größe des Antheilrechtes der Theilnehmer an dem Ganzen das Verhältniß ihrer Theilnahme an der Verwaltung, an dem Ertrage und an dem Gemeingute, dafern nicht durch freiwilliges Uebereinkommen oder Anordnung eines Wohlthäters etwas Anderes ausdrücklich eingeführt worden ist. Ohne eine freiwillige Begebung der größeren Staaten in der deutschen Gemeinheit kann deshalb in ihrer Betheiligung an dem Reichsregimente durchaus nichts anders bestimmt werden, als eben ihr Theilnahmeverhältniß am deutschen Reiche selbst mit sich bringt. Ich möchte wohl wissen, wer uns die Befugniß verliehen hätte oder hätte verleihen können, als allein sie selbst, von denen wir keine Vollmacht haben, ihr Antheilsrecht zu schmälern, und einen Andern damit zu beschenken? Eine Löwengesellschaft wird diejenige genannt, wobei einem Theile der Vortheil, dem andern die Beschwerde zugetheilt wurde, gleichviel ob durchgehends oder nur theilweise. Da Recht und Pflicht einander nothwendig gegenüber stehen, müssen in jeder Gemeinschaft, wo nicht ausdrückliche Abänderungen erfolgt sind, die Lasten und der Nutzen in gleichem Belange stehen, folglich auch die Befugniß zur Mitberathschlagung und Mitabstimmung bei den Maßregeln zur Minderung der ersteren und zur Hebung des letzteren. Nun ist bereits bei der Wehrhaftigkeit und bei der Aufbringung des Reichsbedürfnisses festgestellt, daß die Bevölkerung der einzelnen Staaten den Maßstab dafür gebe, das heißt, daß die Stellung und Belastung aller Reichsunterthanen eine durchaus gleiche durch ganz Deutschland seyn, und nur die Aufbringung, Einsammlung und Abführung staatenweise geschehen solle. Ebenderselbe Grundsatz muß deshalb auch in allen und jeden Rechtsverhältnissen der Reichsuntertha-

nen zum Reiche beobachtet werden; alle ihre Gerechtsame und Befugnisse sind hiernach zu ordnen, auch alle Zweige der Repräsentation der Reichsgenossen für die Reichsgesetzgebung. Zu welchem Einzelnstaate ein Jeder immer gehören möge, in Bezug auf das Reich, die Leistungen für dasselbe und die Zuständigkeit aller Gerechtsame des Reichsbürgerrechtes müssen alle Deutsche einander völlig gleich stehen, gleich viel mit zu rathen und zu bestimmen haben, gleich viel im Reichsverbande gelten, ohne zu unterscheiden, ob es Preußen oder Bückeburger, Bayern oder Nassauer sind.

Dieses Gleichheitsrecht wird gröblich verletzt durch den Vertheilungsvorschlag des Ausschusses, welcher im Ganzen zwar davon ausgeht, daß auf 200,000 Einwohner ein Mitglied ins Staatenhaus geschickt werden soll, jedoch mit den schon erwähnten Abänderungen. Um dies recht anschaulich zu machen, habe ich eine Balance gefertiget und vertheilen lassen, wie die Sache hiernach stehen und wie sie sich stellen würde, wenn dem Principe treu geblieben wird, wobei ich nur bemerke, daß sich ein Druckfehler eingeschlichen hat, indem die Summe der von mir ermittelten Mitglieder nicht 176, sondern nur 170 beträgt. Ich muß ferner bemerken, daß ich die schwarzburgischen Länder mit den anhaltinischen sowohl ihrer Lage als ihrer schon eingegangenen Verbindung wegen zusammengelegt und sie nicht zu den sächsischen Herzogthümern geschlagen habe; endlich noch, daß ich der ganzen Berechnung die noch gangbare Matrikel der Bevölkerung habe zum Grunde legen müssen, weil keine neuere vorhanden ist und weil, wenn auch die Bevölkerungsmenge sich verändert hat, es doch nicht darauf, sondern nur auf das Bevölkerungsverhältniß ankommt, das sich in den verschiedenen Gegenden Deutsch-

lands nicht sonderlich anders gestaltet haben dürfte. Sollte sich das Gegentheil bei einer neuen Zählung herausstellen, möge die Eintheilung künftig darnach berichtiget werden! Es erscheint überhaupt ganz unstatthaft, dermalen schon feste Zahlen zu setzen, für welche uns die richtige Unterlage zu ihrer Bemessung noch abgeht.

Dies nun vorausgesetzt ergibt sich aus der Balance eine solche Menge von zuverlässig nicht beabsichtigten Ungleichheiten, daß daraus die Unhaltbarkeit des ganzen Vorschlages als eines rein willkührlichen und planlosen sich zu Tage legt. Denn warum die Oesterreicher, von denen 266,000 auf ein Mitglied kommen, schlechter daran seyn sollen, als die Preußen, die auf 261,000 eins schicken, ist schwer abzusehen, und eben so wenig, warum in Würtemberg 145,000, in Sachsen 120,000, in Baden 125,000, in Darmstadt 103,000 und in Nassau 75,000 Einwohner gleich viel gelten sollen.

Den drei größten Staaten sind zusammen 92 Mitglieder zugetheilt, allen übrigen 84, obschon jene von 23,605,800, diese nur von überhaupt 9,408,600 Einwohnern bevölkert sind und deren Gerechtsame wahrzunehmen haben. Sobald also Bayern und die übrigen kleineren Staaten sich einigen, müssen 20 Millionen Oesterreicher und Preußen mit ihren Regierungen sich 13 Millionen im Westen von Deutschland fügen und unterwerfen, allenfalls den Osten Preis geben. Halten ferner die drei großen Staaten zusammen, wiegen sie das übrige Deutschland auf und die ganze Vertheilung ist eine völlig fruchtlose; im entgegengesetzten Falle neigt sich das Uebergewicht nicht nach dem Maße der natürlichen Kraft der sich anschließenden kleineren Staaten hier- oder dorthin, sondern in einem davon ganz verschiedenen Verhältnisse der ihnen beigelegten Stim-

men, was natürlich die begünstigten am gesuchtesten machen muß und Eifersucht und Intriguen bereitet. Den beiden Mecklenburgen ist auffallend das Dreifache von dem, was ihre Bevölkerung mit sich bringt, zugetheilt worden, an Hessen, Braunschweig, Nassau, Thüringen und Oldenburg das Doppelte, an Luxemburg, Limburg, Waldeck und Lippe nur das Einfache; aus welchem Grunde, fragt man vergeblich, wenn nicht ein Würfel darüber entschieden hat. In Betreff Mecklenburgs ist für die auffallende Begünstigung zwar angeführt worden, daß es eine ansehnliche Küstenstrecke habe; aber sind Hannover, Oldenburg, Schleswig-Holstein, und besonders Preußen mit seiner ganzen meerbespülten Seite ihm darin nachzustellen?

Sicher erfordert die Lage der kleineren Staaten eine sorgfältige Erwägung ihrer bisherigen und künftig wahrscheinlichen Beziehungen zu den größeren, und der hieraus entspringenden Mehrheit im Staatenhause. Um in dieser Beziehung nicht durch zu viele Einzelnheiten zu ermüden, will ich nur auf das große Mißverhältniß hinweisen, welches der Entwurf zwischen Nord- und Süddeutschland hingestellt hat. Im Norden hätten mit Preußen 178,000, und ohne Preußen 111,000 Einwohner, im Süden mit Oesterreich nur 204,000, und ohne dasselbe 156,000, und wenn auch Bayern ausgenommen wird, doch erst 121,000 Einwohner ein Mitglied zu ihrem Vertreter. Ich bin ein Norddeutscher, aber ich begehre keine solche Gunst, die meine Brüder kränken muß. Es bedarf wahrlich keiner solchen Beeinträchtigung, um den Ober- und Niederdeutschen noch mehr gegen einander einzunehmen, als es aus geschichtlichen Ursachen schon leider der Fall ist, wo nicht reifere Ueberlegung und deutscher Gemeinsinn zur Ausgleichung führen.

Welcher Verstand kann darin liegen, daß ein Oesterreicher im deutschen Staatenhause für eben so viel Deutsche nur sprechen und wirken soll, als wofür $3^2/_3$ Mecklenburger oder Nassauer dort in Thätigkeit sind und abstimmen, oder daß $2^1/_2$ Rheinpreußen nur eben so viele politische Geltung und Einfluß beigelegt ist, als einem Rheinhessen? Wer mich dessen belehren oder mich überreden kann, daß hieraus keine Unzufriedenheit, Bitterkeit, Zerwürfnisse und Uneinigkeit hervorgehen werde, dem will ich dann eingestehen, daß dieses Project ein Meisterstück gesetzgeberischer Politik sey.

Der Einwendung, daß im Staatenhause nicht, wie im Volkshause, die Volksmenge der Deutschen vertreten werde, sondern vielmehr die Particularität der einzelnen Staaten, ist theils schon vorhin dadurch begegnet, daß die Staateneintheilung und Absonderung das deutsche Bürgerrecht und dessen Zubehörungen gar nichts angeht, welches durch ganz Deutschland ein und dasselbe für alle Deutsche ist, mithin dadurch nicht ungleich gemacht werden darf, daß es mittelbar staatenweise ausgeübt wird, sondern es löst sich dieselbe auch dadurch von selbst auf, daß beiden Häusern ja durchweg dieselbe Beschäftigung und volle Gleichberechtigung angewiesen ist, so daß jeder Beschluß des Volkshauses nur vermöge des Beitritts des Staatenhauses Gültigkeit erlangen kann. Was also auch im Volkshause zum Besten der bürgerlichen Gleichheit beschlossen werden möchte, könnte doch nicht für alle Enden Deutschlands in Wirksamkeit treten, wenn nicht gleichfalls im Staatenhause die Rechtsgleichheit aller Volksstämme vertreten wäre. Es ist und muß in beiden Häusern die Stimmung des Volks in allen Gauen und Gegenden gleichmäßig vernommen werden, was, da nach Stimmenmehrheit die Beschlüsse gefaßt

werden, unmöglich werden würde, dafern das Verhältniß der Vertretung der einzelnen Volksbündel, worin die Gesammtheit zerfällt, ein ganz verschiedenes wäre. Nur allein die Art der Wahl und Bestellung der Mitglieder in beiden Häusern ist verschieden, die Vertretung selbst ist dieselbe und von einerlei Natur. Immer ist es diejenige der sämmtlichen Reichsbürger gegenüber der Reichsverwaltung, in der Art, daß die Abgeordneten des Volkshauses dazu in gleichmäßigen Wahlbezirken, und die Abgeordneten des Staatenhauses nach den verschiedenen Staaten, vermittelst welcher die Einwohner Deutschlands dem Reiche angehören, auserkoren und abgesendet werden, also im letzteren Falle die Wahl eine viel mittelbarere ist, als jene. Mögen jedoch die Parlamente oder die Regierungsorgane der einzelnen Staaten die Wahl treffen, allemal nehmen sie dieselbe doch nur in Stellvertretung und für das Volk vor, dem sie vorstehen, da ja jedes Staatsoberhaupt mit seinen Ministern selbst in seiner Amtsstellung lediglich eine Repräsentation des Volks vorstellt, dessen Staatsorganismus in ihm seinen Schlußstein besitzt. Denn was ist der Staat, wenn er nicht der Inbegriff der Menschen ist, die in einer organischen Verbindung zur gemeinsamen Erreichung ihres Lebenszweckes stehen? Die Repräsentanten eines Staats sind also allemal zugleich die Repräsentanten seines Volkes, und sie können für die Wohlfahrt jenes nur in der Förderung des Wohles dieses thätig seyn. Es ist umgekehrt nicht ebenso, weil das Wohl aller Einzelnen noch nicht die Wohlfahrt des organischen Bestandes in sich schließt, in welchem jene im Staate sich befinden. Dies macht den Unterschied und um deswillen ist es für einen Bundesstaat ein unumgängliches Erforderniß, daß in ihm eine doppelte Vertretung Statt finde, einmal zur Wahrnehmung der

gleichen Interessen aller Einzelnen als eines bloßen Inbegriffes, und sodann derjenigen organischen Bestandtheile, aus welchen als Gliedern das Ganze zusammengefügt ist. Beidemal aber werden doch dieselben Personen vertreten, dort unmittelbar als Individuen, hier mittelbar als Genossen der Staaten, zu denen jene sich geschichtlich gruppirt haben.

Gerade um deswillen, weil Staat und gegliederte Gesammtheit seiner Genossen gleichbedeutend ist, muß das Verhältniß der verschiedenen Staaten, die sich zu einem Bunde schließen, hauptsächlich nach der Zahl ihrer Einwohner bemessen werden. Nur bei einer merklichen Verschiedenheit der geistigen Ausbildung, des Charakters und der Gemüthskräfte entscheidet die geistige Kraft über die leibliche, so daß die Menge der Macht, die jene verleiht, und den Mitteln, deren sie sich bemächtiget hat, unterliegt. In einem Lande aber, dessen Einwohner auf ziemlich gleicher Stufe der Cultur, des Verkehrs und der Lebensweise stehen, überdies auch der Besitz des beweglichen Guts und der Macht, die in ihm steckt, nicht von absonderlicher Verschiedenheit ist, braucht auf nichts mehr Rücksicht genommen zu werden, als auf die Zahl der Bevölkerung, um darnach die Größe des Gewichts abzuwägen. Landesverschiedenheiten, wie z. B. Gebirge, Meere, Wüsten, liefern nur eine Vermehrung der Vertheidigungsmittel, keinen Zuwachs von Kraft und Stärke, es sey denn, daß das Meeresufer gute Häfen und Rheden darbietet für eine Kauffarthei- oder Kriegsmarine, was jedoch bei einem Bundesstaate nicht in Anschlag kommen kann, weil die hinterliegenden Staaten nicht als Ausland angesehen und behandelt werden dürfen. Wahr ist es und sehr zu beachten, daß die Menge und Zahl der Menschen weder

eine Bürgschaft des in ihr waltenden Verstandes noch ihrer Bravheit darbietet, nicht minder, daß überdies eine Repräsentation des Volks nach der Zahl seiner Individuen keineswegs eine brauchbare und ausreichende ist, weil nicht allein das Interesse der Personen, sondern auch das der Beschäftigungen und des Vermögens, mit einem Worte aller verschiedenen Stände, vertreten seyn muß, wenn für Alles gehörig gesorgt werden soll; dennoch hat diese Erinnerung auf unseren Gegenstand keinen Einfluß, weil wir uns nicht mit der Beschaffenheit der Vertretung, sondern blos mit dem Zahlenverhältnisse der Betheiligung der Einzelnstaaten daran hier beschäftigen und nach alle dem, was deshalb zu erwägen gewesen ist, bekennen müssen, daß die Bevölkerung den einzigen richtigen Maßstab dafür liefert, von wem immer die Ernennung der Deputirten ausgehen möge. Es ist auch keine Ursache zu entdecken gewesen, weshalb für einen der deutschen Staaten, außer den vier freien Städten, irgend eine Ausnahme beansprucht werden könnte, ohne Unrecht damit zu thun. Alle Länder, in denen eine Verfassung ohne Pärie in neuerer Zeit eingeführt worden ist, Spanien, Belgien, Holland und Frankreich haben nach dieser Regel ihre beiden Kammern gebildet und sich gehütet, eine Gegend des Landes der andern dabei hintenanzusetzen. In so fern bei der hiernach vorzunehmenden Eintheilung nur ein Deputirter oder deren mehrere aus einem Bundeslande abzuordnen sind, hebt die Beobachtung des §. 5 dafür alle Schwierigkeiten, oder es könnte auch ein Wechsel der Ernennung durch die Regierung und das Parlament eingeführt werden. Diejenigen kleinen Staaten aber, die nicht einmal 200,000 Einwohner zählen, sind gehalten, sich an einen benachbarten größeren anzuschließen und mit demselben sich zu ver-

einbaren, weil, unbeschadet ihrer Souveränität, sie doch um ihrer Kleinheit willen nicht verlangen dürfen, daß die Uebereinstimmung der Fundamental-Einrichtungen aufgeopfert werde, wie dies schon im §. 6 des Entwurfes mit verordnet und früher bei der Formation des Reichsheeres gleichmäßig beobachtet worden ist.

Wie solchergestalt aus dem Standpunkte des Rechts die verhältnißmäßige Theilnahme nach der Bevölkerungsgröße an der Beschickung beider Häuser als die einzig gerechte sich ausgewiesen hat, so ergibt auch die Geschichte Deutschlands, daß die Sinnesart der Deutschen von Uranfang an hierauf gerichtet war und sich selbst auch hierin in der neueren Zeit treu geblieben ist. Seit Karl dem Großen ist Deutschland kein Aggregat von Staaten, sondern ein Staat gewesen, in welchem die ganze Nation nicht nach Völkerschaften, sondern nach ihren Gauen und Grafschaften durch alle verschiedenen freien Männer auf den März- und Maitagen des ganzen Vaterlandes gemeinsame Angelegenheiten berieth und beschloß. Als die ärmeren Freien, nicht verdrängt durch irgend eine Gewalt, aber beschwert durch diese Tagefahrten, immer mehr davon wegblieben und nur noch wenige Dynasten mit den Grafen, Fürsten und Deputirten der Reichsstädte die Reichstage besuchten, bildeten sich bald nach dem verschiedenen Ansehn derselben mehrere Collegien, das churfürstliche, fürstliche u. s. w. mit Viril- und Curiatstimmen, in denen die Glieder derselben nicht blos für sich, sondern zugleich in Vertretung ihrer Hintersassen, tagten. Selbst nachdem durch die Ausbildung der Landeshoheit und die Uneinigkeit und Schwäche des Reiches es dahin gekommen war, daß es vermöge der Rheinbundsacte ganz auseinanderriß, doch aber bald vermöge der Wiener Bundesacte wieder wenig-

stens zu einem Staatenbunde zusammentrat, wurde neben dem Veto jedes sich anreihenden Staates in allen organischen, religiösen und singulären Angelegenheiten die uralte Rechtsgewohnheit auf dem Bundestage beobachtet und festgehalten, wornach sowohl im Plenum als im Ausschusse die Stimmberechtigung nach der Größe der Staaten sich richtete. Seit mehr als tausend Jahren ist es nie deutscher Gebrauch und deutschen Rechtens gewesen, daß die einzelnen Staaten des Reichs für das Ganze als gleich berechtigte Rechtspersonen zusammenstünden und mit gleicher Berechtigung bei gemeinschaftlichen Entschließungen mitzureden hätten, sondern es hat umgekehrt immer der Grundsatz gegolten, daß das deutsche Volk eine Gesammtheit ausmacht, in welcher Alle nach der Zahl der sich zu verschiedenen Verbänden zusammengefügten Mitglieder durch deren Abgeordnete gleichmäßig vertreten werden. Gerade die Zerrissenheit Deutschlands und die von ihr ausgehende Lähmung der Einheit, Kraft und Freiheit des deutschen Volkes hat es dahin gebracht, daß dasselbe sich nunmehr ermannt und mit unwiderstehlichem Verlangen auf die Wiederherstellung des deutschen Reiches und auf dessen Gestaltung unter Zugrundlegung einer von seinen Deputirten abgefaßten Verfassung gedrungen hat. Es sind uns dafür keine Bestimmungen vorgeschrieben, es ist Alles unserer Einsicht und unserem Gewissen überantwortet worden; aber ebendeßhalb darf durchaus nichts von uns ausgehen, was der Gerechtigkeit und Staatsweisheit, der deutschen Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und Sinnesweise zuwider wäre. Nicht ein Gedicht von einem Utopien zu fertigen, das ungereimt Hirngespinnste verwebt, nicht Theorien und Schimären auszukramen, die in keiner Wirklichkeit wurzeln, nicht um nach Willkür und Laune unsre Gunst oder Un-

gunst zu erweisen und uns eine kurze Zeit in den Nebelgebilden sich überhebender Eitelkeit zu erlustigen, ist das, was unser Gedächtniß unsern Ururenkeln noch ehrwürdig machen kann und soll, sondern daß wir ersinnen für unser Vaterland einen Zustand und eine Staatsform, in welcher ein Jeder, sey es als Einzelner oder als Genosse einer Gemeinschaft, sein Recht, seine Ehre und seine Freiheit unangefochten und geschützt findet und sich unbehindert ausleben, seines Lebens froh und seiner Würde sich voll bewußt werden kann, weil Keiner den Andern beeinträchtigen, behindern oder kränken darf. Eine echt deutsche Verfassung ist für Deutschland die allein brauchbare, eine Verfassung, die aus der vaterländischen Geschichte selbst das entnimmt, was auf dem Grund und Boden des Vaterlandes erwachsen und zu einer Wirklichkeit gediehen ist, die darunter zwar den Waizen vom Unkraute zu unterscheiden weiß, aber nicht jenen mit diesem ausrauft, sondern das vorhandene Gute treu bewahrt, die alte Sitte, Gemüthsweise und Gewohnheit des Volkes ehrt und nirgends muthwillig verletzt, und auf deutscher Unterlage ein durchaus festes, weil regelrechtes und Allen gleich gerecht werdendes, Gebäude errichtet.

Ist dies unser Bestreben, dann mögen wir zwar uns fleißig umsehen in den gleichartigen Bauwerken anderer Länder, um uns zu unterrichten über die dort befolgten Grundsätze, die ersonnenen Hülfsmittel, und die Folgen des Geschehenen. Mit Vorsicht und Klugheit daraus Nutzen zu ziehen und davon Anwendung zu machen, ist weise; Thorheit aber ist es, irgend Etwas nachzuahmen, was durch ganz verschiedene Ursachen erzeugt und unter ganz andern Bedingungen zu Stand gebracht worden ist. Die amerikanischen Freistaaten und die drei Urkantone der

Schweiz, nachdem sie das Joch einer auswärtigen Oberherrschaft abgeworfen hatten, brauchten in ihrer inneren Staatseinrichtung kaum Etwas von Bedeutung zu verändern, um in ihrer bürgerlichen Ordnung fortzubestehen, sondern sie bedurften nur der gegenseitigen Gewährleistung und Sicherstellung vor den Anfechtungen äußerer Feinde und vor Verfeindungen unter ihnen selbst, wodurch der äußere und innere Frieden gefährdet werden konnte. Als einander gleichstehende Staaten mit voller Souveränität traten sie freiwillig für solchen Zweck zusammen, einen Bundesstaat durch wechselseitiges Uebereinkommen errichtend, wobei keiner dem andern das Geringste abzunöthigen irgend einen Anspruch hatte. Da gebot es die Natur der Sache, daß für die Gesammtheit der Unterthanen und deren Rechtsgleichheit im Bundesstaate eine allgemeine Vertretung derselben eingerichtet werden mußte; und ganz ebenso gebot die Rechtsgleichheit der sich verbindenden souveränen Staaten, daß sie als solche mit völlig gleichen Rechten sich versammelten, um gemeinschaftlich das nun vereinigte Interesse Aller zu wahren und zu besorgen. Diesem wohl zu unterscheidenden Grundcharakter gemäß ist auch die Stellung der beiden Körperschaften geregelt worden, vermöge welcher sie einen sehr verschiedenen Charakter behaupten, und wesentlich verschiedene Attributionen haben, indem das Repräsentantenhaus das gemeinsame Interesse der Unterthanen wahrnimmt, das Staatenhaus als Richter über die Verantwortlichkeit der Regierung und als deren Rathgeber von Amtswegen bei den wichtigsten Entschließungen an der Staatshoheit in deren Ausübung Antheil nimmt. Nach und nach haben sich immer mehr unabhängige Staaten diesem Bündnisse angeschlossen und sind natürlich in derselben Art und Weise beigetreten, in wel-

cher die ersten zusammengetreten waren. In Amerika, fern von allen äußeren Bedrängnissen und seinem ungestörten Staatsleben überlassen, war keine erhebliche Veranlassung zu einer wichtigen Veränderung der Bundesverfassung; nicht so glücklich war die Schweiz gelegen, die in der Klemme mächtiger Nachbarn verschiedentlich sich dazu hat bequemen müssen, zur Rettung ihres Daseyns ihren inneren Zustand nach den an sie gestellten Anforderungen zu verändern. Erst in der neuesten Zeit ist sie so glücklich geworden, diesen Zwang abzustreifen und ihre Verfassung auf die ursprünglichen Rechtsverhältnisse und Anordnungen, so weit sie zu den umgewandelten Verhältnissen noch passen, zurückzuführen.

Nicht also in Deutschland, wo Alles sich ganz anders verhält! Eben die von Napoleon ohne Fug und Recht verliehene und später weiter sich selbst beigelegte Souveränität und Losreißung von der staatlichen Einheit des deutschen Reiches ist das Aergerniß und der Stein des Anstoßes gewesen, der entfernt werden soll, damit die sämmtlichen Mediat-Staaten des Reiches, unbeschadet ihrer Landeshoheit, der Hoheit desselben wieder untergeordnet und dadurch als ein Bundesstaat zusammengehalten werden. Hier ist von einer freiwilligen Verbindung und von Uebereinkommens-Bedingungen gar keine Rede, sondern jenes ist eine Obliegenheit und die Verpflichtung dazu in der wieder erwachenden Majestät des Reiches begründet. Die deutschen Staaten treten sonach gar nicht als von einander unabhängige und selbstständige politische Körper unter beliebigen Bestimmungen zusammen, sondern sie sind schon Abtheilungen und Gliedmassen des Reichskörpers, in welchen die Individuen als Fasern zu gesonderten Körpertheilen zusammengeschossen sind, so daß sie zum Ganzen

sich lediglich als verschiedene Ansammlungen seiner Elemente verhalten und als Gesammtheiten von Reichsbürgern dastehen. Es kann mithin auch in der Vertretung dieser letzteren keinen wesentlichen Unterschied machen, ob nach gleichen Wahlbezirken oder staatenweise in ungleichen Größen ihre Gerechtsame wahrgenommen werden, indem im letzteren Falle die unter ihnen zu beobachtende Gleichheit durch die Zahl der Abgeordneten hergestellt werden muß. Der Zweck der Trennung beider Versammlungen kann hier nur der seyn, durch die mehr oder minder mittelbare Ernennung und durch die Absonderung der Berathungen und Entschließungen mehr Vielseitigkeit und Reife in dieselben zu bringen, wogegen zu einer sonstigen Verschiedenheit ihrer Verrichtungen kein Grund vorhanden ist, wie denn auch der Verfassungsentwurf eine solche einzuführen nicht beabsichtiget. Es stellt sich deshalb als eine unnöthige und wegen Mangels der Bevölkerungslisten voreilige Arbeit dar, in Zahlen anzugeben, wie das Staatenhaus besetzt werden soll. Vielmehr ist der §. 3 des Entwurfes ganz zu beseitigen und an seiner Statt blos zu verordnen: von jedem der einzelnen Staaten wird die Hälfte der ins Repräsentantenhaus zu sendenden Bevollmächtigten ins Staatenhaus als dessen Mitglieder abgeordnet, mit Ausnahme der 4 freien Städte, deren jede eines ernennt. Dieses zu beschließen, habe ich zu empfehlen aus den vorgetragenen Gründen mich verpflichtet gehalten.

V.

Ueber den Eid und dessen Form

zum

§. 19 der 2ten Redaction der Grundrechte.

Nachdem im §. 14 bestimmt worden, daß Niemand seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren nöthig habe, folglich auch nicht anzugeben, zu welcher positiven Religion er sich bekenne, ferner im §. 18, daß Niemand zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden könne, mußte es zur Sprache kommen, in wie weit die Eidesleistung hierunter begriffen sey, damit nicht deren gänzliche Abstellung daraus gefolgert werde. Denn wenn auch nicht alle Eide gerade in der Kirche oder dem Gotteshause geschworen werden, kann doch nach Umständen solches anjetzt geboten werden; und selbst hiervon abgesehen ist doch die äußere Handlung einer jeden Eidesleistung immer eine kirchliche, weil sie nach dem Ritus derjenigen Kirche vorgenommen werden muß, zu der der Schwörende sich hält. Darf nun von ihm die Angabe derselben nicht erheischt, er auch nicht angehalten werden, diese feierliche kirchliche Handlung zu begehen, so fällt damit für ihn die rechtliche Nothwendigkeit einer eidlichen Betheuerung weg, und die Grundrechte mußten deshalb angeben, was an deren Stelle treten soll, da eine feierliche Betheuerung

der Wahrhaftigkeit nicht zu entbehren ist, weder im gerichtlichen Verfahren, noch bei mancherlei Versprechungen. Ueberdies mußte die an die Stelle der religiösen Versicherung zu setzende Feierlichkeit eine allgemein und ohne Unterschied der Religionen und der Stände ausführbare seyn, um dem Grundsatze der Rechtsgleichheit treu zu bleiben. So weit also ist es anzuerkennen, daß in den Grundrechten dies nicht übersehen worden ist.

Der Verfassungsausschuß hat nun dem dadurch zu entsprechen gemeint, daß er den Eid als solchen ferner noch als eine Rechtshandlung beibehalten hat und ihm nur eine solche Form zu geben beflissen gewesen ist, woran keine Religionspartei einen Anstoß nehmen könne. Zu dem Ende schlägt derselbe vor, die Eidesformel darauf zu beschränken, daß am Schlusse der abgelegten Versicherung hinzugefügt werde: „So wahr mir Gott helfe", wobei wahrscheinlich stillschweigend der jetzt übliche Anfang: „Ich schwöre", vorausgesetzt wird. Es ist dies um so wahrscheinlicher, da sich in den Bewegungsgründen auf die französische Form bezogen wird. Es sollte indessen dies billig nicht nur ausdrücklich angegeben seyn, sondern ich halte auch die vorgeschlagene Schlußformel für eine zu dem angegebenen Zwecke ganz untaugliche und verfehlte. Denn sie ist eine Abkürzung der von den Christen bisher gebräuchlichen: „So wahr mir Gott helfe zur ewigen Seeligkeit durch Jesum Christum", wozu die Katholiken noch hinzusetzen: „die Jungfrau Maria und alle Heiligen." Man hat vermeint, durch die Weglassung dieser näheren Bestimmungen die Versicherung aus dem Gebiete der positiven Religionen heraus, und lediglich auf das Gebiet der allgemeinen Religion zu bringen, indem von Allen vorausgesetzt wird, daß sie an Gott und sein Walten über seine

Geschöpfe glauben, und indem man diesen Glauben für zureichend erachtete, mit der Erinnerung an Gott kein wissentliches Unrecht zu verknüpfen. Indessen ist diese Abkürzung der Eidesformel offenbar eine sehr ungeschickte, weil näher erwogen sie so, wie sie jetzt noch lautet, gar nichts sagt. In der Verbindung mit dem, was davon abgeschnitten worden ist, hatte sie einen sehr tiefen Sinn und dogmatische Bedeutung. Es war ein fast allgemein anerkannter Glaubensgrundsatz, daß die Menschen nach dem Sündenfalle aus eigener Kraft nicht zur Seligkeit zu gelangen vermöchten, sondern nur aus göttlicher Gnade und Hülfe, und daß zu deren Zuwendung ihnen wieder das Verdienst Christi, und die Fürbitten der Mutter desselben und der Heiligen, behülflich sey, insoweit der Mensch nicht durch frevelhafte Versündigung die göttliche Gnade verscherze. Wer also diese Hülfe für sich ersehnte und beanspruchte, beging eine Gotteslästerung, wenn er daran eine strafbare Verschuldung anreihte. Die Einbuße der ewigen Seligkeit durch Begehung eines Meineides war sonach die höchste Vergeltung des Unrechts, die man auf sich herabbeschwören konnte. Wenn es aber blos heißt: so wahr mir Gott helfe, weiß man weder, wozu diese Hülfe gereichen soll, noch in welchem Zusammenhange dieser Hülfsruf mit der Eidesleistung steht und wie darin eine Versicherung bewiesener Wahrhaftigkeit liegt. Da für den Glauben an Gott und den Inhalt dieser Vorstellung kein Gebot bestehen kann, das alle Menschen gleich verpflichtete, kommt Alles darauf an, welche Ideen davon und darüber jeder Einzelne hat und in wie fern deshalb eine Vergegenwärtigung Gottes und seiner Hülfe eine Abmahnung in sich schließt, keines Meineides sich schuldig zu machen. Ja noch mehr, es kommt Alles dar-

auf an, ob der Schwörende in der That sich überzeugt hält, daß die von ihm abgegebene Erklärung nach seiner Religion wirklich eine Eidesleistung ist. Es reicht nicht blos die gesprochene Formel hierzu aus, sondern es muß auch noch derjenige äußere Gebrauch hinzukommen, in dem es beruht, das man die Eidesleistung einen körperlichen Eid genannt hat. Kein christlicher Bauer wird sich selbst eingestehen, ohne Erhebung der drei Finger einen Schwur abgelegt zu haben, und kein Jude, solches ohne Gebetschnur und Thora vollbringen zu können. Das bürgerliche Gesetz kann wohl den hierin bestehenden Glauben gebrauchen und in Anwendung bringen; aber kein Glaube läßt sich anbefehlen oder trägt als solcher vorgeschriebene Früchte. Das Gesetz kann tausendmal vorschreiben, daß die Eide in der oder jener Form abgelegt werden sollen, es werden darum keine Eide, keine religiös vergewisserte Erklärungen, wenn sie es nicht vermöge der Religion des Schwörenden sind. Daraus folgt, daß, wenn die Gesetzgebung zu dem Eide ihre Zuflucht zu nehmen nicht umhin kann, sie sich auch durchaus nach dem richten muß, was die Religion des Schwörenden mit sich bringt, und daß sie ihm keine ihr beliebigen Vorschriften machen darf.

Die gewählte Formel aber ist nicht blos unzureichend und unbedeutend, sie verstößt sogar gegen den religiösen Glauben einer sehr großen Zahl von Menschen und ist für diese ein Aergerniß oder ein Spott. Die Religionsansichten haben seit der Zeit, wo die Kirche den Eid formulirt hat, sich gar sehr verändert, indem die Dogmen vom Sündenfalle und der Erbsünde, vom Mittleramte und der Versöhnung, vom Schatze des Verdienstes und dessen Verwendung zur Erlangung der Gnade Gottes ohne eigenes Verdienst eine ganz andere Gestalt angenommen haben,

ja selbst die Vorstellung von Gott und seiner Weltregierung sich vielfach umgebildet hat. Für keinen Pantheisten kann die Formel: so wahr mir Gott helfe, einen Sinn haben, noch irgend einen Antrieb abgeben, von einem Unrechte abzustehen. Gesteht man auch zu, daß es keine Atheisten gibt, so sind doch Deisten genug, für die jene Formel gleichfalls eine leere ist. Alle, welche streng an die Lehre von der Prädestination und Gnadenwahl halten, werden damit dieselbe nicht zu vereinbaren wissen; und alle Diejenigen, welche in Gott die ewig unveränderliche Weisheit verehren, die Alles zur Seligkeit geschaffen und Alles so geordnet hat, daß jeder Mensch unbewußt dahin geleitet wird, ohne ihn dadurch seiner Freiheit und der Zurechnung seiner Entschließungen zu entheben, halten fest an dem Glauben, daß die Hülfe Gottes gänzlich unabhängig sey von dem, was der Mensch begeht oder unterläßt, daß vielmehr die Regel ihm eingepflanzt sey: „hilf dir selber, so hilft dir Gott!" Einem solchen ist die Anrufung der göttlichen Hülfe eine Thorheit, wo nicht ein Mißbrauch. Soll und darf das Gesetz ihn strafen oder Uebles zufügen, wenn er in Folge dieser Denkweise aus Religiösität die vorgeschriebene Eidesleistung verweigerte? Würde das die Religionsfreiheit seyn, welche durch die Grundrechte allgemein gewährleistet seyn soll?

Dieser Widerspruch rührt daher, daß der Ausschuß in seinem Verbesserungsvorschlage auf halbem Wege stehen geblieben ist, daß er nicht consequent den Gedanken durchgeführt hat, das Gebiet der staatlichen und religiösen Thätigkeit der Menschen gänzlich zu scheiden, und aus dem, was die Kirchen anordnen und beherrschen, überall Nichts in die Staatsverwaltung zu übertragen. Ehemals, wo Staat und Kirche nicht blos einander aushalfen, son-

dern auch auf Kosten des anderen sich zu ernähren und auszubreiten strebten, war es der Kirche gelungen, Mancherlei im Staatsverkehre dadurch unter ihre Botmäßigkeit zu bringen und ihre Gerichtsbarkeit darüber auszudehnen, daß es aus dem Gesichtspunkte einer Darlegung der religiösen Ueberzeugung angesehen oder doch damit in genaue Verbindung gebracht wurde. Um das Dogma, und mit ihm die Seligkeit, nicht zu beeinträchtigen, mußte es unter der Aufsicht und Verwaltung der Kirche stehen. Namentlich und vorzüglich gehören hieher die Ehe und der Eid.

Ebenso, wie man jedoch eingesehen hat, daß die priesterliche Einsegnung nicht das Wesen der ehelichen Verbindung ausmacht und deshalb die Gültigkeit derselben nicht ferner davon abhängig gemacht werden darf, sondern von der Beobachtung der im bürgerlichen Gesetze dafür vorgeschriebenen Form, muß man auch bei der feierlichen Bekräftigung der Wahrheit einer Aussage oder eines Angelöbnisses nicht auf die Religionsbegriffe der sich Erklärenden fußen, nach welchen der Staat eingeständlich nichts zu fragen und keine Rücksicht darauf zu nehmen hat, sondern solches muß ebenfalls ganz und gar ein Civilact werden, begründet durch das Recht der Obrigkeit, Wahrhaftigkeit zu verlangen, und auf die Verpflichtung des Unterthanen, sie ihr weder zu verbergen noch sie zu irren, mit einem Worte also auf Gerechtigkeit. Dieser Charakter muß durchaus hervorgehoben und die vollständige Kenntniß der Obliegenheit zur Wahrhaftigkeit dabei außer Zweifel und Anfechtung gestellt werden. Das heißt, der Eid als eine Berufung auf Gott und eine Begebung auf seine Gnade bei der Begehung einer Lüge, als ein religiöses Bekenntniß, muß vom Gesetze gar nicht ferner beansprucht noch zugelassen werden, sondern an seine Stelle muß eine rein

bürgerliche Feierlichkeit treten, durch welche die Rechtsvermuthung der ernsthaftesten Wahrhaftigkeit einer abgegebenen Versicherung zuverlässigen Boden gewinnt. Es steht dies durchaus nicht im Wege, in der einzuführenden Bekräftigungsformel die Anrufung Gottes beizubehalten. Im Gegentheile wird solches nützlich und gerechtfertiget seyn, in so fern der größere Theil der Menschen dadurch neben dem sittlichen Antriebe auch noch einen religiösen vermöge der Erinnerung an Gott erhält. Allein es darf diese letztere weder allein stehen, noch in irgend einer Form geschehen, welche entweder für manche Religionsansichten nichts sagend oder für andere sogar anstößig wäre. Wird dies vermieden, werden selbst Mennoniten und Quäker kein Bedenken tragen, in solcher Form dem Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft nachzukommen, wie alle anderen Unterthanen. Außer der Zweckmäßigkeit der Betheuerungsformel kommt auch noch die äußere Form derjenigen Handlung in Betracht, welche als Symbol der aufrichtigen Bekräftigung dabei einzuführen zweckmäßig ist.

Glücklicherweise brauchen wir für beides keine neuen Erfindungen zu machen, sondern nur längst schon beobachtete Rechtsformen anzuwenden. Der Handschlag muß sich für diesen Zweck eben so passend erweisen, als die Verallgemeinerung der Versicherung auf Fürsten-Wort oder Mannen-Ehre. Es darf eine solche nicht länger ein Privilegium bleiben, sondern Jedermann, dessen unverletzte Ehre ihm Glaubwürdigkeit von Rechts wegen verschafft, hat einen Anspruch darauf, sich auf dieselbe berufen zu dürfen, um Glauben zu finden.

Ich würde nach alle dem der Meinung seyn, daß anstatt des vorgeschlagenen §. 19 verordnet werden sollte:

I. Eide und Schwüre, als religiöse Handlungen, sollen

von der Obrigkeit in und außer Gerichte Niemanden auferlegt und abverlangt werden.

II. An die Stelle des Eides, wo ein solcher nach den jetzt bestehenden Gesetzen und Anordnungen zu leisten ist, tritt überall der feierliche Handschlag mit folgender wörtlichen und lauten Erklärung:

Wohl wissend, daß es eine Pflicht ist, vor der Obrigkeit der Wahrheit streng treu zu bleiben, und daß jede Zurückhaltung oder Entstellung derselben, jede Lüge, eben so strafbar als schändlich ist, betheure ich durch diesen Handschlag vor Gott und meinem Gewissen und bei meiner Ehre daß

1) ich die reine und vollständige Wahrheit von Allem, was ich von der Sache weiß, ausgesagt und nichts davon abgenommen noch hinzugesetzt habe;

2) ich, was ich angelobt habe, getreulich halten und erfüllen, mich auch durch Nichts davon abbringen lassen will.

III. Wer bei der Ablegung dieser Betheuerung unumwunden erklärt, daß er an keinen Gott glaube, oder daß sein Gewissen ihm nicht erlaube, Gott sich bei dieser Handlung zu vergegenwärtigen und anzurufen, dem soll nachgegeben werden, die Worte: „vor Gott", auszulassen, ohne daß solches in der Beschaffenheit und Kraft des Handschlages das Mindeste ändert.

IV. Alles und Jedes, was die Gesetze und Verordnungen über die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Eides, dessen Wirkungen und die Bestrafung des Meineides enthalten, findet gleiche Anwendung auf den Handschlag.

Um jedoch durch diese Abänderung und den darin enthaltenen neuen Vorschlag nicht zu überraschen, habe ich mich enthalten, denselben durch ein Amendement einzu-

bringen. Es wird meine Absicht schon erreicht werden, wenn nur der beantragte §. 19 verworfen und dem Verfassungsausschusse anempfohlen wird, für die zweite Lesung eine Aenderung desselben einzubringen, welche den Ausstellungen begegnet und abhilft, die ich dagegen hier erhoben habe. Dies ist mein Vorschlag.

VI.

Ueber den Bericht des Ausschusses vom 9. Januar 1849, betreffend den Ministerial-Antrag zur Unterhandlung mit Oesterreich.

Diese Angelegenheit überführt uns leider, daß wir mit dem Aufbaue des uns übertragenen Werkes wieder noch da erst zu arbeiten haben, wo wir hätten anfangen sollen, nämlich mit der Festlegung eines unverrückbaren Grundes. Denn dreht sich die von Oesterreich angeregte und jetzt zu verhandelnde Frage nicht zuletzt um unsere Competenz, um das Maß unserer Befugniß, die Verfassung Deutschlands zu Stande zu bringen? Ich habe es vorausgesehen, daß dies zur Sprache und zum Austrage kommen müsse. Der erste Antrag, den ich eingebracht habe — er liegt gedruckt vor — hatte zum Vorwurfe, darüber zu einer festen Bestimmung zu kommen. Es ist damit so manövrirt worden, daß er gar nicht zur Verhandlung gebracht worden ist, bis Schlußfassungen entgegengesetzter Natur solches vereitelten. Allein die Nemesis versäumt nie ihr Amt; sie übt es hier durch den Mund der Austria, indem diese jetzt noch zu uns spricht: „Die Darlegung der Politik des österreichischen Cabinets hat ausdrücklich die Regelung der

deutschen Verhältnisse einer weiteren Vereinbarung vorbehalten; Oesterreich gedenkt nicht das alte Verhältniß einer deutschen Bundesmacht aufzugeben; die künftige Gestaltung des bisherigen deutschen Staatenbundes zu einem daraus zu errichtenden Bundesstaate ist nur auf dem Wege der Verständigung mit den deutschen Regierungen erreichbar; davon möge das Reichsministerium sich überzeugt halten." Wäre Alles in der That so, wie es hier lautet, so wäre nicht zu bestreiten, daß wir auf Sand gebaut hätten. Was also ist an der Sache; dies muß endlich zur Klarheit kommen.

Stets ist die Rede gewesen: „der deutsche Staatenbund solle und müsse in einen Bundesstaat umgewandelt werden." Das heißt jedoch keineswegs, es brauche erst ein neuer Bundesstaat erschaffen zu werden, sondern das deutsche Reich, das von jeher ein Bundesstaat gewesen ist und rechtlich zu seyn nie aufgehört hat, soll als solcher in verbesserter Gestalt aus seiner thatsächlichen Zerrüttung wieder hergestellt, und die Bundes-Acte und Versammlung, als ein bloßes Zwischenreich, abgestellt werden. Dergleichen Interregna und eben so bedeutsame Verfassungsveränderungen hat Deutschland in seiner Geschichte schon mehrere erlebt und ist darum doch Deutschland und dasselbe Reich geblieben. Nicht zu verkennen aber ist der Unterschied, ob es sich um die Eingehung und Errichtung eines neuen Staatsverbandes handelt, oder blos um die Reformirung eines bereits bestehenden. Dort hängt der Verband selbst erst von der Vereinbarung der noch Unverbundenen ab; hier sind die Theile schon verbunden und rechtlich dadurch gebunden, ihren Einzelwillen dem Gemeinwillen zu unterordnen und ihren Particularismus dem Gemeinwesen zum Opfer zu bringen.

Es muß einleuchten, von welcher unendlichen Wichtigkeit es für den ganzen Rechtszustand des deutschen Reiches ist, daran festzuhalten, sowohl im Inneren als im Aeußeren, daß das Reich, obgleich fast 42 Jahre ohne Oberhaupt, doch darum als deutsches Reich in seinem Bestande dem Rechte nach nie aufgehört hat, sondern sich anjetzt nur aus seinem Siechthume wieder aufrichtet. Niemals hat das Wesentliche in seinem Daseyn im Kaiser- oder Königthume bestanden, sondern dieses war nur der Angelpunkt des Zusammenhaltes und der Gemeinsamkeit aller seiner Theile. Um deswillen hat es immer Kaiser und Reich deutscher Nation geheißen, und durch diese Bezeichnung ist verständlich zu erkennen gegeben, daß beide, Kaiser und Reich, zwar zusammengehören, aber darum nicht einerlei sind, sondern verschiedenen Wesens. Es konnte der Kaiser fehlen, und das Reich war dessenungeachtet.

Weil der Kaiser seit dem 6. August 1806 fehlte und ein großer Theil des Reiches unter fremde Botmäßigkeit gekommen war, hörte auch die Bethätigung der Reichsgemeinschaft des Ueberrestes auf, sich zu erweisen. Als aber 1813, Preußen voran, dann Oesterreich und das übrige Deutschland sich erhob und das deutsche Volk mit seinen Fürsten den Boden des Vaterlandes vom Joche fremder Tyrannei befreit hatte, war es allein der Widerstand Oesterreichs, der die alsbaldige Herstellung des deutschen Reiches auf den alten Grundlagen des heimischen Staatsrechtes behinderte und unerbittlich zurückwies. Wäre Napoleon nicht von Elba her wieder erschienen, hätte es vielleicht zur gänzlichen Zerschlagung Deutschlands kommen können; seine Dazwischenkunft nöthigte die versammelten Fürsten, wenigstens an der staatsrechtlichen Einheit desselben festzuhalten, und zu deren Aufrechthaltung wurde in

der Hast von den Fürsten ein Bündniß geschlossen. Dieser Fürsten- und Städte-Bund ist weder materiell noch formell jemals ein Reichsschluß oder Reichsabkommen gewesen, mithin auch kein verbindliches Reichsgesetz geworden; er verband wohl die Vertragschließenden unter sich, keineswegs aber das deutsche Volk als wesentlichen Bestandtheil des deutschen Reiches; ja er täuschte die diesem ertheilten Verheißungen, und das weitere Verhalten des Bundes bedrohte dasselbe sogar mit dem Untergange des letzten Restes des deutschen Staatsbürgerrechtes. Als der hierüber entstandene Unwille im März v. J. laut hervortrat, erwachte damit die Erkenntniß des damit begangenen Unrechtes; es folgte das Eingeständniß desselben und die Anerkennung, daß der deutschen Nation nicht gewährt worden sey, was ihr gebühre; die Ueberzeugung trat hervor, daß es unumgänglich sey, zur Aufrechthaltung der staatsrechtlichen Verbindung Deutschlands das Volk in seiner Gesammtheit vermittelst einer Vertretung desselben und vermöge einer Vereinbarung mit solcher zur Umgestaltung der Staatsverfassung und des Reichsregiments heranzuziehen und dabei zu betheiligen. Hiermit war im Grunde nichts weiter ausgesprochen, als das Anerkenntniß des alten deutschen Rechts aller Freien, auf den Reichstagen mitzutagen, jedoch dergestalt, daß es fortan durch Vertretung geschehe. Eben die Nichteinführung des Vertretungs- und Bevollmächtigungsrechtes, in Folge deren die Unbegüterten von den Reichstagen weggeblieben waren, ist der Hauptgrund der so sehr verschiedenartigen Ausbildung der deutschen und englischen Verfassung gewesen, die eines Ursprunges sind.

Mit der Zuziehung und Aufnahme der Volksvertretung in die souveräne Spitze der Staatsgewalt war die Einrichtung des Bundestages, als ausschließlichen Trägers des

souveränen Gesammtwillens der Verbundenen, unverträglich; mit seiner Auflösung hat ganz von selbst die Thatsache dieses Bundes, dieses Interregnum, und mit ihm die Bundesacte, aufgehört, welche selbst die erste That desselben war. Durch den zusammenstimmenden Willen der Nationalversammlung in Vertretung der Nation und der Regierungen ist an dessen Stelle ein anderes Provisorium für die einstweilige Erhaltung der Einheit und Sicherheit Deutschlands, die Centralgewalt, eingesetzt worden, wobei es sich ganz von selbst versteht, daß sie nicht nach Willkühr, sondern nur nach den bestehenden Gesetzen verfahren darf, um im Rechte zu bleiben. Ebenso versteht es sich, daß, da Gesetze so lange gelten, bis sie von der gesetzgebenden Macht abgeschafft werden, in dem deutschen Reiche und im Reichsstaatsrechte alle gesetzliche Anordnungen und Einrichtungen fortbestehen und zu beobachten sind, so lange sie nicht ausdrücklich oder stillschweigend ihre Geltung verloren haben, sey es durch abändernde Bestimmungen oder wegen moralischer oder physischer Unmöglichkeit ihrer Beobachtung. Denn zum Unmöglichen besteht keine Verpflichtung.

Bekannt ist, daß die ganze Verfassung Deutschlands ungleich mehr durch das Herkommen, als durch geschriebene Gesetze, geregelt worden ist. Möge man indessen jenes oder die goldene Bulle oder den Osnabrücker Frieden befragen, zwei Rechtssätze sind unumstößlich:

A. Die ganze gesetzgebende Gewalt stand dem Reichstage zu, und keine Aenderung in dem gesetzmäßigen Zustande durfte ohne dessen Zustimmung eingeführt werden;

B. Nie hat Jemand durch sein: „ich will nicht", die Beschlußfassung verhindern dürfen, wie in Polen, sondern die Mehrheit entschied.

Wenn folglich auch Oesterreich für seine deutschen Länder über die in der Verfassung des Reichs jetzt vorzunehmenden Abänderungen mit zu rathen und abzustimmen das unanfechtbare Recht hat, ist doch außer allem Streite, daß dasselbe

1) durch seinen Widerspruch allein einen Reichsbeschluß nicht verhindern noch unverbindlich machen kann; daß

2) auch nicht der Vorbehalt in der außer Kraft gesetzten Bundesacte über die Stimmeneinmüthigkeit von ihm weiter in Bezug genommen werden darf, sondern es der Majorität sich fügen muß; daß auch

3) dasselbe darum, weil ihm etwa Manches mißfällig ist, sich weder dem Reiche zu entziehen noch sich gegen dasselbe ungehorsam zu erweisen sich herausnehmen darf. Umgekehrt

4) steht aber freilich auch dem übrigen Deutschlande keine Befugniß zu, Oesterreich von sich auszuschließen oder zu unterdrücken, sondern es muß ihm gleiches Recht und gleicher Schutz angedeihen. Nur erst wenn es Strafe oder Zwangsmaßregeln verwirkt hätte, dürfte von der Entziehung von Reichsgerechtsamen die Rede seyn.

Die allermeisten seiner deutschen Länder hat Oesterreich vom Reiche zu Lehen bekommen und besitzt sie als solche, weil Niemand eigenmächtig seinen Besitztitel verändern kann und die von der Versammlung verfügte Aufhebung der Lehnseigenschaft das staatsrechtliche Verhältniß nichts angeht. Ohne Felonie und Landesverrath konnte deshalb Oesterreich sich weder früher vom deutschen Reiche lossagen, noch sich jetzt ohne dessen Einwilligung davon trennen. Sein Manifest vom 11. August 1804 konnte das Reich so wenig verbinden, es loszugeben, als es jetzt in seinem Belieben steht, im Reichsverbande zu bleiben oder auszuscheiden. Es

würde vielmehr mit vollem Rechte genöthiget werden können, seine Schuldigkeit zu beobachten. Sollte auch die Macht des Reiches dazu nicht hinreichen, so würde darum dessen Recht noch nicht aufgegeben seyn, sondern der zukünftigen Geltendmachung vorbehalten bleiben, zumal in dem Verbande der Länder, welche die österreichische Monarchie ausmachen, selbst eine Zeit seiner Auflösung in Aussicht steht, da Böhmen und Ungarn ihr Wahlrecht nur zu Gunsten des jetzt regierenden Stammes aufgegeben, sich solches aber bei dessen Erlöschen feierlich vorbehalten haben, und Ungarn nicht blos das Land der Magyaren in sich begreift.

Wenn folglich in der Verfassung Deutschlands für Oesterreich wegen seiner eigenthümlichen Lage Ausnahmen zugelassen und gemacht werden, kann dasselbe solches nur dankbar annehmen, aber nicht darauf bestehen. Wozu jedoch kein Rechtsgebot das Reich deutscher Nation verpflichtet, dazu kann doch die Politik einen sehr triftigen Bewegungsgrund an die Hand geben, sowohl in Erwägung des eigenen Vortheiles, als auch zur Erweisung brüderlicher Gesinnung und Dienstfertigkeit gegen Bundesgenossen, deren besondere Umstände Rücksichten erheischen. Eine solche Anforderung stellt die Staatsklugheit wirklich, und sie wird darum zu einer Obliegenheit, weil es das Staatsrecht selbst ist, welches die Maxime lehrt: das öffentliche Wohl ist das höchste Gebot.

Durch die Gemischtheit seiner Einwohner in den deutsch-österreichischen Provinzen, noch weit mehr aber durch das ungeheure Uebergewicht der Nichtdeutschen über die Deutschen in seinem Gesammtgebiete, ist die Regierung desselben in die Nothwendigkeit gesetzt worden, um ihrer Bestimmung Genüge leisten zu können, der Repräsentant und

Vollzieher des Gemeinwillens und Sinnes des gesammten Volkes zu seyn, den deutschen Charakter in so weit zu verleugnen, als dessen Eigenthümlichkeit sich nicht mit dem der Mehrheit der Bevölkerung verträgt, vielmehr sich einer gemischten Richtung hinzugeben, in welcher Allem Rechnung getragen wird, was dem Deutschthume, Slaventhume, Magyarenthume und Italienerthume gemeinschaftlich entspricht und darin waltet. Dies war schon unvermeidlich, als noch die einzelnen Bestandtheile der Monarchie besondere Staaten waren, die nur in der Spitze ihrer Regierung zusammenliefen. Seit dem Manifeste vom 11. August 1804 aber, das sie zu einem Kaiserthume verband, und besonders seit dem Frühlinge 1848, wo die Revolution auch Oesterreichs deutsche und pannonische Länder durchzog und sich dort zu einem das Staatsleben bedrohenden Fieber ausbildete, dessen Heilung zu der Krisis führte, in welcher nur durch die Vereinigung aller Kräfte der Staatsgewalt die Wuth der Krankheit überwunden werden konnte und wo deshalb auch der Gesammtwille aller Landesbewohner zur organischen Ausbildung einer gemeinsamen Vertretung gekommen ist, gehört es zu den reinen Unmöglichkeiten, daß in diesem Kaiserstaate das deutsche Element auch nur so weit ferner noch vorherrsche, als es bis dahin der Fall gewesen ist. Immer wird es seinen Einfluß üben, daß der Regentenstamm ein deutscher ist; daß, seitdem 1282 Kaiser Rudolph seine beiden Söhne mit der Ostmark belieh, diese den eigentlichen Kern der ganzen Masse gebildet hat, an welchen nach und nach die übrigen Länder sich angesetzt haben; daß der Sitz der Regierung, eine kurze Zeit ausgenommen, in Wien sich befunden hat und noch befindet; endlich daß durch die Erblande Oesterreich zu Deutschland gehört und an dieses sich anlehnend

eine Basis seiner ganzen Stellung und Bewegung darin hat. Aber dies Alles kann doch nicht verhindern, daß nicht, je mehr die übrigen Volksstämme zum Selbstbewußtseyn kommen und vermöge desselben zum Miterwägen und Mitbeschließen in der allgemeinen Ständeversammlung, der deutsche Nationalsinn durch die Stimmenmehrheit zurückgedrängt werde und das entgegenstehende Interesse der übrigen Nationen das Uebergewicht erlange. Das heißt mit andern Worten, daß nicht dort das Particularinteresse Oesterreichs über dem Wohle Deutschlands stehe und dieses jenem nachgesetzt werde.

Schon bis hieher beweist der Verlauf der Geschichte, wie unwillkürlich treibend und gebietend dies Verhältniß gewesen ist, indem es den Aufschluß darüber gibt, daß Oesterreich ohne bösen Willen aus innerem Triebe überall für Deutschlands Heil nichts geleistet, sondern dieses nur als Mittel für seine Zwecke gebraucht hat. Wie würde Deutschland erst den, ihm zum Theil ganz fremden, Interessen Oesterreichs fröhnen und sich dafür opfern müssen, wenn ihm die Gesammtmonarchie Oesterreichs einverleibt und dessen Dynastie die oberste Leitung seiner Schicksale in die Hand gegeben würde! Wer ein Deutscher ist, wer deutschen Geist und Sitte, deutschen Sinn und Charakter auf die Nachkommen vererben will, wer deutsche Ehre im Leibe hat, muß vor dem Gedanken zurückschaudern, 40 Millionen Deutsche mit 33 Millionen Undeutschen zusammen zu mengen und daraus Eins machen zu wollen. Ein deutsches Wort! m. H., es ist eine Errungenschaft des deutschen Volkes, daß es seit Jahrhunderten durch ganz Europa bis Asien hin seine Geltung gehabt hat.

Freilich wohnen auch Millionen Slaven in den deutschen Ländern Oesterreichs; man wird aber nicht den

Schutz und die Sicherung einer fremden Nationalität mit deren Oberherrschaft verwechseln. Freilich ist es andem, daß auch der überwiegende Theil der Einwohner zwischen der Elbe und dem Niemen nicht deutschen Ursprunges ist, und solche dennoch jetzt brave Deutsche sind; aber es folgt daraus mit nichten, daß eine gleiche Umbildung auch in Galizien, Pannonien, Illyrien und Italien zu erwarten sey, vielmehr beweist es, wieviel darauf ankommt, ob die Nationalität eine herrschende oder nur geschützte oder gar nur geduldete ist. Man hat viel davon geredet, daß der Weltberuf Oesterreichs darin bestehe, deutsche Cultur ostwärts zu verbreiten und seine Unterthanen zu germanisiren. Entweder hat Oesterreich diesen Beruf nie erkannt, oder es hat keine Lust und kein Geschick zu dessen Ausrichtung gehabt. Denn ein halbes Jahrtausend beinahe hat dazu nicht hingereicht, auch nur den allermindesten Erfolg darzuthun. Im Gegentheil, in welchem traurigen politischen und socialen Zustande befinden sich die armen Deutschen in Siebenbürgen, deren Vorältern schon vor sieben Jahrhunderten dies verwüstete Land wieder bevölkerten? Wo ist sonst in Ungarn, Croatien, Serbien und Gallizien deutsches Wesen? Hat es selbst unter den Tschechen, Mährern, Steyerern und Kärnthnern Vorschritte gemacht und die slavische Sitte und Gesinnung umgewandelt? In umgränzten Niederlassungen haben dort die deutschen und slavischen Stämme das Land besetzt und keine Vermischung oder Verschmelzung derselben hat stattgefunden. Die Ursache ist die, daß die Slaven erobernd in diese Gegenden eingedrungen sind und die Deutschen daraus verdrängt haben, so weit sie sich ausdehnten, jedoch dieselben neben sich behielten, weil sie Alles einzunehmen nicht zahlreich genug waren. In Sachsen und in Preußen hin-

gegen hatten die Slaven die von den ausgezogenen Völkerschaften entblößten Länder besetzt und sich darin heimisch gemacht, wurden aber nach einiger Zeit von Deutschland aus besiegt und unterjocht; nicht blos unter die Regierung deutscher Fürsten mußten sie sich beugen, sondern die ganze einziehende Heeresmacht der Deutschen nahm Besitz, überzog das Land und richtete es, als Herren des Landes, auf deutschem Fuße ein, wozu die Bevölkerung der Städte mit deutschen Einwanderern sehr viel beitrug. In mehreren Ortsstatuten ist ausdrücklich vorgesehen, daß nur Deutsche das Bürgerrecht oder Meisterrecht erhalten durften. Anders sieht es in Oberschlesien aus, und fast, wie in Mähren.

Eine weit andere Bestimmung hat Oesterreich von jeher in der Wirklichkeit gehabt und hat sie noch. Die Gründung der Ostmark stellte ihr die Aufgabe, der Gränzhüter Deutschlands nach Osten gegen das Eindringen anderer Völker zu seyn, diese abzuwehren, sie also nicht hineinzuziehen, sey es mit dem Schwerdte oder mit der Feder. Indem Oesterreichs Herzogshaus bald auch Steyermark erwarb, ferner vermittelst seiner Verbindung mit dem Königshause Böhmens dieses und die Krone Ungarns, nicht minder vermöge seiner Wahl zur römischen Kaiserwürde noch in Italien sich zu begütern die Gelegenheit erhielt, hierdurch und durch andere Erwerbungen aber eine Ländermasse unter seine Botmäßigkeit gebracht hatte, welche bei weitem die Macht der Ostmark überwog, konnte es nicht ausbleiben, daß die Bestimmung der letzteren in dem Berufe der erlangten höheren Stellung übersehen wurde und allmählig sich verlor, indem die Regierung des Ganzen ins Auge gefaßt seyn wollte. Vor Allem kam es darauf an, für dieses Ganze inneren und äußeren Be-

stand, Festigkeit und Ineinandergreifen zu beschaffen und zu sichern. Je heterogener die Bestandtheile waren, desto vorsichtiger und schonender mußte hierbei zu Werke gegangen werden, um möglichst unvermerkt bei guter Gelegenheit die Regierungsfäden strammer anzuziehen und durch keine Verletzung einer Nationalität einen Riß zu verursachen. Wie lange hat Oesterreich damit zu thun gehabt!

Da das Bedürfniß und die Werthschätzung der geistigen Güter erst durch deren Besitz und Gebrauch erweckt und gesteigert wird, war es natürlich, daß die österreichische Regierung nicht nur ihre eben dargestellten politischen Absichten jenen vorzog und zunächst bedachte, sondern auch ganz vorzüglich ihr Augenmerk auf die Beförderung des materiellen Wohlbefindens ihrer Unterthanen richtete, um in demselben sich die Zuneigung und Anhänglichkeit derselben zu erwerben und zu erhalten. Wohl hat sie die Erfahrung machen müssen, daß dies nicht ausreicht, daß die Menschen doch dahinter kommen, gemästet zu werden, sey nicht ihre Bestimmung noch ihr Glück, und daß der größte materielle Wohlstand nicht die Unzufriedenheit über die Entbehrung der geistigen Güter beschwichtiget. Eben so ausgemacht ist es aber auch, daß materielle Wohlhabenheit eine unerläßliche Bedingung des geistigen Fortschrittes einer Nation ausmacht. Für die erstere nun stellt in Oesterreich die Donau und das adriatische Meer mit ihren Ufern und seinen Küsten die großen Behälter des Blutes vor, aus welchem das materielle Leben seine Nahrung entnimmt und ohne welches es erlöschen müßte. Der von der Natur selbst Oesterreich angewiesene Standpunkt ist deshalb die Erhaltung und die Ausdehnung seiner Macht über die Donau und die Adria, gleichviel ob die von ihnen bespülten Länder von Deutschen oder Nichtdeutschen bewohnt werden.

Um deswillen ist es völlig unmöglich, daß die Regierung von Oesterreich eine rein deutsche sey; im Gegentheile, es muß in derselben das Interesse des Donaugebietes das deutsche überwiegen. Allerdings sind die Donau und das adriatische Meer auch für Deutschland von Erheblichkeit, aber doch nur mittelbar und in zweiter Linie stehend gegen diejenigen Angelegenheiten, die dasselbe unmittelbar berühren. Daraus ergibt sich denn ganz von selbst der Schluß: es kann die Politik Deutschlands und des Staates Oesterreich, die äußere und die innere, nicht ein und dieselbe seyn, vielmehr würden beide sich in ihrem naturgemäßen Gange und Richtung behindern und stören, wenn sie durchaus miteinander gehen müßten; dagegen beide so viele Berührungspunkte haben und sich so häufig gegenseitig unterstützen können, daß beide alle Ursache haben, in ihrer Selbstgestaltung und Lebenseinrichtung dafür Vorsehung und Voranstaltung zu treffen.

Jahrhunderte lang hat Oesterreich dieser seiner Bestimmung gemäß gehandelt und ist eben deswegen darob gar nicht zu tadeln, wenn auch die unausbleibliche Folge davon gewesen ist, daß es Deutschand wohl mit an seinen Wagen gespannt, für Deutschland aber sich selbst nie eingesetzt hat. Die gegen Frankreich gemeinschaftlich geführten Kriege haben ihren Ursprung entweder im dynastischen Interesse, oder in der Eifersucht der beiden Mächte auf die Vorherrschaft, oder in der Feindseligkeit gegen die antimonarchischen Bestrebungen der Revolution gehabt. Die Ueberrumpelung Straßburgs und die Reunionskammern haben den deutschen Kaiser nicht in Harnisch gebracht. Oesterreich hat nach und nach alle seine herrlichen Besitzungen im Westen, auch das reiche Burgund, hingegeben und nicht wieder zurück nehmen mögen, als dies ihm gar

nicht verweigert werden konnte, weil es sich dafür im Osten und Süden verstärkt hat; es hat sich damit dergestalt aus Deutschland herausgezogen, daß seine deutschen Besitzungen nur noch den Saum bilden, welcher es mit Deutschland verbindet.

Weil indessen dieser Saum ein ansehnlich breiter und kein lebloser ist, sondern selbst ein Stück des lebenden Deutschlands und des lebenden Oesterreichs, so kann er unmöglich ein Bestandtheil beider Organismen seyn und bleiben. Niemand kann zweien Herren dienen, noch viel weniger als ein Organ in zwei selbstständigen Organismen eingereiht seyn, und eben so wenig kann ein Unterthan oder Volksstamm zwei von einander unabhängigen Souveränitäten gehorchen. Dies ist der Punkt, um den es sich handelt und auf dessen Bestimmung es allein ankommt, indem alles Andere davon abhängt. Muß Deutschland eben so wohl, als Oesterreich, ein eigener Staat mit voller Hoheitlichkeit seyn, um seine Unterthanen und Länder zu der Stufe der Vervollkommnung und des Wohlbehagens zu bringen, deren sie nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und mit Benutzung der ihnen zu Gebote stehenden Mittel fähig sind; so folgt daraus unwiderleglich, daß jener breite Saum nicht zugleich den Gesetzen und Befehlen beider Staaten unterthänig seyn kann, weil, in wie vielen Stücken auch durch Vertrag oder natürliche Uebereinstimmung beide dasselbe gebieten mögen, dies doch nicht behindert, daß sie in allen übrigen Stücken einander mehr oder weniger entgegentreten und sich entgegen wirken. So unstatthaft es für irgend einen Willen ist, in entgegengesetzter Richtung sich zugleich zu entschließen, so widersinnig ist es, solches einer bürgerlichen Genossenschaft anzusinnen. Die deutschen Länder Oesterreichs können entweder nur

zum deutschen oder zum österreichischen Reiche gehören, weil deren Einwohner nur Unterthanen eines von beiden seyn können. Da gibt es kein drittes.

Gegenwärtig sind dieselben noch ein Zubehör und Bestandtheil Deutschlands, und es ist eine grundfalsche Ansicht und Ausdrucksweise der österreichischen Regierung, wenn sie in Frage stellt, ob dieselben in den deutschen Bundesstaat eintreten sollen? Nicht um ihren Eintrit handelt es sich, sondern um ihr Verbleiben. Denn Deutschland, ganz Deutschland ohne Ausnahme, auch Oesterreich, befindet sich bereits im Bundesstaate, wenn schon dasselbe eben mit der Umgestaltung der Form seiner Verfassung beschäftiget ist. Diese Form kann vielfach verändert werden, ohne dadurch das Wesen zu ändern. Deutschland hat seit Karl dem Großen vielfache Verfassungsveränderungen erlebt und ist deshalb doch immer das Reich deutscher Nation geblieben. Ueberdies würde eine solche Losreißung eines Theiles von dem Ganzen nicht allein von dessen Regierung, sondern auch und hauptsächlich vom Volke beliebt und erklärt werden müssen, und ich kann dem Reichsministerio darin nicht beipflichten, daß dies schon in dem Stillschweigen des Reichstages zu Kremsier zu dem Programme vom 27. November v. J. enthalten sey, theils weil derselbe sich darüber nicht auszusprechen brauchte, theils weil solches eigentlich eine Specialangelegenheit der deutschen Provinzen ist, worüber diese keinem Einspruche der Stellvertreter anderer Provinzen sich aussetzen durften. Wenn inzwischen in jenem Programme ausdrücklich erklärt worden ist, „daß Oesterreichs Fortbestand in staatlicher Einheit ein deutsches, wie europäisches Bedürfniß, daß ferner die Begründung eines neuen Bandes, das alle Lande und Stämme der Monarchie zu Einem großen

Staatskörper vereinigen soll, und die Aufrechthaltung der Gesammtmonarchie mit Gewährleistung der Nationalitäten der Gegenstand aller Bestrebungen der östterrichischen Regierungen sey", ist damit allerdings unumwunden zu erkennen gegeben worden, daß in diesem Bestreben auch die Einverleibung der deutschen Provinzen in diesen Einheits-Staat, folglich deren Ausscheidung aus dem Unterthans-verbande mit Deutschland einbegriffen sey. Darüber hat gar keine Täuschung Statt finden können, und das deutsche Reichsministerium müßte kein Deutsch verstehen, wenn es dies verkannt hätte. Dasselbe hat deshalb auch anjetzt ganz recht darin, daß durch die Note vom 28. December hieran überall nichts abgeändert worden sey, zumal da dasselbe österreichische Ministerium in seiner Note vom 28. November ausdrücklich noch versichert hatte: „sein Programm solle kein todter Buchstabe bleiben, sondern zur Wahrheit werden", und am 7. December in voller Ständeversammlung: „daß, bevor nicht überhaupt das neu zu gestaltende Verhältniß zwischen Oesterreich und Deutschland im beiderseitigen Einverständnisse bleibend geordnet sey, die von der deutschen Nationalversammlung beschlossenen Gesetze für Oesterreich durchaus nicht maßgebend seyen", auch nicht dasjenige, was ihre eigene Sicherheit zum Gegenstande hat.

Ich finde deshalb eine Mißtrauen erweckende Falschheit darin, daß das österreichische Ministerium, kein Jota von seinem Programme zurücknehmend, die aus demselben vom Reichsministerio gezogene unzweideutige Folgerung in seiner Note vom 28. December in Abrede stellen und sich noch erst vorbehalten will, über sein Eintreten in den umgestalteten Bundesstaat sich fernerhin, wie es ihm gelegen, kathegorisch zu entscheiden. Ich finde eine Versteckung der

wahren Sachbewandniß darin, daß dasselbe von „einem noch erst zu errichtenden Bundesstaate" spricht, nachdem es selbst die Nationalversammlung mit einberufen und eine Centralgewalt über ganz Deutschland mit eingesetzt hat. Es scheint mir eine Entstellung zu seyn, wenn es den Vorbehalt einer weiteren Vereinbarung zur Regelung der deutschen Verhältnisse mit seinem Unterthänigkeitsverhältnisse zum deutschen Reiche verwechselt. Ich halte es für hinterlistig und treulos, wenn dasselbe mit seiner offenen Erklärung über das, was es in den Beschlüssen der Nationalversammlung für durchaus unausführbar oder unannehmbar erachtet, oder wovon es wenigstens beunruhigende Schwierigkeiten und Nachtheile erwartet, erst dann herausrücken will, wenn einer Seits das ganze Verfassungswerk für Deutschland fir und fertig, anderer Seits die Ausbildung der österreichischen Gesammtmonarchie so weit gediehen ist, daß sie eine selbstständige Macht aufzubieten vermag. Denn ihm ist so gut, wie uns, bekannt, daß der Friede, die Sicherheit und die Ehre Deutschlands an jedem Tage der Verlängerung seines provisorischen Zustandes und der Einführung der endlichen Ordnung hängt. Es führt also nicht die Sprache eines Sohnes, der ein benachbartes Haus erworben hat und dazu von dem väterlichen Hause einen Flügel abgetreten wünscht, der dem seinigen erst vollen Werth verleiht, sondern die Sprache eines bösen Nachbars, der die gelegene Zeit abpassen will, sich gewaltsam anzueignen, was ihm zum Gebrauche eingeräumt worden war. Schwerlich wird sich zur Entschuldigung dieser Handlungsweise darauf berufen werden können, daß Oesterreich ja ohne Rückhalt anerkannt habe, „sich noch in dem tausendjährigen Bunde mit Deutschland zu befinden, und daß es fortfahren werde, alle seine Bundespflichten

zu erfüllen", mithin zwar bereit sey, in dem Staatenbunde zu verbleiben, den es mit den übrigen deutschen Fürsten eingegangen, deshalb aber noch nicht gehalten sey, denselben ohne seine Zustimmung in einen Bundesstaat umschaffen zu lassen, welche es sich in seinem Manifeste vom 17. April v. J. zum Ueberflusse noch ausdrücklich vorbehalten habe. Dieser Fürstenbund von 1814 ist nicht der tausendjährige Bund im deutschen Reiche, dem Oesterreich seit 791 schon angehört und auf welchen es sich selbst beruft. Auch enthält sein Manifest nichts, was nicht die übrigen Fürsten Deutschlands ebenfalls gethan hätten. Das Oesterreich, wie diesen allen, allerdings zuständige und mit Bestande Rechtens nicht abzustreitende Einvernehmen in die von uns beschlossenen Verfassungsbestimmungen ist jedoch offenbar eine ganz andere Sache, als eine in das Belieben jedes Betheiligten gestellte Einwilligung zur Erhaltung des deutschen Reichs und der eben dazu erforderlichen Umbildung seiner Verfassung und seines Staatsrechtes auf den zugestandenen breiten Grundlagen und der den Volksvertretern dazu ertheilten Ermächtigung.

Beides, in seiner großen Verschiedenheit, hat der Minister Hr. von Gagern in seinem Schreiben vom 5. Januar d. J. gebührend unterschieden, indem es am Tage liegt, daß er „das Vereinigungsprincip zurückweisend, die Vernachlässigung der Bemühung zur Verständigung über das Verfassungswerk mißbilliget, diese als eine Obliegenheit anerkennt." Die Mehrheit unseres Ausschusses hat diese wesentliche Verschiedenheit nicht eingesehen oder ist darüber hinweggegangen, indem sie vielmehr begierig war, diese Gelegenheit zu benutzen, um unter Nr. 1 ihres Antrages die Zurückweisung des Vereinbarungsprincipes ohne alle Unterscheidung auszubeuten, wie nicht nur der Zusatz:

„für die deutsche Reichsverfassung," sondern deutlicher noch das vorangeschickte Gutachten darthut. Dieser in die vorliegende Sache eingeschmuggelte Antrag kann und darf aber gar nicht zur Verhandlung und Abstimmung kommen, weil er einen ganz andern, selbstständigen und viel weiter sich erstreckenden Gegenstand vorführt, als den an den Ausschuß zur Begutachtung gewiesenen. Nur über diesen letzteren Anträge zu stellen war er befugt, aber nicht dazu, durch eine ganz falsche Stellung seiner Anträge Dinge einzumischen, worüber kein Gutachten von ihm verlangt worden ist. Denn unter Nr. 1 wird lediglich einer von den Gründen für den gefaßten Beschluß wiederholt, was nicht in den Beschluß selbst, sondern in dessen Begründung gehört und deswegen auch kein Vorwurf der Abstimmung werden kann, weil diese nicht über die Bewegungsgründe, sondern über die Entscheidung der Sache vorzunehmen ist. Es würde höchst gefährlichen Berufungen Thür und Thor eröffnen, wollten wir uns solchergestalt verleiten lassen.

Darüber, daß die sämmtlichen Staaten Deutschlands im Reichsverbande sich befanden, und daß eben dieser Bund eines einheitlichen und einigen Reiches erneuert und so eingerichtet werden soll, daß vermöge seines Staatsrechts eine Centralregierung unter Mitwirkung der Volksvertretung das Regiment in allen Angelegenheiten der Gesammtheit und Gemeinschaft mit Unverletzlichkeit der bürgerlichen Freiheit zu führen hat; daß sonach der Fürstenbund von 1814 wieder in dem Bundesstaate der deutschen Nation aufgehen mußte; und daß für die Grundbestimmungen dieses neu einzurichtenden Staates die feierlich abgegebenen Erklärungen der Regierungen in so fern maßgebend sind, als diese solche unmöglich zurückziehen dürfen: darüber hat nie eine Ungewißheit Platz gegriffen, und Oesterreich be-

findet sich in dieser Hinsicht ganz in derselben Lage, wie das ganze übrige Deutschland. Ich habe aus den Proclamationen der verschiedenen Regierungen einen Auszug gemacht, den ich zwar nicht verlesen will, ihn aber doch zum Mitabdrucke übergebe, da er den schlagenden Beweis dieser Behauptung enthält. Alle diese souveränen, und eben darum verbindlichen, Erklärungen kommen einhellig darin überein, daß die durch die Bundesacte eingeführte Verbindung der deutschen Staaten an dem Grundgebrechen leide, daß die Volksvertretung im Regimente fehle, daß sie eben darum unhaltbar und ohne ferneren Bestand sey, und daß vielmehr von den sämmtlichen Regierungen zur Erhaltung des alten Bundes eines großen Deutschlandes selbst dazugethan werden solle und werde, eine Volksvertretung einzuberufen, welcher das Zustandebringen des nöthigen Verfassungswerkes für die Umgestaltung des staatlichen Zustandes Deutschlands in die Hand gegeben werden müsse, jedoch vorbehaltlich der Einsicht und Billigung der bestehenden Regierungen. In Uebereinstimmung damit und zur Ausführung dessen wurden denn gleichzeitig die Bundesgesandten angewiesen, und solchergestalt wurde durch einstimmigen Beschluß des Bundestages die Einberufung der Nationalversammlung in Vollzug gesetzt, so daß jene Erklärungen und die Bundestagsprotocolle sich gegenseitig zur authentischen Auslegung und Deutung gereichen. Man darf sich in den ersteren nicht daran stoßen, daß häufig der Ausdruck: „Bund“ anstatt: „Verbindung“ gebraucht ist, indem der Zusammenhang deutlich zeigt, daß unter jenem nicht der sogenannte deutsche Bund, sondern der Bund gemeint ist, in welchem die ganze deutsche Nation und sämmtliche deutsche Staaten als Bestandtheile der staatlichen Einheit sich befinden, um deren Reorgani-

sation es sich eben handelt. Aus dieser Ursache und in diesem Sinne konnten daher auch die deutschen Regierungen gar nicht umhin, nach Einsetzung der Nationalversammlung und auf deren Verlangen den Bundestag, und mit ihm den ganzen Bund in seiner äußerlichen Darstellung, förmlich aufzulösen und dem daraus hervorgehenden Bedürfnisse der einstweiligen Errichtung einer vorläufigen Centralgewalt zu entsprechen, wodurch die Erstreckung der Souveränität des Reiches über alle in der Nationalversammlung vertretenen Volksstämme und Gebietstheile thatsächlich anerkannt und ausgeführt wurde. Zwar ist das nicht richtig, was Hr. v. Beckerath behauptet hat, daß die Einführung eines Volksvertreterhauses in einen Staatenbund schon mit dessen Fortbestehen unverträglich sey; Amerika und die Schweiz, selbst Großbrittanien im Grunde, ergeben das Gegentheil. Der Souveränität thut es keinen Eintrag, daß die Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung und Beaufsichtigung die allgemeinen Regeln aufstellt und in Kraft erhält, nach denen jede staatliche Thätigkeit, auch die oberste Staatsgewalt selbst, sich richten muß, um eine rechtmäßige zu seyn. Aber darin hat Hr. v. Beckerath recht, daß der deutsche Bund nicht neben der Wirksamkeit der Nationalversammlung in der Richtung und in dem Verfahren fortdauern konnte, welche er angenommen hatte. Dies haben die Regierungen selbst offen dahin anerkannt, daß eben die Ermangelung der Volkstheilnahme an der Staatsverwaltung, die Zerrissenheit des Reiches in Folge der Unzulänglichkeit der Unterordnung der sämmtlichen Regierungen unter einem Gemeinwillen und die Ungesichertheit der bürgerlichen Freiheit die Ursachen der Unzufriedenheit und Aufständigkeit des Volkes seyen, und daß es deshalb ihre aufrichtige Absicht sey, durch die Herstellung eines einigen,

freien und starken Vaterlandes für Alle den Unmuth zu beschwichtigen. Darüber, daß dies geschehen solle und daß der Anfang dazu mit der Eröffnung des Parlaments und der Einführung der Centralgewalt gemacht worden ist, kann keine Meinungsverschiedenheit Statt haben; es konnte deshalb auch überall von einem Vorbehalte einer künftigen Einwilligung keine Rede seyn und ist nie gewesen. Daß Deutschlands Einheit und Friede und Freiheit durch eine veränderte bundesstaatliche Einrichtung zur That und Wahrheit gebracht werden soll, dies steht durch allgemeine Vereinbarung unerschütterlich fest, auch in Betreff Oesterreichs.

Darüber, wie und in welcher Art eben diese neue Einrichtung am zweckmäßigsten und ersprießlichsten zu treffen sey, können allerdings Meinungsverschiedenheiten obwalten. Dies ist es, worüber die Regierungen ihre Einsicht, Ermessen und Zustimmung nicht aufgegeben haben; dies haben sie sich bei der Anordnung unserer Wahlen vorbehalten und ausbedungen. Ueber diesen Vorbehalt können wir nicht hinweg, ohne die Wahlausschreiben selbst anzugreifen, welche die Wahlen ins Daseyn gerufen haben. Wäre aber auch dieser ausdrückliche Vorbehalt nicht erfolgt, würden die Regierungen in Ermangelung eines Reichsoberhauptes vermöge ihrer Landeshoheit und der darin eingeschlossenen Regierungsgewalt nicht übergangen werden können, sondern vollkommen berechtiget seyn, sich Allem zu widersetzen, was zu verwerfen sie triftige Ursache finden, und nur das zuzulassen, was jedem Lande in seiner Unterordnung unter der Reichshoheit frommt. Auch hierin hat Oesterreich keinen Vorzug zu beanspruchen, steht aber auch Niemanden nach. In so fern ihm folglich daran gelegen ist, in irgend einem Stücke eine Ausnahme oder

Begünstigung zu erlangen, hat es darum zu bitten und kein Recht, darüber Beschwerde zu führen, wenn die Bitte abgeschlagen wird. Dies muß vielmehr allemal geschehen, so oft das allgemeine Interesse des Reiches mit dem besonderen Interesse Oesterreichs unvereinbar ist, weil das letztere dem ersteren untersteht.

Dahingegen ist es eine Liebespflicht unter den Brüdern eines Vaterhauses, einander beizustehen, fortzuhelfen, Noth und Gefehr abzuwenden und selbst mit Aufopferungen alles Mögliche für des Andern Wohl zu thun. Freilich dürfen solche Opfer nicht die Ordnung, Eintracht und Stärke des Mutterstaates beeinträchtigen, dessen Selbsterhaltung seine höchste Obliegenheit ist; wo jedoch durch Gefälligkeiten und Rücksichten hiergegen nicht verstoßen wird, ist es zuträglicher, sich einen willigen Freund zu erhalten, statt einen feindlichen Unwillen sich zuzuziehen. Allemal also wird es an Oesterreich seyn, unverholen seine bestimmte Erklärung abzugeben, ob und in welchem Umfange es darum ansuchen will, daß um seinetwillen besondere Ausnahmen in den Verfassungsbestimmungen gemacht werden, oder daß es aus dem Reiche und dessen Hoheit ganz entlassen werde, und in wie fern es dafür Deutschland schadlos zu halten erbötig ist? Alsdann hat das letztere zu antworten und es kommt darauf an, daß sie darüber einig werden. So lange Deutschland Oesterreich nicht losgegeben hat, kann es dasselbe nur als einen Theil seiner selbst betrachten und behandeln, darf sich deshalb auch in seiner, ihm so nöthigen, Verfassungsarbeit nicht unterbrechen noch aufhalten lassen, muß vielmehr dieselbe in der Voraussetzung der Zugehörigkeit Oesterreichs fortführen. Aus diesem Grunde würde ich mich gemüßiget sehen, die von dem Reichsministerio beantragte Ermächtigung ungleich bestimm-

ter zu fassen, selbst den Ausdruck: „zur gelegenen Zeit", in die Worte: ohne allen Verzug, zu übersetzen, wenn ich nicht das Vertrauen hätte, daß es keines desfallsigen Amendements bedürfe bei Ministern, die sich so klar, so männlich und so angemessen über die Lage der Sache und deren Dringlichkeit ausgesprochen haben und sich nicht selbst verleugnen werden.

Ueberflüssig hingegen scheint es keineswegs zu seyn, noch der Frage ins Antlitz zu schauen: Was kann wohl und muß Deutschland bewegen, auf ein Trennungsverlangen Oesterreichs einzugehen, und wie ist diese Einbuße zu überwinden? Wenn für die Befestigung und Erhaltung des Kaiserstaates die Einverleibung seiner deutschen Länder unumgänglich nöthig ist und Oesterreich um deswillen darauf besteht, sollte ihm keine Schwierigkeit gemacht werden. Denn jedenfalls ist ein aufrichtiges Bündniß mit ihm dem Festhalten eines Theiles wider dessen eigene Neigung und mit der Feindschaft der dabei Betheiligten vorzuziehen. Deutschland würde nur die Last haben, das Trennungslustige zu hüten und zu bewachen, aber nicht darauf rechnen können, es zu gebrauchen und sich darauf zu verlassen. Decken beide sich den Rücken und stehen befreundet zu einander, weil beide unter sich keinen Hader und keine sich beeinträchtigenden Bestrebungen haben, und sind beide so kräftig, wie sie bei freier Selbstständigkeit und dem Gebrauch ihrer Mittel seyn können; so ist Oesterreich in der Lage, dann sein ganzes Augenmerk nach dem Osten zu richten und seine eigentlichste Bestimmung zu verfolgen, ohne Deutschland darein zu verwickeln oder auch nur in die Lage zu bringen, als Staatsgenosse den Zwecken jenes zu dienen, während Deutschland in ruhiger Behauptung seiner Stellung und Unverletzlichkeit sich ganz dem Berufe

widmen könnte, durch fortschreitende Geistescultur in Wissenschaft und Kunst und durch gesteigerte Ausbeutung seines Bodens und seiner Arbeitskräfte zu einem unabsehbaren Flore zu gelangen. Denn angegriffen wird es nicht leicht werden und anzugreifen kaum eine Veranlassung haben, sobald es erst auf seinem Platze steht. Deutschland wird in seiner inneren Ausbildung ungestört und unverfälscht aus seiner vollen Nationalität sich emporarbeiten und immer mehr erstarken; es wird der Freund aller Völker, und keines Feind, seyn können. Oesterreich wird, gestützt auf Deutschlands Bruderhuld, in der Gemeinschaft seiner deutschen Länder mit den übrigen ein ihm unschätzbares Mittelglied zur Verknüpfung aller in geistigem und politischem Betrachte, insbesondere zur Vermittelung seines producirenden Ostens mit dem consumirenden und industriellen Süden, besitzen. Wohl muß jeder Deutsche, der jemals diese fruchtbaren Fluren und die grünen Berge Oesterreichs besucht und unter deren gemüthlichen und biederen Bewohnern geweilt hat, es betrauern, wenn solche Brüder aus dem Vaterhause scheiden. Ist es jedoch um der Ruhe desselben willen und für die Erhaltung des angrenzenden Hauses der ausziehenden Kinder ersprießlich, so wollen wir nicht blos gute und gefällige Nachbarn bleiben, sondern uns als die zugeneigtesten und anhänglichsten Blutsfreunde einander erweisen.

Soll und muß Deutschland sich dazu verstehen, sich selbst zur Erhaltung eines seiner ältesten Söhne zu beschneiden und fast ein Drittheil von sich abzutrennen, so kann und darf Oesterreich sich nicht entbrechen, ihm dafür Alles zu leisten, wodurch dieser schmerzhafte Schnitt möglichst gut geheilt und am wenigsten nachtheilig gemacht werden kann. Niemals vermag es, diesen Verlust ganz zu ersetzen;

aber es darf wenigstens nicht knausern, dafür zu leisten, was ihm irgend möglich ist. Zuerst

1) kommt hier die Schwächung der politischen Macht und des Kriegsheeres in Betracht, so wie die allgemeine Gewährleistung des deutschen Gebietes. Oesterreich muß also bei jedem Kriege, den Deutschland zu führen hat, sein volles Contingent und unter Deutschlands Oberbefehl stellen, wohingegen das Letztere nur dann, aber alsdann auch mit seiner ganzen Macht, jenem beizuspringen hat, wenn seine deutschen Länder angegriffen zu werden in Gefahr stehen.

2) Da Böhmen die Citadelle von Deutschland ist und der Südosten des Letzteren gegen jenes offen, erfordert dessen Sicherstellung gebieterisch ein Besatzungrecht der Festungen Königgrätz, Ollmütz und Kuffstein oder anderer, wogegen Oesterreich ebenfalls Mainz, Landau, Rastatt und Ulm mit besetzen mag.

3) Den Einwohnern der deutsch-österreichischen Länder müssen die Grundrechte des deutschen Volkes nicht nur möglichst ebenfalls zu Gute kommen, sondern auch Einrichtungen getroffen werden, welche ihnen deren Erhaltung gewährleisten. Aber auch

4) für die wechselseitige Freizügigkeit und den wechselseitigen Verkehr zwischen allen Deutschen, mit Einschluß der Oesterreicher, sind die förderlichsten Vorkehrungen zu treffen, einbegriffen das ganze Zoll- und Handelswesen, so daß jeder Unterschied in der Behandlung des deutschen Ein- oder Ausländers möglichst vermieden wird. Ganz besonders ist

5) die Schifffahrt auf der Donau und Elbe und auf dem adriatischen Meere für alle Deutsche frei zu halten, auch

6) ein gemeinschaftliches Consulatwesen einzurichten.

Selbst auf die Gesandtschaften zweiten und dritten Ranges würde dieses Zusammenhalten erstreckt werden können.

7) Eine ergiebige Quelle zu Erweisen der Erkenntlichkeit besitzt Oesterreich darin, daß es die Gegenseitigkeit der Bewilligungen über die Grenzen seiner deutschen Provinzen hinaus ausdehnen und den Unterthanen Deutschlands auch in seinen außerdeutschen Ländern zugestehen kann. Endlich

8) wird darauf Bedacht zu nehmen seyn, daß die beiderseitigen Regierungen einander in der äußeren und inneren Politik die offensten Mittheilungen machen und gemeinschaftlich verabreden, was ihnen zusagt, wobei denn selbst darauf zu denken seyn würde, wie im Falle der Entstehung einer Vereinigung oder gar einer Veruneinigung Feindseligkeiten vermieden werden, sondern durch eine Schiedsanstalt die Vermittelung, allenfalls die Entscheidung erfolge.

Hauptsächlich dadurch würde das Verhältniß beider Reiche zu einem andern, als zu einem bloßen Vertragsverhältnisse, indem Deutschland und Oesterreich solchergestalt in einem Staatenbunde verblieben und mit 73 Millionen für einen Mann stehen würden. Wer würde sich beikommen lassen, den Einen oder den Andern zu kränken oder herauszufordern?

Balance

der nach dem Verfassungs-Entwurfe und nach der Bundesmatrikel, je auf 200,000 Einwohner eines, zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses.

Preußen incl. Posen mit	10,470,300	Einwohnern	soll:	52	anstatt	40	haben.
Oesterreich mit Liechtenstein	9,575,500	"	"	48	"	36	"
Sachsen	1,200,000	"	"	6	"	10	"
Bayern	3,560,000	"	"	18	"	16	"
Hannover	1,305,000	"	"	7	"	10	"
Würtemberg mit beiden Hohenzollern	1,445,500	"	"	7	"	10	"
Baden	1,000,000	"	"	5	"	8	"
Kurhessen	567,900	"	"	3	"	6	"
Hessen-Darmstadt und Homburg	621,500	"	"	3	"	6	"
Holstein, Schleswig und Lauenburg	660,000	"	"	4	"	6	"
Luxemburg und Limburg	253,600	"	"	2	"	2	"
Braunschweig	209,600	"	"	1	"	2	"
Beide Mecklenburg	429,800	"	"	2	"	6	"
Nassau	302,800	"	"	2	"	4	"
Vier Sächsische Herzogthümer und beide Reuß	600,300	"	"	3	"	5	"
Drei Anhaltin'sche Fürstenthümer und zwei Schwarzburgische	221,400	"	"	1	"	2	"
Oldenburg	220,700	"	"	1	"	2	"
Waldeck und beide Lippe	145,000	"	"	1	"	1	"
Lübeck, mit dem mit Hamburg gemeinschaftlichem Gebiete		"	"	1	"	1	"
Frankfurt	266,800	"	"	1	"	1	"
Bremen		"	"	1	"	1	"
Hamburg		"	"	1	"	1	"
Summa:	33,014,400	Einwohner	soll:	170	anstatt	176	haben.

Die freien Städte viere.
Die beiden Mecklenburge haben das dreifache.
Beide Hessen, Braunschweig, Nassau, Thüringen, Oldenburg haben das doppelte.
Luxemburg, Limburg, Waldeck und Lippe das einfache.

Norden.

Preußen	hat auf	10,470,000	Einwohner	40,	folglich	1	auf	261,000.
Sachsen	" "	1,200,000	"	10,				
Hannover	" "	1,305,000	"	10,				
Kurhessen	" "	567,000	"	6,				
Holstein	" "	660,000	"	6,				
Braunschweig	" "	209,000	"	2,				
Mecklenburg	" "	429,000	"	6,				
Weimar ꝛc.	" "	600,000	"	5,				
Anhalt ꝛc.	" "	221,000	"	2,				
Oldenburg	" "	220,000	"	2,				
Waldeck ꝛc.	" "	145,000	"	1,				
Summa:		5,556,000	Einwohner	50,	folglich	1	auf	111,000.
incl. Preußen:		16,026,000	"	90,	"	1	"	178,000.

Süden.

Oesterreich	hat auf	9,575,000	Einwohner	36,	folglich	1	auf	266,000.
Bayern	" "	3,560,000	"	16,	"	1	"	222,000.
Würtemberg	" "	1,455,000	"	10,	"	1	"	145,000.
Baden	" "	1,000,000	"	8,	"	1	"	125,000.
Hessen-Darmstadt	" "	621,000	"	6,	"	1	"	103,000.
Luxemburg	" "	253,000	"	2,	"	1	"	126,000.
Nassau	" "	302,000	"	4,	"	1	"	75,000.
Summa:		7,181,000	Einwohner	46,	"	1	"	156,000.
incl. Oesterreich:		16,756,000	"	82,	"	1	"	204,000.
ohne Oesterreich und Bayern:		3,621,000	"	30,	"	1	"	121,000.

Auszug

aus den öffentlichen Erklärungen der Staaten Deutschlands.

I. Von Oesterreich.

Proklamation des österreich-illyrischen Gouvernements vom 22. April 1848.

Zu dem deutschen Bunde gehört von den Staaten Oesterreichs Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Unterösterreich, Tyrol und Vorarlberg, Steyermark, Kärnthen, Krain, Triest mit seinem Gebiete und dem alten österreichischen Theile der beiden Kreise von Görz und Istrien. — Man fühlt vor Allem, daß der Bund, um Leben und Zukunft zu erlangen, eines kräftigen, mit der Vollmacht der Nation selbst ausgerüsteten, Organes, also einer Nationalversammlung, bedarf.

II. Preußen.

1) Proklamation vom 18. März 1848.

Wir (der König) verlangen, daß Deutschland aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat verwandelt werde..... Wir verlangen eine allgemeine deutsche Wehrverfassung.... Wir verlangen, daß das deutsche Bundesheer unter einem Bundesbanner vereiniget werde und hoffen einen Bundesfeldherrn an seiner Spitze zu sehen. Wir verlangen eine deutsche Bundesflagge und hoffen, daß in nicht zu langer Frist eine deutsche Flotte dem deutschen Namen auf nahen und fernen Meeren Achtung verschaffen werde. Wir verlangen ein deutsches Bundesgericht zur Schlichtung aller Streitigkeiten staatsrechtlichen Ursprungs zwischen den Fürsten und Ständen, wie auch zwischen den verschiedenen deutschen Regierungen. Wir verlangen ein allgemeines deutsches Heimathsrecht und volle Freizügigkeit in dem gesammten deutschen Vaterlande. Wir verlangen, daß fortan keine Zollschranken mehr den Verkehr auf deutschem Boden hemmen und den Gewerbfleiß seiner Bewohner lähmen. Wir verlangen also einen allgemeinen deutschen Zollverein, in welchem gleiches Maaß und Gewicht, gleicher Münzfuß, ein gleiches deutsches Handelsrecht auch das Band materieller Vereinigung bald um so fester schlingen möge. Wir schlagen vor, Preßfreiheit mit gleichen Garantien gegen deren

Mißbrauch für das gesammte deutsche Vaterland. Das sind Unsere Vorschläge, Unsere Wünsche, deren Verwirklichung Wir mit allen Unseren Kräften zu erstreben suchen werden.

2) Proklamation vom 21. März 1848.

Deutschland ist von innerer Gährung ergriffen und kann durch äußere Gefahr von mehr als einer Seite bedroht werden. Rettung aus dieser doppelten dringenden Gefahr kann nur aus der innigsten Vereinigung der deutschen Fürsten und Völker unter Einer Leitung hervorgehen.... Preußen geht fortan in Deutschland auf... Gleichzeitig mit den Maßregeln zur Abwendung der augenblicklichen Gefahr wird die deutsche Ständeversammlung über die Wiedergeburt und Gründung eines neuen Deutschlands berathen, eines einigen, nicht einförmigen Deutschlands, einer Einheit in der Verschiedenheit, einer Einheit mit Freiheit. Allgemeine Einführung wahrer constitutioneller Verfassungen, mit Verantwortlichkeit der Minister in allen Einzelstaaten, öffentliche und mündliche Rechtspflege, in Strafsachen auf Geschworne gestützt, gleiche politische und bürgerliche Rechte für alle religiösen Glaubensbekenntnisse und eine wahrhaft volksthümliche, freisinnige Verwaltung werden allein solche höhere und innere Einheit zu bewirken und zu befestigen im Stande seyn.

3) Bericht des Staatsministerii vom 2. April 1848.

Die gleichzeitige Aufsteckung deutscher Farben enthielt das unzweideutige Anerkenntniß, daß die Einheit Deutschlands zur Rettung aller zum deutschen Bunde gehörigen Stämme unentbehrlich und daß Preußen bereit sey, seinerseits im vollsten Umfange die allen Bundesstaaten obliegenden Pflichten anzuerkennen und zur Abwendung der das gesammte Vaterland bedrohenden Gefahren seine ganze Kraft einzusetzen. Dagegen hat dieser Schritt nicht die ihm zugeschriebene Deutung haben können, als wenn mit der augenblicklich angebotenen Leitung irgendwie der freien Entschließung von der Alleands Fürsten und Völkern vorgegriffen werden solle.... In Deutschlrhöchsten Proklamation ist darauf hingewiesen, daß die Gründung eines einigen, nicht einförmigen, Deutschlands, eine Einheit in der Verschiedenheit, zu erstreben sey.

4) Cabinetsordre vom 2. April 1848.

Mit der Auffassung meines Aufrufes vom 21. v. M., welche sich in dem heute vom Staatsministerium erstatteten Bericht ausspricht, bin ich vollkommen einverstanden und ermächtige dasselbe, den Mißdeutungen, welche meinen Worten gegeben sind, in geeigneter Weise entgegen zu treten.

III. Königreich Sachsen.

Aufruf des Staatsministerii vom 16. März 1848.

Von Sr. Majestät dem Könige an die Spitze der Geschäfte berufen, haben sich Unterzeichnete über folgende Grundsätze und Maßregeln vereiniget; Beeidigung des Militärs auf die Verfassung; Aufhebung der Censur für immer; Ein Preßgesetz ohne das System der Concessionen und Cautionen. Reform der Rechtspflege auf Grundlage der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, in Strafsachen Schwurgerichte.... Anerkennung des Vereinsrechtes mit Repressiv-Bestimmungen wegen Mißbrauchs. Gesetzliche Ordnung der kirchlichen Verhältnisse im Geiste der Duldung und Pietät.... Kräftige Mitwirkung zu zeitgemäßer Gestaltung des deutschen Bundes mit Vertretung des Volks bei demselben. Se. Majestät haben diesen Maßregeln und Grundsätzen Ihre Zustimmung zu ertheilen geruht.

IV. Königreich Bayern.

1) Proklamation des Königs vom 6. März 1848.

Deutschlands Einheit durch wirksame Maßnahmen zu stärken, dem Mittelpunkte des vereinten Vaterlandes neue Kraft und nationale Bedeutsamkeit mit einer Vertretung der deutschen Nation am Bunde zu sichern und zu dem Ende die schleunige Revision der Bundesverfassung in Gemäßheit der gerechten Erwartungen Deutschlands herbeizuführen, wird mir ein theurer Gedanke, wird Ziel meines Strebens bleiben.

2) Thronrede des Königs Maximilian II. vom 22. ejusd.

Die Grundsätze meiner Regierung habe ich in meiner Proklamation vom 6. d. ausgesprochen. Treu und gewissenhaft werde ich ihre Verheißungen erfüllen, und ich bin stolz, mich einen constitutionellen König zu nennen..... Die Bewegung der Zeit und die großen Interessen des Vaterlandes erheischen eine innere Vereinigung aller deutschen Stämme. Auch Ich habe für Vertretung des Volks am Bunde ungesäumt Einleitungen getroffen. In einen neuen Abschnitt unseres öffentlichen Lebens sind wir eingetreten.

V. Königreich Hannover.

Proklamation des Staatsministerii vom 22. März 1848.

Nachdem Se. Majestät der König durch die veröffentlichen Erklärungen Aufhebung der Censur, Amnestie und Rehabilitation der wegen politischer Vergehen Verurtheilten, Associationsrecht, Oeffent-

lichkeit der ständischen Verhandlungen, Vereinigung der königlichen und Landeskassen, so wie Verantwortlichkeit der Minister gegen das Land schon zu bewilligen und darauf die Unterzeichneten zu Vorständen des Ministeriums zu ernennen geruht haben, sind von allerhöchstdenselben noch folgende weitere Grundsätze, denen auch Seine königl. Hoheit der Kronprinz Beistimmung ertheilt haben, genehmigt worden: 1) Maßregeln zur Einigung Deutschlands und zur Erreichung einer Vertretung des Volks beim Bunde im verfassungsmäßigen Wege; 2) u. s. w.

VI. Königreich Würtemberg.

Proklamation des Staatsministerii vom 11. März 1848.

Vor Allem aber ist es der Entschluß Seiner Majestät des Königs, sich dem Rufe nach Vertretung der Nation am Bundestage anzuschließen, damit die Verfassung des deutschen Bundes eine den gerechten Erwartungen Deutschlands entsprechende Ausbildung erhalte, damit das allen Deutschen längst verheißene deutsche Bürgerrecht durch Berufung von Abgeordneten des deutschen Volks zur Mitberathung der gemeinsamen Angelegenheiten verwirklicht werde und damit Deutschland durch Befestigung seines Nationalverbandes zu der Stufe, die unter den Nationen ihm gebührt, emporgehoben, nicht wieder den Gefahren der Theilung, der Zerstückelung, der Abhängigkeit vom Auslande entgegengehe.... In einem Augenblicke, wie er nur selten im Leben der Völker wiederkehrt, sind Alle, Jeder an seinem Theile, der Mitwelt und Nachwelt verantwortlich, daß die günstige Stunde, welche für die Sache der Menschheit und die Ehre unseres Volkes geschlagen hat, nicht ungenutzt verstreiche, und daß nach dem Ziele einer gesicherten und freien Nationalität jetzt ein entscheidender Vorschritt geschehe.

VII. Großherzogthum Baden.

Erwiederung des Ministerii auf die 12 Forderungen der Stände vom 4. März 1848.

Zu I. Die großherzogliche Regierung wird die erwähnten provisorischen Ausnahmsbeschlüsse von Carlsbad, Frankfurt und Wien, als den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend.... im Großherzogthume nicht zur Anwendung bringen.

Zu X. Die Regierung theilt die Ueberzeugung, daß es zur innigeren Verbindung der deutschen Völker, zur Stärkung der nationalen Einheit und Kraft noch weiterer Einrichtungen bedarf. Die Regierung wird den Zeitpunkt, wo das große diesfallsige Bedürfniß mit Macht hervortritt, nicht vorübergehen lassen, ohne mit anderen Bundesstaaten darüber in Verkehr zu treten. Sie wird zu jedem

Mittel, das den gedachten Zweck erreichen und das Vertrauen des deutschen Volks auf seine Einrichtungen durch Benutzung volksthümlicher Elemente bekräftigen kann, mit Freuden die Hand bieten.

VIII. Churfürstenthum Hessen.

Churfürstliche Proklamation vom 11. März 1848.

Wir Friedrich Wilhelm I., Churfürst, finden uns allergnädigst bewogen, zu den durch unsere allerhöchste Verkündigung vom 7. d. M. erlassenen Bestimmungen folgende weitere Zusagen zu ertheilen:....

7) Wir werden dahin wirken, daß bei dem Bundestage Nationalvertretung eingeführt werde.

IX. Großherzogthum Hessen.

Publikandum vom 6. März 1848.

Die Bundesverfassung hat die gerechten Forderungen des deutschen Volkes auf nationale Gestaltung nicht befriediget; dabei haben Wir die Ueberzeugung gewonnen, daß eine Nationalvertretung zur Vervollständigung der Organisation und zur Erstarkung Deutschlands wesentlich beitragen werde. Wir werden Uns nach Kräften bemühen, bei den mitverbündeten deutschen Fürsten dieser Ueberzeugung Eingang zu verschaffen.

X. Großherzogthum Sachsen=Weimar.

Publikandum vom 9. März 1848.

Wir haben, nachdem der deutsche Bund, den Erfordernissen der Zeit gemäß, mehrere beschränkende Verfügungen aufgehoben hat, die Preßfreiheit in dem Großherzogthume wieder hergestellt. Eine engere Vereinigung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes erscheint auch Uns dringend nothwendig. Wir betrachten eine deutsche Nationalvertretung als ein wirksames Mittel zu diesem Zwecke, werden, was an Uns ist, sofort dafür thätig seyn und auf eine dem entsprechende Umgestaltung der Bundesverfassung hinwirken.

XI. Herzogthum Sachsen=Coburg.

Erklärung des Ministerii vom 8. März 1848.

Se. Hoheit der Herzog werden sofort Höchstihren Bundestagsgesandten instruiren, den Wunsch nach einem allgemeinen deutschen Parlamente bei der hohen Bundesversammlung nach Kräften zu fördern.

XII. Herzogthum Sachsen=Meiningen.

Proclamation vom 7. März 1848.

Unser Volk soll uns auch fernerhin an der Spitze der, einem vernünftigen Fortschritte zustrebenden, Bewegung erblicken ...... Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die Sicherung und Wohlfahrt der einzelnen deutschen Staaten mit der Kraft und Einigkeit des Gesammtvaterlandes stehe und falle, werden wir es uns eine ernste Pflicht seyn lassen, auf eine engere Knüpfung der Bande der Vereinigung zwischen den Bundesgliedern und auf eine wirksamere Vertretung des Volkselements in dem Bunde mit allem Nachdrucke hinzuwirken.

XIII. Herzogthum Sachsen=Altenburg.

Landesherrliche Eröffnung an die Landschaft.

8) Eine wirksame Vertretung der deutschen Volksinteressen unter Mitwirkung von Männern des Volksvertrauens wird auch diesseits kräftig gefördert werden.

XIV. Herzogthum Braunschweig.

Bekanntmachung der Landesregierung.

Die hiesige Landesregierung, getreu der von ihr schon bei Bekanntmachung des königl. preußischen Patents vom 18. d. M. ausgesprochenen Ansicht, erkennt in dem hochherzigen Entschlusse Sr. Maj. des Königs von Preußen, in dem Sturme der Gegenwart die Ordnung der allgemeinen deutschen Angelegenheiten zu leiten, mit dem aufrichtigsten Danke das einzige uns von den Umständen dringend gebotene Mittel, die äußere Sicherheit und Integrität des gesammten Deutschlands zu schirmen und ruhige Entwickelung der inneren Freiheit zu sichern. Die hiesige Landesregierung wird daher den zu erwartenden Vorschlägen des königl. preußischen Gouvernements bereitwillig entgegen kommen und hofft mit Zuversicht, daß alle deutschen Fürsten und Stämme mit gleicher Freude sich zu dem großen Nationalwerke die Bruderhände reichen und gemeinsam eine Verfassung gründen werden, die das deutsche Volk in die ihm gebürenden Rechte einsetzt, Achtung gebietend nach Außen und frei und glücklich im Innern.

XV. Herzogthum Nassau.

Bekanntmachung vom 5. März 1848.

Getreue Nassauer! ..... Ihr habt von mir gefordert: ..... 3) sofortige Einberufung eines deutschen Parlaments ..... Diese

Forderungen, deren Gewährung euch mein Minister versprochen und meine Mutter und mein Bruder mit ihrem Namen verbürgt haben, genehmige ich und werde ich halten.

XVI. Herzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Bekanntmachung vom 12. März 1848.

Anlangend 2) Unsere in Anspruch genommene Mitwirkung zur Herbeiführung eines sogenannten gemeinsamen deutschen Parlaments, so können Maßnahmen, welche dahin zielen, den deutschen Bund in seinen organischen Einrichtungen zu befestigen und also zu kräftigen, daß derselbe auf einem starken und einigen Deutschlande gebaut dastehe, nur den Wünschen jeder deutschen Regierung entsprechen. Wir werden im Vereine mit unseren Bundesgenossen stets nur dahin streben.

XVII. Herzogthum Oldenburg.

Publicandum vom 18. März 1848.

Nur der Friede sichert den Bemühungen zu Aufrichtung einer neuen Bundesverfassung Erfolg, gegründet auf eine Vertretung des Volks in den deutschen gemeinsamen Angelegenheiten, zu deren Erreichung ich aus voller Ueberzeugung von ihrer unabweislichen Nothwendigkeit nach Kräften mitzuwirken bereit bin und mich bereit erklärt habe.

XVIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Bescheidung vom 10. März 1848.

Zu 7 und 8 werde ich meines Theils gern dahin wirken, daß der Bundestag eine veränderte Organisation erhalte, die das deutsche Volk mit allgemeinem Zutrauen begrüßt, auch daß der Sitz des Bundestages in die Mitte von Deutschland verlegt werde.

XIX. Freie Stadt Frankfurt.

Protokoll des großen Raths vom 10. März 1848.

Es bedarf kaum der ausdrücklichen Versicherung, daß der Senat, so viel an ihm liegt, nachdrücklich dahin wirken und sich den gleichen Bemühungen anderer deutschen Bundesstaaten dahin anschließen wird, daß alle seit dem Jahre 1819 erlassenen Ausnahmsgesetze des deutschen Bundes baldigst aufgehoben, auch der in so vielen Gegenden Deutschlands laut gewordene Anspruch auf Nationalvertretung im Bunde auf eine, die Entwickelung der Kraft und Blüthe deutschen Nationallebens fördernde, Weise erfüllt werde.

Häusler.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grävell, Maximilian Karl Friedrich Wilhelm,

Schluß! Schluß! Schluß! Sechs Reden des Deputirten Dr. Grävell, so in der constituirenden Reichsversammlung wegen des Schlußrufes nicht zu deren Ohren gekommen sind und deßhalb nun ihren Augen vorgelegt werden, da die Beherzigung noch nicht zu spät ist ; nebst einer ausführlichen Betrachtung

Frankfurt am Main 1849

J.publ.g. 292 cf
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559414-8